







Bericht über die örtliche Prüfung der

Eröffnungsbilanz

zum 1. Januar 2010





Landeshauptstadt Stuttgart **Rechnungsprüfungsamt**

Zertifiziert nach dem DIIR Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V. Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Qualitätsmanagement)

Hauptstätter Straße 79 70178 Stuttgart Telefon (0711) 216-88477 Telefax (0711) 216-88478

Herausgeberin:

Landeshauptstadt Stuttgart, Rechnungsprüfungsamt in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation

Redaktion: Monika Diener

Fotos: Uli Schellenberger, Stuttgart-Marketing GmbH Fotos Titelseite (v.l.): Kunstmuseum, Fernsehturm, Rathaus,

Bürogebäude Rechnungsprüfungsamt

Auflage: 265

Redaktionsschluss: 20. Februar 2012



Inhaltsve	rzeichnis	Seite
Abkürzun	gsverzeichnis	7
Verzeichn	nis der EDV-Verfahren	8
1	Vorbemerkungen	9
1.1	Ausgangslage	9
1.2	Prüfungsauftrag	9
1.3	Gegenstand der Prüfung	9
1.4	Art und Umfang der Prüfung	10
2	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	13
2.1	Grund und Boden	13
2.2	Beteiligungen und Eigenbetriebe	14
2.3	Wertpapiere	14
2.4	Rückstellungen	15
3	Auswirkungen von Prüfungsfeststellungen auf die Ergebnisrechnungen	17
4	Prüfungsgrundlagen	19
4.1	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	19
4.2	Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte	21
5	Abgleich der Werte der Eröffnungsbilanz mit denen der Jahresrechnung 2009	25
6	Beurteilung unverhältnismäßiger Aufwand bei der Bewertung von Grundstücken	25
7	Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Aktivseite	27
7.1 7.1.1	Allgemeine Ausführungen Zuordnung des Anlagevermögens zu den Anlagenklassen der	27
7.1.1.1 7.1.1.2 7.1.2 7.1.3 7.1.3.1 7.1.3.2 7.1.3.3	bebauten Grundstücke Ergänzende Bestimmungen Zuordnung in der Eröffnungsbilanz Datenmigration Schwebekonten Allgemeines Ursachen für nicht ausgeglichene Verrechnungskonten Aussagekraft der Salden auf den Verrechnungskonten	27 27 27 28 30 30 30 31
7.2 7.2.1 7.2.2 7.2.3 7.2.4 7.2.4.1	Immaterielle Vermögensgegenstände Bilanzsumme Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung Erläuterungen zur Bilanzposition Prüfungsfeststellungen Restbuchwert trotz abgelaufener Nutzungsdauer	31 31 31 32 32 32



7.2.4.2	Sonstige Anmerkungen	33
7.3	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (ohne Infrastrukturvermögen)	34
7.3.1	Bilanzsumme	34
7.3.2	Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung	34
7.3.3	Erläuterungen zur Bilanzposition	35
7.3.4	Prüfungsfeststellungen	35
7.3.4.1	Grundlagen	35
7.3.4.2	Vollständigkeit Grund und Boden	35
7.3.4.3	Bewertung Grund und Boden	37
7.3.4.4	Grund und Boden Grünflächen	48
7.3.4.5	Wald und Forsten	50
7.3.4.6	Bäume	51
7.5.4.0	Daume	31
7.4	Gebäude und Außenanlagen	52
7.4.1	Bilanzsumme	52
7.4.2	Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung	52
7.4.3	Erläuterungen zur Bilanzposition	53
7.4.4	Prüfungsfeststellungen	53
7.4.4.1	Vollständigkeit Schulgebäude	53
7.4.4.2	Bewertung Gebäude	54
7.4.4.3	Aufteilung von Flurstücken bei unterirdischen Bauten	56
7.4.4.4	SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart	56
7.5	Infrastrukturvermögen	57
7.5.1	Bilanzsumme	57
7.5.2	Erläuterungen zur Bilanzposition	57 57
7.5.2	Prüfungsfeststellungen	58
7.5.3.1		
	Bewertung Grund und Boden	58 50
7.5.3.2	Durchschnittssatz Grund und Boden	58
7.5.3.3	Bewertungsstetigkeit	59
7.5.3.4	Bewertung Infrastrukturvermögen	59
7.5.3.5	Finanzielle Auswirkungen am Beispiel Infrastrukturvermögen	60
7.5.4 7.5.4.1	Anmerkung zur Bewertung des Infrastrukturvermögens Abgleich der Flächen Straßenflurstücke mit den Flächen des	61
7540	Straßenaufbaus	61
7.5.4.2	Aufteilung von Flurstücken bei Mehrfachverwaltung	00
	(Gebäude und Tiefgarage)	62
7.6	Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	62
7.6.1	Bilanzsumme	62
7.6.2	Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung	63
7.6.3	Erläuterungen zur Bilanzposition	63
7.6.4	Prüfungsfeststellungen	63
7.6.4.1	Umfang der erfassten Kunstgegenstände und Bewertung	63
7.6.4.2	Abschreibung	64
7.6.4.3	Inventur	64
7.6.4.4	Vollständigkeit	64
7.6.4.5	Anschaffungskosten	65
7.7	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	66
7.7.1	Bilanzsumme	66
7.7.2	Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung	66
7.7.3	Erläuterungen zur Bilanzposition	66
7.7.4	Prüfungsfeststellungen	67
7.7.4.1	Anpassung von Restnutzungsdauern	67
7.7.4.2	Zuwendungen	67
		()/



7.7.4.3 7.7.4.4	Wirtschaftliches Eigentum Überprüfung Anschaffungskosten	67 67
7.8 7.8.1 7.8.2 7.8.3 7.8.4 7.8.4.1 7.8.4.2 7.8.4.3	Betriebs- und Geschäftsausstattung Bilanzsumme Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung Erläuterungen zur Bilanzposition Prüfungsfeststellungen Medienbestand Anlagenabgänge Hardware Grundsatz der Einzelerfassung	68 68 68 68 68 69
7.9 7.9.1	Vorräte Bilanzsumme	70 70
7.10 7.10.1 7.10.2	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau Bilanzsumme Erläuterung zur Bilanzposition	70 70 70
7.11 7.11.1 7.11.1.1 7.11.1.2 7.11.1.3 7.11.1.4 7.11.1.5	Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung Anschaffungskosten Geldvermögensrechnung Anteiliges Eigenkapital Beizulegender Wert Bewertungsstichtag	71 71 72 73 74 74
7.12 7.12.1 7.12.2 7.12.3 7.12.3.1 7.12.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen Bilanzsumme Erläuterungen zur Bilanzposition Prüfungsfeststellungen Objektgesellschaft Veranstaltungen und Märkte Stuttgart mbH & Co. KG Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co.KG	77 77 77 77 78
7.13.1 7.13.2 7.13.3 7.13.3.1 7.13.3.2 7.13.3.3	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen Bilanzsumme Erläuterungen zur Bilanzposition Prüfungsfeststellungen Landesbank Baden Württemberg (LBBW) Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co KG (PGNM KG) Flughafen Stuttgart GmbH (FSG)	81 81 81 82 84 86
7.14 7.14.1 7.14.2 7.14.3 7.14.3.1 7.14.3.2 7.14.3.3	Sondervermögen (Eigenbetriebe) Bilanzsumme Erläuterungen zur Bilanzposition Prüfungsfeststellungen Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart	88 88 88 88 88 90
7.15 7.15.1 7.15.2 7.15.3 7.15.4	Ausleihungen Bilanzsumme Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung Erläuterungen zur Bilanzposition Prüfungsfeststellungen	91 91 91 92



7.15.4.1 7.15.4.2	Zinsabgrenzung Abgleich von Beständen	92 92
7.16 7.16.1 7.16.2 7.16.3 7.16.4 7.16.4.1 7.16.4.2 7.16.4.3 7.16.4.4 7.16.4.5	Wertpapiere Bilanzsumme Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung Erläuterung zur Bilanzposition Prüfungsfeststellungen Vermögensverwaltung Bilanzielle Behandlung von thesaurierten Gewinnen Wertberichtigungen EONIA-Anleihen der Bundesländer Periodengerechte Abgrenzung	93 93 93 93 93 94 94 94
7.17 7.17.1 7.17.2 7.17.3 7.17.4 7.17.4.1 7.17.4.2 7.17.4.3 7.17.4.4 7.17.4.5 7.17.4.6 7.17.4.7 7.17.4.8 7.17.4.9 7.17.4.10 7.17.4.11	Forderungen Bilanzsumme Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung Erläuterungen zur Bilanzposition Prüfungsfeststellungen Abweichungen der Werte der Summen- und Saldenliste zu den Eröffnungsbilanzwerten Übernahme Forderung Inventur Werthaltigkeit der Forderungen Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) Darstellung der Forderungen Mündelvermögen Forderungen aus Transferleistungen Vollständigkeit der Forderungen Mietkautionen Umsatzsteuerforderung	95 95 95 96 96 96 97 97 98 98 98 101
7.18 7.18.1 7.18.2 7.18.3 7.18.3.1 7.18.3.2 7.18.3.3 7.18.3.4 7.18.3.5 7.18.3.6 7.18.3.7	Liquide Mittel Bilanzsumme Erläuterungen zur Bilanzposition Prüfungsfeststellungen Girokontobestand Girokontenbestand Schulen Termingeldkonten Spareinlagen städtische Jugendhilfeeinrichtungen Bauspareinlagen Kassenbestände Handvorschüsse und Zahlstellen	103 103 103 103 103 104 104 104 105
8	Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Passivseite	107
8.1 8.1.1 8.1.1.1 8.1.1.2 8.1.2 8.1.2.1 8.1.2.2 8.1.2.3	Kapitalposition Basiskapital Korrektur des Basiskapitals Stiftungskapital Rücklagen Teilrücklage Parkmöglichkeiten (Stellplatzablöse) Rücklage Projektmittelfonds Rücklage Haushaltsreste Vermögenshaushalt	107 107 107 107 108 109 109
8.2 8.2.1	Sonderposten Bilanzsumme	110 110



8.2.2	Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung	110
8.2.3	Brutto- oder Nettomethode	111
8.2.4	Investitionszuweisungen	112
8.2.5	Investitionsbeiträge	112
8.2.6	Erfahrungswerte für passive Sonderposten	112
8.2.7	Prüfungsfeststellungen	113
8.2.7.1	Prozentualer Sonderpostenabzug Straßenflurstück	113
8.2.7.2	Prozentualer Sonderpostenabzug Straßenaufbauten	114
8.2.7.3	Sonderposten für Grün an Straßen	114
8.2.7.4	Sonderposten für Schulen	115
8.2.7.5	Sonderposten für Schenkungen	117
8.2.7.6 8.2.7.7	Sonderposten für Feld- und Waldwege	118 118
	Fehlende systemtechnische Verknüpfung von Stammsätzen	
8.3 8.3.1	Rückstellungen Bilanzsumme	118 119
8.3.2		119
8.3.3	Erläuterungen zur Bilanzposition Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen	119
8.3.4	Pflichtrückstellungen	120
8.3.4.1	Rückstellung für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	120
8.3.4.2	Rückstellung für Unterhaltsvorschüsse	120
8.3.4.3	Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von	120
0.5.4.5	Abfalldeponien	121
8.3.4.4	Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	122
8.3.4.5	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften,	122
0.5.4.5	Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	124
8.3.5	Sonstige Rückstellungen (Wahlrückstellungen)	125
8.3.5.1	Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen	125
8.3.5.2	Rückstellungen für Bauvorhaben Stuttgart 21	125
8.3.5.3	Rückstellung für Mehrkosten Risikostufe 1 S 21	126
8.3.5.4	Rückstellung für Finanzierungsvereinbarung	128
8.3.5.5	Rückstellungen für Bodenaushub und Geländemodellierung	128
8.3.5.6	Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs und von	
	Steuerschuldverhältnissen	129
8.3.5.7	Rückstellung für Haushaltsreste 2009	130
8.3.5.8	Rückstellung für Wohnungsbauförderung	130
8.3.5.9	Abzinsung	131
8.4	Verbindlichkeiten	133
8.4.1	Bilanzsumme	133
8.4.2	Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung	133
8.4.3	Erläuterung zur Bilanzposition	133
8.4.4	Prüfungsfeststellungen	133
8.4.4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	133
8.4.4.2	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich	404
0.4.4.0	gleichkommen	134
8.4.4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	134
8.4.4.4	Sonstige Verbindlichkeiten	135
8.4.4.5	Übrige sonstige Verbindlichkeiten	137
8.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	138
8.5.1	Anmerkungen	138



Anlageverzeichnis	Seite
Verzeichnis der Teilberichte zur Prüfung der Eröffnungsbilanz	139
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010	141
Einzelfeststellungen	143



Abkürzungsverzeichnis

A AfA Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

ATG Alterteilzeitgesetz

B BewRL Städtische Bewertungsrichtlinie

BgA Betrieb gewerblicher Art
BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BilMoG Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BMF Bundesministerium der Finanzen

G GBI. Gesetzblatt für Baden-Württemberg

GemHVO Gemeindehaushaltsverordnung GemKVO Gemeindekassenverordnung

GemO Gemeindeordnung

GemPrO Gemeindeprüfungsordnung

GFE Gebäude- und Freiflächen Erholung

GFEs Gebäude- und Freiflächen zu Entsorgungsanlagen
GFGI Gebäude- und Freiflächen Gewerbe und Industrie
GFHW Gebäude- und Freiflächen Handel und Wirtschaft
GFLF Gebäude- und Freiflächen Land- und Forstwirtschaft

GFM Grünflächenmanagement

GFÖ Gebäude- und Freiflächen Öffentliche Zwecke
GFV Gebäude- und Freiflächen zu Versorgungsanlagen

GFW Gebäude- und Freiflächen Wohnen

GKV Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband

Baden-Württemberg

GRDrs Gemeinderatsdrucksache
GWG Geringwertige Wirtschaftsgüter

H HGB Handelsgesetzbuch

I IDW Institut der Wirtschaftsprüfer

K KGSt Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungs-

management

Kunstmuseum Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH KVBW Kommunaler Versorgungsverband Baden-

Württemberg

L Leitfaden zur Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des

Bilanzierung Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungs-

wesens (NKHR) in Baden-Württemberg

LWaldG Landeswaldgesetz

N NHRV Geschäftsbereich Nichthaushaltsrelevante Vorgänge

NKHR Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen

NLS Natur- und Landschaftsschutz

S ShV Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge

U UA Unterabschnitt



Verzeichnis der EDV-Verfahren

dvv.Personal Personalmanagement

PWES Personalabrechnung

KIM-PER Stellenplan und Auswertungsmoduls des

Personalabrechnungssystems PWES

KAS-EVA Steuer- und Gebührenveranlagung

SoJuHKR Finanzwesen Sozial- und Jugendhilfe

WAUS Finanzwesen Sozialhilfe

LIKA Liegenschaftskataster

SIAS Geoinformationssystem

GrundIS Grundstücks- und Gebäudeinformationssystem

FOKUS 2000 Forstverwaltung

GFM Grünflächenmanagement

MuseumPlus Inventarisierungsdatenbank Kunstmuseum

SAP-Module

- CML Darlehensverwaltung- FI Finanzbuchhaltung- FI-AA Anlagenbuchhaltung

- PM Instandhaltungsmanagement- PS Projektsystem Investitionen- PSCD Geschäftspartnerbuchhaltung

- RE-FX Immobilienmanagement

Die in diesem Bericht in Mio. € angegebenen Beträge sind gerundete Werte.



1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22. April 2009 rückwirkend zum 1. Januar 2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen (GBI. S. 185). Nach einer Übergangsfrist sind ab dem Haushaltsjahr 2016 flächendeckend alle Kommunen im Land zur Haushalts- und Rechnungslegung nach der neuen kommunalen Doppik verpflichtet. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat zum 1. Januar 2010 umgestellt. Der Gemeinderat hat am 2. Dezember 2010 der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens zum 1. Januar 2010 nachträglich zugestimmt (GRDrs 787/2010).

1.2 Prüfungsauftrag

Die Stadt hat zum Beginn des ersten Haushaltsjahres eine Eröffnungsbilanz aufzustellen, die vom Rechnungsprüfungsamt gemäß Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBI. S. 185) innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage geprüft werden soll. Die von Referat WFB aufgestellte und vom Oberbürgermeister am 22. September 2010 unterzeichnete Eröffnungsbilanz ist dem Rechnungsprüfungsamt am 4. Oktober 2010 zugegangen.

1.3 Gegenstand der Prüfung

Beim Übergang von der Kameralistik zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen ist ein Verzeichnis aller Vermögensgegenstände und Schulden aufzustellen. Diese Daten werden in der Eröffnungsbilanz niedergelegt. Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang zu ergänzen. Im Anhang zur Eröffnungsbilanz sind insbesondere die bei der Erstbewertung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu erläutern. Gegenstand der Prüfung ist somit die Eröffnungsbilanz einschließlich des Anhangs. Dabei soll die Eröffnungsbilanz ein den Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermitteln.

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen die Vermögensübersicht und die Schuldenübersicht (§ 95 Abs. 3 GemO).



1.4 Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz soll unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit Aussagen über die Richtigkeit und Vollständigkeit mit hinreichender Sicherheit treffen können. Eine Vollprüfung ist aus wirtschaftlichen und zeitlichen Gründen nicht möglich. Die Prüfung wurde deshalb auf wesentliche Teilbereiche beschränkt.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz war so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Stadt

- ihr Vermögen und ihre Schulden vollständig dargestellt und korrekt bewertet hat
- bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat.

Die Prüfung wurde dabei auf Vorgänge beschränkt, die sich wesentlich auf das Vermögen und die Schulden auswirken (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit).

Diesen Prüfungsansätzen folgend hat das Rechnungsprüfungsamt eine entsprechende Prüfungsplanung entwickelt, in der Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie der Mitarbeitereinsatz festgelegt wurden.

Prüfungsbereiche waren

- der Übergang von der Kameralistik auf die Doppik
- die Vollständigkeit und Bewertung der unbebauten und bebauten Grundstücke
- die Vollständigkeit, Bewertung und Werthaltigkeit des Finanzvermögens
- die Vollständigkeit und Bewertung von Sonderposten
- die Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- die Auswirkungen von Wahlrechten auf k\u00fcnftige Jahresabschl\u00fcsse.

Die Eröffnungsbilanz wurde unter Heranziehen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Vorgaben im Hinblick auf die folgenden Schwerpunkte überprüft:

Vollständigkeit

Die Prüfung der Vollständigkeit beinhaltet die Sicherstellung der Erfassung sämtlicher Vermögensgegenstände und Schulden (§ 37, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 48, § 53 GemHVO).

Richtigkeit und Genauigkeit

Die Prüfung der Richtigkeit und Genauigkeit beinhaltet die Frage, ob alle Werte zutreffend ermittelt und berechnet wurden.



Existenz

Die Prüfung der Existenz beinhaltet die Frage, ob alle bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden vorhanden und der Stadt zuzurechnen sind.

Bewertung

Die Prüfung der Bewertung beinhaltet die Frage, ob alle Vermögensgegenstände und Schulden zutreffend bewertet wurden (§§ 44 bis 46, § 62 GemHVO).

- Ausweis

Die Prüfung des Ausweises beinhaltet die Frage, ob alle Aktivwerte und Passivwerte der richtigen Bilanzposition zugeordnet wurden.

Die konkreten Prüfungshandlungen zu einzelnen Bilanzpositionen haben wir unter den Nrn. 7 und 8 in diesem Bericht (Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten) dargestellt.

Die Einzelfallprüfungen wurden – mit Unterbrechungen – in den Monaten Juni 2010 bis April 2011 durchgeführt und erfolgten überwiegend als Systemprüfung oder in Stichproben. Ab Juni 2011 erfolgte die interne Bearbeitung beim Rechnungsprüfungsamt (Beurteilung der Stellungnahmen, Besprechung und Zusammenfassung der Einzelberichte zu einem Gesamtbericht).

Wesentliche Themen, die aus zeitlichen Gründen nicht in die Eröffnungsbilanzprüfung mit einbezogen wurden, sollen im Rahmen der Prüfung der Jahresabschlüsse 2010 – 2013 abgearbeitet werden.



2 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

Die Eröffnungsbilanz war dahingehend zu prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelt und die gesetzlichen Vorgaben und die ergänzenden Bestimmungen eingehalten worden sind.

Berichtigungen der Eröffnungsbilanz sind spätestens bis zum Jahresabschluss 2013 vorzunehmen. Der Gewinn und Verlust aus Berichtigungen ist mit dem Basiskapital zu verrechnen (§ 63 GemHVO).

2.1 Grund und Boden

Die Prüfung des Ansatzes und der Bewertung des Grund und Bodens hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Der Grund und Boden ist in der Eröffnungsbilanz nicht vollständig ausgewiesen (Nr. 7.3.4.2).
- Die Flächenangaben im Liegenschaftskataster stimmen nicht immer mit der tatsächlichen Flurstücksgröße überein. Dies erfordert entsprechende Korrekturen (Nr. 7.3.4.3.2).
- Die Bewertung der Flurstücke, die zwischen 1974 und 2004 erworben wurden, ist nicht zum Anschaffungszeitpunkt erfolgt. Dies führt zu erheblichen stillen Reserven (Nr. 7.3.4.3.3).
- Fehlende Flächenabgleiche bei mehrfach genutzten Grundstücken führen zu nicht sachgerechten Flurstückswerten (Nr. 7.3.4.3.6).
- Die Bewertung der öffentlichen Flächen erfolgt nur mit 30 % des Richtwertes, was zu erheblichen stillen Reserven führt (Nr. 7.3.4.3.8.1).
- Die Bewertung der bebauten und unbebauten Flurstücke erfolgt unter Abzug eines Bebauungsplanabschlags von 15 %. Dieser Abzug ist aus den gesetzlichen Grundlagen nicht herzuleiten. Diese Bewertungsmethode führt zu erheblichen stillen Reserven (Nr. 7.3.4.3.8.3).
- Die Bäume in Gartenanlagen, Spielplätzen und beim Straßenbegleitgrün werden bisher nicht abgeschrieben. Diese sind jedoch abzuschreiben. Die Verwaltung hat die Richtigstellung bereits in die Wege geleitet (Nr. 7.3.4.6).

Referat WFB hat zugesagt, die Bewertung des Grund und Bodens nochmals zu überprüfen. Außerdem hat die Verwaltung bereits umfangreiche Berichtigungen durchgeführt. Die vollständige Abarbeitung wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen.



2.2 Beteiligungen und Eigenbetriebe

Die Prüfung der Bewertung der Beteiligungen und der Eigenbetriebe hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

- Die Objektgesellschaft Veranstaltungen und M\u00e4rkte Stuttgart mbH & Co. KG wurde um 5 Mio. € zu niedrig bewertet (Nr. 7.12.3.1).
- Die Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG wurde um 23 Mio. €zu niedrig bewertet (Nr. 7.12.3.2).
- Die Bewertung der Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG erfolgte abzüglich einer Wertberichtigung von 92 Mio. € Diese Wertberichtigung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben (Nr. 7.13.3.2).
- Die Wertansätze der Eigenbetriebe Klinikum Stuttgart und Bäderbetriebe Stuttgart entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben. Sie sind um insgesamt 102 Mio. €zu niedrig bewertet (Nrn. 7.14.3.2 und 7.14.3.3).

Die Bewertungsmethode der Stadt, die Beteiligungen und die Eigenbetriebe in der Eröffnungsbilanz bereits um künftige negative Einflüsse zu bereinigen und damit den städtischen Haushalt künftig entsprechend weniger zu belasten, lässt sich aus den gesetzlichen Grundlagen und den sonstigen städtischen Bestimmungen nicht herleiten. Die Werte der Eröffnungsbilanz sind zu berichtigen.

Weitere Prüfungsfeststellungen zu den Beteiligungen sind:

- Der städtische Anteil am Stammkapital und an der Kapitalrücklage der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) mit 731 Mio. € wurde in der Eröffnungsbilanz nicht ausgewiesen. Der Wert ist in die Vermögensrechnung aufzunehmen (Nr. 7.13.3.1).
- Die Übernahme der Anschaffungskosten aus der kameralen Geldvermögensrechnung sehen wir bei Beteiligungen, deren Gründungsjahre weit zurück liegen, kritisch, weil dort nicht alle wertbeeinflussenden Faktoren enthalten sind, wie z. B. bei der Flughafen Stuttgart GmbH (Nr. 7.13.3.3).

2.3 Wertpapiere

Die Prüfung des Ansatzes und der Bewertung der Wertpapiere hat zu folgenden Feststellungen geführt:

Die Stadt hat eine Bank mit dem Management von Geldanlagen beauftragt.
 Diese Vermögensverwaltung umfasst ein Wertpapierdepot und ein Girokonto. Die Geldmittel auf dem Girokonto sind liquide Mittel der Stadt und auch als solche auszuweisen (Nr. 7.16.4.1).



 Die bei der Vermögensverwaltung erwirtschafteten Gewinne werden thesauriert, d. h. die Gewinne werden für den Ankauf weiterer Wertpapiere verwendet. Die neu gekauften Wertpapiere sind ebenfalls mit ihren Anschaffungskosten in der Eröffnungsbilanz auszuweisen (Nr. 7.16.4.2).

2.4 Rückstellungen

Die Prüfung des Ansatzes und der Bewertung der Rückstellungen hat zu folgenden Feststellungen geführt:

- Die Rückstellung "Mehrkosten Risikostufe 1" (Stuttgart 21) i. H. v. 142 Mio. € erfüllt nicht die Rückstellungskriterien. Dadurch werden spätere Jahresergebnisse um 142 Mio. € entlastet. Der Wert in der Eröffnungsbilanz ist zu berichtigen. (Nr. 8.3.5.3).
- Der Wert der Rückstellung für Bodenaushub und Geländemodellierung beim Projekt S 21 i. H. v. 17 Mio. € ist nicht durch eine aktuelle Berechnung nachgewiesen (Nr. 8.3.5.5).
- Die Bildung der Rückstellung "Schoch-Areal" ist in der Eröffnungsbilanz nicht zulässig. Dadurch werden spätere Jahresergebnisse um 7,2 Mio. € entlastet (Nr. 8.3.4.4.1).

Der Anteil der Pflichtrückstellungen beträgt im Verhältnis zur gesamten Rückstellungssumme rd. 13 %, der Anteil der Wahlrückstellungen dagegen rd. 87 %.



3 Auswirkungen von Prüfungsfeststellungen auf die Ergebnisrechnungen

Folgende Prüfungsfeststellungen beeinflussen in erheblichem Ausmaß die Ergebnisrechnung künftiger Jahre:

Ein Bescheid über Gewerbesteuer 2008 (6,4 Mio. €) wurde am 8. Dezember 2009 erstellt. Der Zahlungseingang erfolgte am 11. Januar 2010 (Fälligkeitszeitpunkt). Der Ertrag wurde dem Buchungsjahr 2010 zugeordnet.

Für festgesetzte Bescheide, die einem früheren Haushaltsjahr zuzurechnen sind, ist für die Zuordnung zum Haushaltsjahr das Datum des Bescheides maßgebend, also das Jahr 2009 (Nr. 7.17.4.9.2).

Das Jahresergebnis 2010 wird somit um 6,4 Mio. €zu hoch ausgewiesen.

— Das Konto debitorische Akontozahlungen weist in 2009 u. a. 6,8 Mio. € Gewerbesteuerzahlungen aus. Dabei handelt es sich um Zahlungen für Bescheide der Monate November und Dezember 2009. Da die periodengerechte Abgrenzung bereits für die Eröffnungsbilanz anzuwenden ist, hätten die Erträge anstatt in 2010 in 2009 ausgewiesen werden müssen (Nr. 8.4.4.4.1).

Das Jahresergebnis 2010 wird somit um 6,8 Mio. € zu hoch ausgewiesen.

 Die städtischen Wertansätze der Eigenbetriebe Klinikum Stuttgart und Bäderbetriebe Stuttgart entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben und den ergänzenden Bestimmungen (Nrn. 7.14.3.2, 7.14.3.3).

Die späteren Ergebnisrechnungen werden dadurch um 102 Mio. € entlastet.

 Die Bewertung der Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co. KG erfolgte unter Berücksichtigung einer Wertberichtigung mit 121 Mio. €. Die Wertberichtigung i. H. v. 92 Mio. € entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und den ergänzenden Bestimmungen (Nr. 7.13.3.2).

Die späteren Ergebnisrechnungen werden dadurch um 92 Mio. € entlastet.

— Die städtischen Wertansätze der Beteiligungen (Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG sowie der Objektgesellschaft Veranstaltungen und Märkte Stuttgart mbH & Co. KG) entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben und den ergänzenden Bestimmungen. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz sind um 28 Mio. € zu niedrig ausgewiesen (Nrn. 7.12.3.1 und 7.12.3.2).

Die späteren Ergebnisrechnungen werden dadurch um 28 Mio. € entlastet.

 Die Bildung einer Rückstellung für "Mehrkosten "Risikostufe 1" (S 21) führt zu einer Entlastung späterer Ergebnisrechnungen um 142 Mio. € (Nr. 8.3.5.3).



Zusätzlich zu den genannten, quantifizierbaren Prüfungsfeststellungen können ggf. auch die anderen Prüfungsfeststellungen Auswirkungen auf künftige Jahresergebnisse haben.



4 Prüfungsgrundlagen

Wesentliche Gesetze und Vorschriften, die bei der Prüfung zu beachten waren, sind die

- Gemeindeordnung (GemO) einschl. Begründung zum Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 14/4002 vom 10. Februar 2009)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einschl. Begründung zum Verordnungsentwurf (Innenministerium vom 22. April 2009, Az: 2-2241.0/106)
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).

Ebenso hat das Rechnungsprüfungsamt den Leitfaden zur Bilanzierung, der von Vertretern aus Gemeinden, Städten, Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände erarbeitet wurde, nebst den Begründungen als Grundlage seiner Prüfung herangezogen.

Der Leitfaden ist mit dem Innenministerium und der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmt. Er hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit, sondern nur empfehlenden Charakter. In Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 11. März 2011 heißt es: "Der Leitfaden zur Bilanzierung beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen für die Bewertung des Vermögens und der Schulden. Dieser Leitfaden wird von den Rechtsaufsichtsbehörden nach § 119 GemO und den Prüfungsbehörden nach § 113 GemO (Gemeindeprüfungsanstalt) im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen".

4.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Im Referentenentwurf der GemO vom 15. November 2007 wurde an mehreren Stellen noch auf die "Grundsätze ordnungsmäßiger öffentlicher Buchführung" (GoöB) verwiesen. Wie bereits im Referentenentwurf vorgesehen, und analog zu den Bestimmungen in anderen Bundesländern, wird nun wieder auf die "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" verwiesen, allerdings mit dem Zusatz "unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen".

In § 77 Abs. 3 GemO ist Folgendes ausgeführt:

"Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind".



In § 95 Abs. 1 GemO ist Folgendes ausgeführt:

"Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen auszustellen ...".

Die für die Aufstellung des Jahresabschlusses maßgebenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen sind nicht durch besondere Vorschriften geregelt. Sie ergeben sich aus den für die Rechnungslegung maßgebenden Einzelregelungen des neuen Gemeindehaushaltsrechts und entsprechen den nach dem Handelsrecht maßgebenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, mit geringen, sich aus den kommunalen Besonderheiten ergebenden Abweichungen (z. B. eingeschränkte Bedeutung des Vorsichtsprinzips bei der Bewertung).

Der Begriff "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Es existiert keine allgemeingültige Definition, sondern eine Reihe von Grundsätzen. Sie resultieren aus dem Leitsatz:

"Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann" (§ 238 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Wesentliche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz und den folgenden Jahresabschlüssen zu beachten sind:

Grundsatz der Vollständigkeit

Es sind alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfassen und zu dokumentieren (§ 35 Abs. 2 GemHVO). Die Grundlage für die Richtigkeit bildet der Buchungsbeleg (§ 36 GemHVO).

Grundsatz der Wahrheit

Die Aufzeichnungen müssen die Realität möglichst genau abbilden. Die Informationen daraus müssen begründbar und nachvollziehbar sowie objektiv richtig und willkürfrei sein (§ 35 Abs. 2 GemHVO).

Grundsatz der Aktualität

Es ist ein enger zeitlicher Bezug zwischen dem Zeitraum, über den Rechenschaft gegeben wird, und der Veröffentlichung der Rechenschaft herzustellen (§ 35 Abs. 2 GemHVO).



Grundsatz der Stetigkeit

Die Methoden für Ansatz und Bewertung des Vermögens sollen i. d. R. unverändert bleiben, so dass eine Stetigkeit im Zeitablauf erreicht wird (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO). Notwendige Anpassungen sind besonders kenntlich zu machen.

Grundsatz der Bilanzkontinuität

Die Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres muss identisch sein mit der Schlussbilanz des vorangegangenen Jahres (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Grundsatz der Einzelbewertung

Jeder einzelne Vermögensgegenstand und jeder einzelne Schuldposten sind für sich gesondert zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO). Durch die einzelnen Bewertungsvorschriften werden Ermessenspielräume eingeräumt. Die Objektivierung der Wertansätze wird durch eine Begrenzung dieser Ermessungsspielräume auf eine Wertober- und eine Wertuntergrenze erreicht, die ein sachkundiger Dritter unter angemessener Beachtung der Chancen und Risiken nicht als willkürlich empfindet.

Grundsatz der Periodenabgrenzung

Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO).

4.2 Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Bei der Ausübung der Wahlrechte ist ein realistischer, im Zweifel eher niedrigerer Wert zu empfehlen (vgl. Kommentar Ade/Klee u. a. zu § 62 GemHVO)¹. Ein niedriger Vermögensansatz führt zu einem geringeren Vermögen, aber dafür zu höheren stillen Reserven und niedrigeren Abschreibungen.

Nachfolgend sind die Wahlrechte im Einzelnen erläutert:

Herstellungskosten – Gemeinkosten (§ 44 Abs. 2 GemHVO)

Aufwendungen, die als Einzelkosten dem herzustellenden Vermögensgegenstand eindeutig zugeordnet werden können, wie Materialkosten, Fertigungskosten und Sonderkosten der Fertigung sind zu bilanzieren (Aktivierungspflicht). Darüber hinaus dürfen angemessene Gemeinkosten, soweit diese durch die Fertigung veranlasst sind, in die Herstellungskosten

_

[&]quot;Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg" von Ade/Klee/Metzing/Reif/Schindler/Adam/Ulmer/Faiss, Stand Juni 2011



eingerechnet werden (Wahlrecht). Die Stadt hat das Wahlrecht dahingehend ausgeübt, dass keine Gemeinkosten in die Herstellungskosten eingerechnet werden. Somit wird in der Eröffnungsbilanz ein niedrigerer Vermögensansatz ausgewiesen mit höheren stillen Reserven und niedrigeren Abschreibungen.

Herstellungskosten – Zinsen für Fremdkapital (§ 44 Abs. 3 GemHVO)

Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (Wahlrecht). Die Stadt hat auf den Ansatz von Fremdkapitalzinsen verzichtet. Die Auswirkungen auf den Ausgleich entsprechen der Darstellung im vorangegangenen Absatz.

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände (§ 62 Abs. 1 GemHVO)

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden (Wahlrecht). Die Stadt hat davon Gebrauch gemacht.

In der Bewertungsrichtlinie der Stadt ist Folgendes geregelt:

- Kunstgegenstände sind bewegliche Vermögensgegenstände, so dass für diese die Erleichterungsvorschriften des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO angewandt wurden. Eine Ausnahme stellen die an das Kunstmuseum überlassenen Kunstwerke dar. Diese wurden vollständig erfasst.
- Fahrzeuge bestimmter Anlagenklassen sind zu erfassen, wenn die Beschaffung vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist. Darunter fallen ab
 - 1. Januar 2002
 Raupenfahrzeuge, Bagger, Greifer, Radlader, Müllverdichter,
 - 1. Januar 2000
 Unimog, Lkw, Kipper, Lkw-Hubwagen und -Steiger, Busse, Groß-flächenmäher, Handgabel-Hubwagen, Fahrzeugkarren, Urnenwagen,
 - 1. Januar 1995
 Feuerwehrfahrzeuge, Traktoren, Schlepper.
- Die Erfassung weiterer vor dem 1. Januar 2004 beschaffter beweglicher Anlagengüter war den Ämtern freigestellt.
- Bereits im Anlagevermögen vorhandene Vermögensgegenstände wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen. Dies betraf vor allem das Anlagevermögen der BgA und der kostenrechnenden Einrichtungen.



Erfahrungswerte unbewegliches Vermögen (§ 62 Abs. 1 bis 4 GemHVO)

Wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen.

Vermögensgegenstände, die vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 2003 angeschafft oder hergestellt wurden, sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen. Können diese nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen.

Soweit bei der Stadt Flurstücke zum Stichtag 1. Januar 1974 bewertet worden sind, deren Anschaffungszeitpunkt im Zeitraum vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 2003 liegt, sind die Vermögensgegenstände zu niedrig in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Durch die Unterbewertung von Vermögen in der Eröffnungsbilanz entstehen stille Reserven (vgl. Nr. 7.3.4.3.3).

 Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse (§ 62 Abs. 6 GemHVO)

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz kann verzichtet werden (Wahlrecht). Somit sind bereits an Dritte ausbezahlte Investitionszuschüsse nicht zu aktivieren und abzuschreiben, was den Haushaltsausgleich wesentlich erleichtert. Das Wahlrecht ist nur im Rahmen der Eröffnungsbilanz zulässig.

Festwert (§ 37 Abs. 2 GemHVO)

Für Vermögensgegenstände des Sachvermögens kann, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung ist, ein Festwert angesetzt werden (vgl. Nr. 7.8.4.1).

 Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuschüssen nach der Brutto- oder Nettomethode (§ 40 Abs. 4 GemHVO)

Generell wendet die Stadt die Bruttomethode in der Eröffnungsbilanz an. Ausnahme: bei Straßenflurstücken wurde für bis Ende 2003 erhaltene Investitionszuschüsse die Nettomethode angewandt (vgl. Nr. 7.3.4.3.5).



5 Abgleich der Werte der Eröffnungsbilanz mit denen der Jahresrechnung 2009

Die Ergebnisse des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge 2009 wurden durch manuelle oder maschinelle Verfahren in das doppische System übergeleitet, soweit es sich um Bestände von Vermögen oder Schulden handelt, die der Eröffnungsbilanz zuzurechnen sind.

Unsere Prüfung ergab, dass die im Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Positionen in der Eröffnungsbilanz zutreffend zugeordnet wurden.

6 Beurteilung unverhältnismäßiger Aufwand bei der Bewertung von Grundstücken

Das Sachanlagevermögen ist in der Eröffnungsbilanz mit den Anschaffungsund Herstellungskosten zu bewerten (§ 62 GemHVO).

Hiervon darf für solche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens abgewichen werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind und für die die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.

Sollten die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden können, so ist die Bewertung nach Erfahrungswerten zulässig.

Der Verordnungsgeber knüpft an die Bewertung zu Erfahrungswerten zwei Bedingungen, von denen eine erfüllt sein muss:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten k\u00f6nnen nicht ermittelt werden.
- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten k\u00f6nnen nur mit unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfigem Aufwand ermittelt werden.

Auf den Ansatz von Anschaffungs- und Herstellungskosten aus Zeitmangel zu verzichten, reicht als pauschale Begründung nicht aus. Vielmehr sollte die Unverhältnismäßigkeit des Aufwands nachvollziehbar dargelegt werden.



7 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Aktivseite

Der Aufbau der Eröffnungsbilanz entspricht den in § 52 GemHVO enthaltenen Vorschriften.

Nachfolgend werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse zu den einzelnen Bilanzpositionen dargestellt. Einzelfeststellungen sind überwiegend in der Anlage 3 zu diesem Bericht dargestellt.

7.1 Allgemeine Ausführungen

7.1.1 Zuordnung des Anlagevermögens zu den Anlagenklassen der bebauten Grundstücke

7.1.1.1 Ergänzende Bestimmungen

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung ist für die Zuordnung der bebauten Grundstücke die Nutzungsart zum Zeitpunkt der Bilanzierung maßgebend.

7.1.1.2 Zuordnung in der Eröffnungsbilanz

In der Bewertungsrichtlinie (BewRL) der Stadt, Stand Mai 2010, wird ausgeführt, dass für die Zuordnung zur Anlagenklasse das verwaltende Amt zuständig sein soll und nicht die Nutzung durch einen (internen) Mieter. Diese Zuordnung widerspricht dem Leitfaden zur Bilanzierung. Auch wurde diese Zuordnung nicht durchgängig angewandt.

Die bebauten Grundstücke sind laut Kontenrahmen in folgende Bereiche unterteilt:

- Wohnbauten
- Soziale Einrichtungen
- Kultur-, Sport-, Freizeit und Gartenanlagen
- Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude.

Diese Bereiche werden wiederum untergliedert nach

- Grund und Boden
- Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen.



Beispiel für eine fehlerhafte Zuordnung:

Das Jugendamt hat eine Spielplatzausstattung bei der Anlagenklasse "Soziale Einrichtungen: Außenanlagen" aktiviert. Das zugehörige Spielplatzgrundstück ist hingegen nicht bei der Anlagenklasse "Soziale Einrichtungen: Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte" ausgewiesen.

Wir haben die Verwaltung gebeten, die Zuordnung zu den Anlagenklassen hinsichtlich Transparenz und Vergleichbarkeit zu überprüfen.

Die Verwaltung teilte uns dazu mit, dass die Führung der Anlagenbuchhaltung sowie die Korrekturen eine dezentrale Aufgabe der Ämter seien. Für die Überprüfung der zugeordneten Anlagenklassen im Bereich des unbeweglichen Vermögens seien deshalb die grundstücksverwaltenden Ämter zuständig. Teilweise hätten die Ämter bereits in 2010 mit den Bereinigungen begonnen. Jedoch solle die Zuordnung zu den Anlagenklassen spätestens im Rahmen der Buchinventur mit überprüft und ggf. bereinigt werden.

7.1.2 Datenmigration

Die Migration der Daten vom kameralen in das neue doppische SAP-System wurde in folgenden Bereichen geprüft:

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Sachvermögen
- Anteile an verbundenen Unternehmen
- Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen
- Sondervermögen.

Für die Eröffnungsbilanz wurden die Daten der Anlagenbuchhaltung zum 31. Dezember 2009 vom kameralen in das doppische SAP-System migriert. Es wurden die Anlagenstammsätze (ausgenommen deaktivierte Anlagenstammsätze), die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die kumulierten Abschreibungen übernommen.

Der Abgleich der Migration ergab Differenzen.



Die Endsummen der kameralen Anlagenklassen wurden mit den jeweiligen Endsummen der entsprechenden doppischen Anlagenklassen abgeglichen².

	AHK	kumulierte AfA	Buchwert
kameral			
31.12.2009	4.917.623.051,62 €	1.678.479.324,14 €	3.239.143.727,48 €
Eröffnungsbilanz			
01.01.2010	7.024.729.624,10 €	1.678.479.324,14 €	5.346.250.299,96 €
Differenz	2.107.106.572,48 €	0,00€	2.107.106.572,48 €

Die Differenz von 2.107.106.572,48 € setzt sich wie folgt zusammen:

	AHK	kumulierte AfA	Buchwert
Beteiligungen und Sondervermögen	2.098.535.072,48 €	0,00 €	2.098.535.072,48 €
fehlendes Anlagevermögen	1.200.000,00 €	0,00 €	1.200.000,00 €
nicht gebildeter Sonderposten	7.371.500,00 €	0,00 €	7.371.500,00 €

Die Differenz wurde von der Stadtkämmerei erläutert:

Im Gegensatz zum kameralen System würden im doppischen System auch die Werte der Anteile an verbundenen Unternehmen, der Beteiligungen und des Sondervermögens in der Anlagenbuchhaltung (Anlagenklassen A5000 bis A5300) geführt. Dadurch erhöhten sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Buchwert der Eröffnungsbilanz um 2.098.535.072,48 €.

Migration nachvoll-ziehbar

- Bei der Prüfung im Kulturamt Otto-Dix-Sammlung wurde festgestellt, dass im kameralen Anlagevermögen 1.200.000,00 € fehlen. Dieser Betrag wurde nur in der Eröffnungsbilanz gebucht. Dadurch erhöht sich der Bestand in der Eröffnungsbilanz um 1.200.000,00 €.
- Im kameralen System war ein Sonderposten mit 7.371.500,00 € ausgewiesen. Da es sich hierbei um Stiftungsvermögen handelt, war in der Eröffnungsbilanz kein Sonderposten auszuweisen.

Insgesamt war die Prüfung der Migration nachvollziehbar und ergab nur unwesentliche Beanstandungen.

Prüfung der Eröffnungsbilanz

Hierbei wurden die beweglichen Vermögensgegenstände bis 410 € netto (Geringwertige Wirtschaftsgüter – GWG) nur für den Bereich der BgA ab dem Jahr 2008 einbezogen. Die restlichen GWG werden nachrichtlich im Bestandsverzeichnis geführt.



7.1.3 Schwebekonten

7.1.3.1 Allgemeines

Im kameralen System wurden so genannte Anlagenzugangs- bzw. Anlagenabgangsverrechnungskonten (Schwebekonten) geführt, um Zugänge und Abgänge des Anlagevermögens zu erfassen. Jeder Finanzposition des Vermögenshaushalts, die investive Einnahmen oder Ausgaben betrifft, wurde ein kaufmännisches Sachkonto, Bestandsaufnahme (Anlage) bzw. Verrechnung Anlagenabgang zugeordnet. Eine Buchung im Haushalt auf der Finanzposition führte im Hintergrund zu einer Buchung auf dem entsprechenden Anlagenverrechnungskonto. Ein möglicher Anlagenzugang bzw. -abgang in der Anlagenbuchhaltung (Modul FI-AA) wäre gegen das Anlagenverrechnungskonto zu buchen gewesen. Die Posten auf den Schwebekonten sollten somit wieder ausgeglichen werden. Nach der Verfahrensbeschreibung sind die Anlagenverrechnungskonten spätestens zum Jahresabschluss abzugleichen (Verfahrensbeschreibung/Schulungsunterlagen im SAP-Modul FI-AA, Stand Release 4.7, Oktober 2005, Nr. 4.1.3, und März 2006, Nr. 4.2).

Entgegen dieser Vorgaben gibt es auf den Verrechnungskonten Restsalden zum 31. Dezember 2009, z. B.:

- Der Sollsaldo des Anlagenzugangsverrechnungskontos Nr. 99098 zum 31. Dezember 2009 beläuft sich auf rd. 1,5 Mrd. € Auch auf den Verrechnungskonten einzelner Unterabschnitte waren zum 31. Dezember 2009 noch in geringerem Umfang Salden enthalten.
- Das Anlagenabgangsverrechnungskonto Nr. 390098 weist zum 31. Dezember 2009 einen Saldo mit 8,67 Mio. € aus, die Konten einzelner Unterabschnitte 30,5 Mio. €.

7.1.3.2 Ursachen für nicht ausgeglichene Verrechnungskonten

Um die Konten auszugleichen, muss eine Anlagenbuchhaltung geführt werden. Seit der SAP-Einführung im Jahr 2000 führten nur wenige Ämter eine Anlagenbuchhaltung, da diese im kameralen System nur bei den BgA und kostenrechnenden Einrichtungen notwendig war. Nach Auskunft der Stadtkämmerei wird die Anlagenbuchhaltung stadtweit erst seit 2006 eingesetzt. Das Schulverwaltungsamt, Tiefbauamt, Garten-, Friedhofs- und Forstamt und das Amt für Liegenschaften und Wohnen führten die Anlagenbuchhaltung erst ab dem Jahr 2008, das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung erst ab dem Jahr 2009 ein.

Sofern die Ämter die Ersterfassung des fehlenden Anlagevermögens nicht über die Anlagenverrechnungskonten buchten, blieben diese unausgeglichen. So wurden z. B. die Anschaffungs- und Herstellungskosten der bis einschließlich 2004 angeschafften oder hergestellten Gebäude (die Bewertung erfolgte meist



zum Gebäudeversicherungswert) i. d. R. nicht über die Schwebekonten erfasst. Außerdem war es den Ämtern freigestellt, die Bauausgaben der ab dem Jahr 2004 bis einschließlich 2007 hergestellten Gebäude anhand der Aufstellungen des Hochbauamts zu erfassen. Die Schwebekonten wurden dabei nicht ausgeglichen.

7.1.3.3 Aussagekraft der Salden auf den Verrechnungskonten

Wir konnten nicht beurteilen, ob die offenen Beträge auf den Verrechnungskonten darauf schließen lassen, dass das Anlagevermögen nicht vollständig erfasst oder Anlagenabgänge nicht berücksichtigt wurden. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass das Anlagevermögen zum einen über die Anlagenverrechnungskonten und zum anderen über sonstige Erfassungslisten doppelt erfasst wurde. Wir haben drei Konten in Stichproben geprüft.

Vollständigkeit nicht prüfbar

Die Prüfung hat zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

 Das Gebäude Bürgerzentrum West samt Tiefgarage und Kindertagesstätte ist in der Eröffnungsbilanz nicht aktiviert. Die Inbetriebnahme erfolgte im Jahr 2005. Wir gehen von Baukosten einschl. Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen von 17 Mio. € aus.

Bürgerzentrum West nicht bilanziert

 Die Aktivierung des Flurstücks für das Bürgerzentrum West ist im Wert und in der Fläche zu korrigieren.

7.2 Immaterielle Vermögensgegenstände

7.2.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.1	
Immaterielle Vermögensgegenstände	12.110.708,20 €
Lizenzen, Software	7.310.525,58 €
Ähnliche Rechte	4.800.182,62 €

7.2.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

In der Vermögensrechnung sind die immateriellen Vermögensgegenstände vollständig auszuweisen und hinreichend aufzugliedern (§ 40 Abs. 1 GemHVO). Die Aktivierung immaterieller Vermögensgegenstände setzt voraus, dass diese entgeltlich erworben wurden (§ 40 Abs. 3 GemHVO). Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um Abschreibungen zu vermindern (§ 46 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO).



7.2.3 Erläuterungen zur Bilanzposition

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Wirtschaftsgüter zu verstehen, die nicht Sachen i. S. v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Dazu gehören:

- Konzessionen
- gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken-, Urheber- und Verlagsrechte)
- ähnliche Rechte und Werte
- Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- Geschäfts- und Firmenwert und
- Nutzungsberechtigungen an Sachen und Rechten auf Grund schuldrechtlichen Verträge.

Im Vermögen der Stadt sind dafür rd. 5.000 Anlagenstammsätze (Stand 19. Dezember 2011 mit Aktivdatum bis 31. Dezember 2009) ausgewiesen. Bei 561 Anlagenstammsätzen lag das Aktivierungsdatum vor dem 1. Januar 2004.

Die Vermögensgegenstände wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bilanziert.

Wesentliche Positionen sind:

- Nutzungsrechte Parkhaus Schloß-/Leuschnerstraße mit einem Wert von 5,5 Mio. € und einem Buchwert zum 31. Dezember 2009 mit 2,2 Mio. €
- VIZ Ereignismanagement Verkehr EMV mit einem Anschaffungswert von 3,2 Mio. € und einem Buchwert zum 31. Dezember 2009 mit 0,9 Mio. €
- Internet-Auftritt www.stuttgart.de mit einem Anschaffungswert vor 2,1 Mio. € und einem Buchwert zum 31. Dezember 2009 mit 1 Mio. €.

7.2.4 Prüfungsfeststellungen

7.2.4.1 Restbuchwert trotz abgelaufener Nutzungsdauer

Bei der Überprüfung des Anlagevermögens wurde festgestellt, dass die Nutzungsdauer einiger Anlagen bereits abgelaufenen war, jedoch noch Restbuchwerte ausgewiesen wurden. Dies betraf vor allem immaterielle Vermögensgegenstände aber auch das Sachvermögen.

Die Bereinigung der Daten erfolgte von der Verwaltung überwiegend im Jahr 2010. Einige Restfälle werden derzeit noch überarbeitet, darunter auch der Anlagenstammsatz des Internetauftritts www.stuttgart.de.



7.2.4.2 Sonstige Anmerkungen

 Die Anlagenbezeichnungen sind nicht immer eindeutig und zutreffend, dies betrifft nicht nur das immaterielle Vermögen, sondern auch die in der Anlagenklasse Betriebs- und Geschäftsausstattung ausgewiesene Hardware.

Unzutreffende Anlagenbezeichnungen

Der Verwaltung ist auch an einer eindeutigen Anlagenbezeichnung gelegen. Im Rahmen der körperlichen Inventuren sind die Ämter angehalten, die Hardware so zu bezeichnen, dass diese eindeutig zu identifizieren ist. Für Software wird keine Inventur durchgeführt. Hier ist die Stadtkämmerei jedoch bereits mit den Ämtern in Kontakt (Schreiben Stadtkämmerei vom 8. März 2011).

 Der Grundsatz der Einzelbewertung wird nicht durchgängig beachtet, § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO.

Die Verwaltung wird den Softwarebestand nach und nach überarbeiten. Vor allem der Grundsatz, dass ein Vermögensgegenstand mit nur einem Anlagenstammsatz dargestellt wird, ist ein wichtiges Kriterium der Überprüfung (Schreiben Stadtkämmerei vom 8. März 2011 und Schreiben Haupt- und Personalamt vom 4. März 2011).

Bei vielen Vermögensgegenständen handelt es sich um nicht aktivierungsfähige Aufwendungen (z. B. Updates, Versions-, Patch- oder Releasewechsel und Umstellungsaufwand). Die Aufwendungen für die NKHR-Einführung wurden zwischenzeitlich im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 bereinigt.

Die Stadtkämmerei hat mit obigem Schreiben vom 8. März 2011 dazu wie folgt Stellung genommen: "Der Stadtkämmerei ist bewusst, dass vor allem im Bereich der Software und Lizenzen Überarbeitungsbedarf besteht, insbesondere, da hier keine körperliche Inventur durchgeführt werden muss. Zuletzt im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 hat die Stadtkämmerei bereits das Augenmerk in den Fachämtern auf die Software-Anlagestammsätze gelenkt".

Nicht aktivierungsfähige Aufwendungen bilanziert

- Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände wurden nicht wie gesetzlich vorgeschrieben – gesondert ausgewiesen, sondern bei den immateriellen Vermögensgegenständen erfasst und abgeschrieben. Der Abschreibungszeitpunkt beginnt mit der Fertigstellung bzw. mit der Inbetriebnahme der Leistung. Wir haben der Verwaltung empfohlen, die Vermögensgegenstände hinsichtlich ihres Abschreibungsbeginns zu überprüfen.
- Für jeden Vermögensgegenstand ist grundsätzlich ein Anlagenstammsatz anzulegen.
- Die Existenz einiger Vermögensgegenstände ist zweifelhaft.

Aufgrund der dezentralen Anlagenbuchhaltung erfolgt die zwischen Stadtkämmerei und Rechnungsprüfungsamt vereinbarte Bereinigung der immateriellen Vermögensgegenstände mit Beteiligung der Fachämter. Dabei steht eine sinnvolle und wirtschaftliche Handhabung des Vorgangs im Vordergrund.



7.3 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (ohne Infrastrukturvermögen)

7.3.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.2.1	
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	1.283.141.280,58 €
Rechte	
Grund und Boden Grünflächen	62.239.013,40 €
Grünflächen Aufwuchs	46.105.742,01 €
Grund und Boden Ackerland	572.915,36 €
Ackerland Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung	7.173,00 €
Grund und Boden bei Wald, Forsten	7.502.607,00 €
Aufwuchs bei Wald und Forsten	14.034.160,25 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.152.644.631,56 €
Aufwuchs, Ausstattung bei sonstigen unbebauten	
Grundstücken	35.038,00 €

Bilanzposition 1.2.2	
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche	1.117.297.031,73 €
Rechte	
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei	
Wohngebäuden	1.439.494,00 €
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	151.835,63 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei	
soz. Einrichtungen	6.101.777,00 €
Grund und Boden bei Schulen	132.759.712,76 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei	
Schulen	260.021.870,28 €
Grund und Boden bei Kultur-, Sport- und	
Gartenanlagen	54.203.677,26 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei	
Kultur-, Sport und Gartenanlagen	211.809.856,69 €
Grund und Boden, Dienst- und Geschäftsgebäude	189.508.878,11 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen von	
Dienst- und Geschäftsgebäuden	261.299.930,00 €

7.3.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

In der Eröffnungsbilanz sind die Vermögensgegenstände vollständig auszuweisen und hinreichend aufzugliedern (§ 40 Abs. 1 GemHVO) und mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen (§ 62 Abs. 1 GemHVO).



7.3.3 Erläuterungen zur Bilanzposition

Zu den unbebauten Grundstücken zählen die kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald, Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich aller Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden.

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken zählen Bauplätze, Grundstücke, für die ein Erbbaurecht vergeben worden ist, Biotope, Naturschutzgebiete u. ä. Wesentliche Vermögenswerte sind:

- das Gebiet Stuttgart 21 mit den Teilbereichen A2, A3, B, C1, C2 und D mit 11.690.051 m² und einem Anschaffungswert von 475 Mio. €
- das Flurstück Cannstatt 02997/004 Güterbahnhof, mit 145.189 m² und einem Anschaffungswert von 25 Mio. €
- die Flughafen-Verkehrsflächen mit 2.013.900 m² und einem Anschaffungswert von 10,3 Mio. €.

Sonstige unbebaute Grundstücke	Anl	agenklasse 1060
Flurstücksfläche lt. Anlagenklasse	rd.	17.000.000 m ²
Anzahl der Anlagenstammsätze		9.776
Anzahl der Flurstücke mit Bewertung zum 01.01.1974	rd.	8.400
Durchschnittswert aller Flurstücke	rd.	72,00 € /m²

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Die Bilanzierung der Gebäude erfolgt ebenfalls unter der Position bebaute Grundstücke.

7.3.4 Prüfungsfeststellungen

7.3.4.1 Grundlagen

Für die Prüfung der Bewertung wurden dem Rechnungsprüfungsamt am 16. und 20. Dezember 2010 Listen überlassen. Nicht geprüft wurde von uns dabei, ob diese Listen denen entsprachen (hinsichtlich der Anzahl der Flurstücke, der Nutzungsarten und der Flächenangaben), die zur Bewertung des städtischen Vermögens verwendet wurden.

Das Stadtmessungsamt bestätigte mit Schreiben vom 27. Juli 2011 die Vergleichbarkeit der übergebenen Listen.

7.3.4.2 Vollständigkeit Grund und Boden

Der Umstieg auf das neue Rechnungswesen ist mit einer Aufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz verbunden.



Am 31. März / 6. April 2010 waren in der städtischen Anlagenbuchhaltung rd. 27.700 Flurstücke erfasst. Auf Grund der Vielzahl dieser Flurstücke war eine Einzelfallprüfung aus personellen und wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen. Deshalb war zunächst zu klären, anhand welcher Verfahren die Vollständigkeit in der Anlagenbuchhaltung geprüft werden kann.

Wir haben entschieden, die Daten aus dem Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA mit den Daten des städtischen Liegenschaftskatasters (LIKA³) – Kommunaldaten – abzugleichen. Anzumerken ist allerdings, dass das Liegenschaftskataster zum Zeitpunkt des Abgleichs nicht vollumfänglich aktuell war.

7.3.4.2.1 Grundsätzliches

Erschwerend beim Abgleich waren Bezeichnungen im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA, die nicht den Formatierungsvorgaben (Gemarkung – Flurstücksnummer / Flurstücksunternummer) entsprachen. Zwischenzeitlich sind die Formatierungsvorgaben fast vollständig umgesetzt.

7.3.4.2.2 Stichprobenprüfung

Wir haben die Abgleichsdifferenzliste (zwischen dem Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA und dem Liegenschaftskataster LIKA) in Stichproben überprüft. Das Prüfungsergebnis wurde mit den zuständigen Fachämtern besprochen.

7.3.4.2.3 Veränderungsnachweise

Kommunales LIKA aktualisieren! Werden Grundstücke verändert (z. B. Größe, Bezeichnung), wird ein Veränderungsnachweis erstellt. Die Veränderungsnachweise wurden in der Vergangenheit zeitversetzt eingepflegt, was im Liegenschaftskataster zu Differenzen beim Abgleich führte.

Die Verwaltung teilte in ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2011 hinsichtlich der "unproblematischen" Veränderungsnachweise der Jahre 2008 und 2009 mit, dass eine Korrektur des Anlagevermögens zwischenzeitlich stattgefunden habe. Ziel sei es, das Anlagevermögen noch im Jahr 2012 auf den aktuellen Stand zu bringen.

Im Liegenschaftskataster werden z. B. Informationen über die Liegenschaften und deren Eigenschaften, die Festlegung der Flurstücksgrenzen, öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentumsverhältnisse geführt (§ 4 Vermessungsgesetz).



7.3.4.2.4 Flächendifferenzen

Bei einigen Grundstücken wurden Abweichungen zwischen aktivierter (Teil-) Fläche im Anlagenbuchhaltungssystem Fl-AA und Flächen(-Anteil) laut Liegenschaftskataster LIKA festgestellt.

Wir baten die Verwaltung um Prüfung und ggf. um Korrektur der Flächenangaben im Anlagenbuchhaltungssystem Fl-AA. Die Korrektur der Daten ist noch nicht abgeschlossen.

7.3.4.2.5 Flächenabgleich beim Amt für Liegenschaften und Wohnen

1.000 Flurstücke wurden auf Übereinstimmung zwischen dem Geoinformationssystem GrundIS⁴ und FI-AA überprüft. 25 Flurstücke waren dabei nicht in GrundIS enthalten.

Der Sachverhalt ist von der Verwaltung aufzuklären.

7.3.4.2.6 Abgleich von Sachvermögen des Sportamts

In Stichproben wurde geprüft, ob die Gebäude, Grundstücke, Anlagen im Bau und Sonderposten in der Anlagenbuchhaltung vollständig aktiviert und korrekt bewertet wurden.

Wir haben festgestellt, dass

- der Parkplatz P 9 mit einer Umgebungsfläche (rd. 31.000 m²; Wert: 637.000 €) und ein Grundstück in Weilimdorf (4.500 m²; Wert: 42.000 €) nicht im Anlagenbestand enthalten waren,
- die Flurstücke Tribüne GAZI-Stadion und GAZI-Stadion mit Umgebungsflächen mit falschen m²-Flächen und damit mit falschen Werten in der Anlagenbuchhaltung enthalten waren,
- beim Haus der Athleten keine Abschreibungen berücksichtigt wurden (rd. 527.000 €).

Die entsprechenden Prüfungsfeststellungen sind inzwischen ausgeräumt.

7.3.4.3 Bewertung Grund und Boden

In der Eröffnungsbilanz sind sämtliche Grundstücke mit ihren Anschaffungsund Herstellungskosten anzusetzen. Sind die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermit-

GrundIS enthält Daten des Liegenschaftskatasters, Gebäudedaten sowie kommunalund planungsrechtliche Informationen.



telbar, können entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden. Für den vor dem Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zurückliegenden Zeitraum von sechs Jahren wird vermutet, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden können (§ 62 GemHVO).

7.3.4.3.1 Nutzungsarten Liegenschaftskataster

Für Vermögensgegenstände (hier: Flurstücke), denen in der Eröffnungsbilanz keine Anschaffungskosten zugeordnet werden konnten, erfolgte die Bewertung zum 1. Januar 1974. Als Grundlage für die Bewertung wählte die Verwaltung die im Liegenschaftskataster ausgewiesenen Nutzungsarten und Flächenangaben.

Der Leitfaden zur Bilanzierung weist bereits im Entwurf vom 29. Oktober 2007 hinsichtlich der Ermittlung der Nutzungsarten auf Folgendes hin: "Für die Bewertung der Grundstücke sowie der Zuteilung der Grundstücke zu den Anlagenklassen ist die Nutzung der Grundstücke von vorwiegender Bedeutung".

Basis für die Bewertung der Flurstücke ist damit auf Grund der Ausführungen in § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO und den Ausführungen des Leitfadens zur Bilanzierung grundsätzlich die tatsächliche Nutzung der Flurstücke. Die ausgewiesenen *Nutzungsarten* im Liegenschaftskataster entsprechen jedoch nicht durchgehend der tatsächlichen Nutzung (vgl. Nr. 7.5.3.4).

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Das im Handelsrecht geltende Vorsichtsprinzip wird in der GemHVO durch den Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung ersetzt. Damit wird bei mehreren Bewertungsvarianten der wahrscheinlichsten und nicht aus Vorsichtsgründen der niedrigsten Variante der Vorzug gegeben, um auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage darstellen zu können.

Die Stadtkämmerei teilte mit Schreiben vom 17. Mai 2011 dazu Folgendes mit: "Eine Aktualisierung der Nutzungsarten aller städtischen Flurstücke vor der erstmaligen Bewertung für die städtische Eröffnungsbilanz hätte einen größeren zeitlichen Vorlauf und personellen Einsatz von Fachpersonal für das Stadtmessungsamt und die Notariate bedeutet. Bislang erfolgte eine Neuvermessung nur auf Antrag der Fachämter, da für die Stadt hierdurch nicht zwangsläufig ein Mehrwert entsteht, sondern lediglich interne Kosten verursacht werden."

Das Rechnungsprüfungsamt verkennt nicht, dass die Aktualisierung der Nutzungsarten je Flurstück schwierig und personell aufwendig ist, jedoch soll die Eröffnungsbilanz ein zutreffendes Bild des Vermögens vermitteln, was im Bereich der Bewertung bisher nur teilweise gelungen ist.



Im Gespräch am 18. November 2011 zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt wurde vom Referat WFB zugesagt, die Bewertung des Grund und Bodens nochmals zu überdenken.

7.3.4.3.2 Flächenangaben im Liegenschaftskataster

Die Größenangaben der Flurstücke im Liegenschaftskataster stimmen nur teilweise mit den tatsächlichen Grundstücksgrößen überein. Eine Berichtigung der Daten erfolgte vor der Grundstücksbewertung nicht. Dies führt nun, nach der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, zu erheblichem Korrekturbedarf, sowohl beim Ansatz als auch bei der Bewertung.

Erheblicher Korrekturbedarf

7.3.4.3.3 Ermittlung Bodenrichtwert bei Grundstückserwerb

Entsprechend der GRDrs 217/2007 erfolgte die Bewertung der Flurstücke grundsätzlich zu Anschaffungskosten. Flurstücke, bei denen keine Anschaffungskosten vorlagen bzw. die vor 1990 erworben wurden, sind unter Zugrundlegung der Preisverhältnisse zum 1. Januar 1974 bewertet worden:

Grundstücks- erwerb	Gesetzliche Vorgaben	Städtische Regelungen entsprechend GRDrs 217/2007
Kaufverträge vor 1975	Für Vermögensgegenstände, die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft worden sind, können entweder Anschaffungskosten oder den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden.	Bodenrichtwert des Jahres 1974
Kaufverträge von 1975 bis einschl. 1989	Wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen.	Bodenrichtwert des Jahres 1974



Grundstücks- erwerb	Gesetzliche Vorgaben	Städtische Regelungen entsprechend GRDrs 217/2007
1990	Wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen.	Grundsätzlich Anschaffungskosten. Sollte sich herausstellen, dass diese Flurstücke durch Veränderungen entstanden sind, die vor 1990 schon im Eigentum der Stadt waren, werden diese Flurstücke entsprechend den Flurstücken vor 1990 bewertet. Bei Straßen, Gartenland und landwirtschaftliche Grundstücke werden auch in den Erwerbsfällen zwischen 1990 und 2004 die Werte von 1974 zugrunde gelegt, wenn diese Flurstücke heute nicht mehr existieren. Dies ist dann der Fall, wenn Flurstücke in einem anderen Flurstück untergegangen sind.

Hierzu ist Folgendes zu bemerken:

Die GemHVO geht bei der Bewertung der Flurstücke, deren Grundstückserwerb zwischen 1974 und 2004 lag, von Erfahrungswerten zum Anschaffungszeitpunkt aus.

Erhebliche stille Reserven

Da zwischen 1974 und 2004 im Grundstücksbereich erhebliche Preissteigerungen zu verzeichnen waren, führt die Bewertung der Stadt zu erheblichen stillen Reserven.

Im Anhang sind Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung und deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, darzustellen. Wir empfehlen, den Anhang entsprechend anzupassen.

Die Verwaltung begründete ihre Vorgehensweise – Stichtag 1. Januar 1974 anstatt Anschaffungszeitpunkt – mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Ermittlung des Anschaffungszeitpunktes. Dies sei im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz personell so nicht leistbar gewesen.

7.3.4.3.4 Erfahrungswerte

Für die Berechnung der Erfahrungswerte wurden die

- Flächengrößen im Liegenschaftskataster
- Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und
- Bodenrichtwerttabelle 1974 zu Grunde gelegt.



Für bestimmte Flurstücksarten wurden erstmals nach 1974 Bodenrichtwerte veröffentlicht. Hier wurden die Werte der erstmaligen Veröffentlichung angesetzt, unter Berücksichtigung einer Marktanpassung auf das Jahr 1974 (vgl. GRDrs 217/2007).

Aus diesen Werten wurden die Erfahrungswerte zum Stichtag 1. Januar 1974 ermittelt. Die ermittelten Werte sind nachfolgend dargestellt. Zu beachten ist, dass der Wert des Infrastrukturvermögens einen Nettowert darstellt.

Abkürzung	Erfahrungswerte	DM/m²	∉ m²
Abkurzung	Unbebaute Grundstücke	DIVI/III-	ÐIII-
Α	Ackerland	18,00	9,2032
G	Gartenland	15,00	7,6693
Gr	Grünland	10,00	5,1129
Wg	Weingarten	15,00	7,6693
Abl	Abbauland	0,25	0,1278
Lpl	Lagerplatz		
	- Mitte	129,00	65,9566
	- Neckar	110,00	56,2421
	- Nord	110,00	56,2421
	- Filder	81,00	41,4146
BfEs	Betriebsfläche Entsorgung	20,00	10,2258
Spo	Sportflächen	18,00	9,2032
Anl	Grünanlagen	10,00	5,1129
Fhf	Friedhof	10,00	5,1129
U	Unland / Vegetationslose Fläche	0,25	0,1278
S	Straßenflächen	5,00 *	2,5564
Weg	Wege	5,00 *	2,5564
PI	Plätze	5,00 *	2,5564
Bgl	Bahngelände	5,00 *	2,5564
Üb	Übungsgelände	5,00 *	2,5564
Wald	Wald	0,51	0,2607
See	See	0,51	0,2607
Bach	Bach	0,51	0,2607
WaG	Graben	0,51	0,2607
Wat	Teich	0,51	0,2607

^{*} Bodenrichtwert abzgl. Sonderposten, vgl. Nr. 7.3.4.3.5



Abkürzung	Erfahrungswerte Bebaute Grundstücke	DM/m²	∉ m²
GFLF	Gebäude- und Freiflächen Land- und		
	Frostwirtschaft	36,00	18,4065
GFV	Gebäude- und Freiflächen zu		
	Versorgungsanlagen	20,00	10,2258
GFEs	Gebäude- und Freiflächen zu		
	Entsorgungsanlagen	20,00	10,2258
GFGI	Gebäude- und Freifläche Gewerbe		
	und Industrie		
	- Mitte	350,00	178,9521
	- Neckar	300,00	153,3875
	- Nord	300,00	153,3875
	- Filder	220,00	112,4842

Die Überprüfung der Erfahrungswerte hat zu keinen Beanstandungen geführt.

7.3.4.3.5 Brutto- oder Nettomethode bei bezuschussten Vermögensgegenständen

Für die bilanzielle Abbildung <u>empfangener Investitionszuweisungen</u> sind zwei Varianten zulässig:

- Nettomethode Kürzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Bei Anwendung der Nettomethode werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten des zugehörigen Vermögensgegenstands in Höhe der empfangenen Investitionszuweisungen gekürzt, d. h. der betreffende Vermögensgegenstand erscheint mit einem niedrigeren oder ohne Wertansatz in der Bilanz.
- Bruttomethode Bildung eines Sonderpostens

Bei der Bruttomethode wird in Höhe der empfangenen Zuweisungen auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des zugehörigen Vermögensgegenstands sind in voller Höhe auf der Aktivseite der Vermögensrechung dargestellt.

Die Nettomethode wurde von der Stadt ausschließlich bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens zum Stichtag 1. Januar 1974 angewandt.

7.3.4.3.6 Fehlender Flächenabgleich bei mehrfach genutzten Flurstücken

Von den Ämtern wurden im Geoinformationssystem (SIAS) die zu ihrem hoheitlichen Bereich gehörenden Flächen je Flurstück gekennzeichnet. Befinden sich Flurstücke in geteilter Verwaltung mehrerer Ämter, hätte ein Abgleich vorgenommen werden sollen, ob die Größe aller gekennzeichneten Teilflächen der Größe des Gesamtflurstücks entspricht.



Ein weiterer Abgleich hätte mit den bereits im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA (Altbestsand) oder bei den Eigenbetrieben bilanzierten Flurstücksanteilen vorgenommen werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

Es hat sich gezeigt, dass sich nun, nach der Bewertung, erhebliche Flächendifferenzen ergeben. Flächendifferenzen führen zu nicht sachgerechten Flurstückswerten in der Vermögensrechnung.

Beispiel: Flurstück Cannstatt - 00296/003

Flächenangaben GrundIS	
Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft (GFHW)	5.032 m ²
Grünanlagen	550 m ²
Gesamtflurstücksfläche	5.582 m ²

Flächenangaben Eröffnungsbilanz (Fl-AA)	
Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft (GFHW) –	
Altbestand*	4.950 m²
Grünanlagen (gekennzeichnete Flächen)	425 m²
Gesamtflurstücksfläche	5.375 m ²

^{*} Bilanziert im städtischen Anlagevermögen seit 23. Mai 1980

Mit Schreiben vom 26. Januar 2012 hat die Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

"Flurstücke, welche sich in Verwaltung mehrerer Ämter befinden, wurden in SIAS graphisch geteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abgrenzung händisch erfolgte und sich die Teilflächen in SIAS nicht in allen Fällen exakt zur Katasterfläche aufsummieren. Um sicherzustellen, dass eine zu hohe oder geringe Katasterfläche je Flurstück bilanziert wurde, hat das Stadtmessungsamt die graphisch ermittelten Flächen vor der Bewertung ins Verhältnis zur Katasterfläche gesetzt.

Im Rahmen der Zuordnung der Flurstücke waren die Ämter gehalten, die bereits in SAP Fl-AA erfassten und bewerteten Flurstücke dem Stadtmessungsamt mitzuteilen. Da zum damaligen Zeitpunkt nicht für jedes Flurstück ein eigener Anlagenstammsatz (mit einer Fläche) vorhanden war, konnte ein maschineller Abgleich nicht durchgeführt werden. Sofern keine Angaben des Fachamts zu bereits erfassten Flächen erfolgt sind, war es weder dem Stadtmessungsamt noch der Stadtkämmerei möglich, doppelte Bilanzierungen festzustellen. Die Problematik wurde aufgrund der Erstbewertung erkannt, und die Ämter haben weitestgehend mindestens je Flurstück einen eigenen Anlagenstammsatz angelegt.



Die Notwendigkeit einer detaillierten Abstimmung der bei den Eigenbetrieben bilanzierten Flurstücke wurde erkannt und im Jahr 2011 umgesetzt. Die notwendigen Korrekturen beim städtischen Anlagevermögen werden zeitnah umgesetzt. Insoweit sind nun weitestgehend die Grundlagen für einen Abgleich bzw. für die Buchinventur der Flurstücke im Laufe des Jahres 2012 geschaffen".

7.3.4.3.7 Durchschnittlicher Quadratmeterpreis bei Mehrfachnutzung

Soweit ein Flurstück von mehreren Ämtern verwaltet wird, bewertet die Verwaltung bei unterschiedlichen Nutzungsarten einen Durchschnittspreis pro Quadratmeter, mit der Begründung, dass grundsätzlich jedes Flurstück einen einheitlichen Grundstückspreis habe. Die Bewertung erfolgte einschließlich der Eigenbetriebsflächen und der Flächen des Altbestandes.

7.3.4.3.7.1 Einbeziehung der Flurstücksanteile Altbestände und Eigenbetriebe

Die Flurstücksanteile der Eigenbetriebe und der BgA sind entweder in den Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe oder im kameralen System (Altbestand) bereits mit den Anschaffungskosten enthalten. Diese Vermögensgegenstände können auch weiterhin mit dem bereits bilanzierten Wert ausgewiesen werden.

Die Verwaltung hat bei der Bewertung von Flurstücken (Ermittlung des Quadratmeterwertes) nicht nur den hoheitlichen Flurstücksanteil zu Grunde gelegt, sondern auch die bereits bilanzierten Anteile. Dies führt zu unzutreffenden Flurstückswerten.

Anhand des nachfolgenden Beispiels sollen die Auswirkungen dieser Bewertungsmethode verdeutlicht werden.

Die Verwaltung bewertete das Flurstück Cannstatt – 00296/003 zunächst nach den Nutzungsarten.

GFHW	5.032 m ² *	252,0669 € /m²	1.268.400,64 €
Grünanlage	550 m ² *	5,112919 € /m²	2.812,11 €
Gesamt	5.582 m ²		1.271.212,75 €

Unter Berücksichtigung von 5.582 m² und einem Wert von 1.268.400,64 € wurde ein Durchschnittswert pro Quadratmeter mit 227,73 € ermittelt.

In die Eröffnungsbilanz übernommen wurden:

GFHW	4.950 m ² Altbestand	
	(wurde bereits in der Kameralistik im	
	Anlagevermögen geführt)	1.746.317,42 €
Grünanlage	425 m² * 227,73 €/m²	96.785,25 €
Gesamt		1.843.102,67 €



Aus unserer Sicht wäre wie folgt zu bewerten gewesen:

GFHW	Altbestand wie bereits in der Kameralistik	
	geführt	1.746.317,42 €
Grünanlage	550 m² * 5,112919 €/m²	2.812,11 €
Gesamt		1.749.129,53 €

Die in der Eröffnungsbilanz vorgenommene Flurstücksbewertung ist unzutreffend.

Unzutreffende Flurstückswerte

Grünanlagen sind, wie unter Nr. 7.3.4.3.4 dargestellt, mit 5,1129 €/m² zu bewerten. Die Bewertung der Grünanlage des oben genannten Flurstücks erfolgte mit 227,73 €/m². Das Flurstück ist in der Eröffnungsbilanz mit rd. 94.000 € zu hoch ausgewiesen.

Die Bewertung mit Durchschnittswerten ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts zu korrigieren.

7.3.4.3.7.2 Einbeziehung von Infrastrukturvermögen

Entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung vom 29. Oktober 2007 (Entwurf) ist für die Bewertung von Infrastrukturvermögen, sofern keine Anschaffungskosten vorliegen bzw. diese nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar sind, der Wert für landwirtschaftliche Grundstücke heranzuziehen.

Davon hat die Verwaltung einen pauschalen Fördersatz von 65 % für Straßen in Abzug gebracht.

Die Bewertung der Straßenflurstücke erfolgt im Gegensatz zu allen anderen Flurstücken mit einem Nettowert (Landwirtschaftlicher Bodenrichtwert abzgl. pauschaler Fördersatz). Dadurch ist kein Sonderposten gebildet worden. Bei allen anderen Flurstücken wird der Bodenwert auf der Aktivseite, der Fördersatz als Sonderposten auf der Passivseite ausgewiesen (Bruttomethode).

Ist bei der Mehrfachnutzung eines Flurstücks auch ein Infrastrukturanteil enthalten, hat die Verwaltung bei der Bewertung des Flurstücks unterschiedliche Bewertungsgrundlagen (Nettowert und Bruttowert) zugrunde gelegt. Dies führt zu unzutreffenden Werten in der Vermögensrechnung.

Die Bewertung ist zu berichtigen.

7.3.4.3.8 Prozentuale Abzüge

Die Stadt hat bei der erstmaligen Bewertung bestimmter Flächen <u>prozentuale</u> Abzüge vom Bodenrichtwert vorgenommen. Diese sind nachfolgend dargestellt:



Nutzungs- art	Bebaute Grundstücke	Bebauungs- planabzug	Abzug für Gemeinde- bedarfsflächen
GFW	Gebäude- und Freifläche Wohnen	15%	
GFHW	Gebäude- und Freiflächen		
	Handel und Wirtschaft	15%	
GFÖ	Gebäude- und Freifläche		
	Öffentliche Zwecke		70%
GFGI	Gebäude- und Freifläche		
	Gewerbe und Industrie	15%	
GFE	Gebäude- und Freifläche Erholung		70%

7.3.4.3.8.1 Öffentliche Flächen (GFÖ und GFE)

Hohe stille Reserven

Bei der Bewertung der öffentlichen Flächen geht die Verwaltung davon aus, dass diese nicht am gewöhnlichen Geschäftsverkehr teilnehmen. Dazu gehören Flächen, wie z.B. Flurstücke für Feuerwehr, Kindergärten, Museen, Schulen, Veranstaltungs- und Verwaltungsgebäude.

Der Wert dieser Flurstücke wurde bei der Bewertung zum Stichtag 1. Januar 1974 nur mit 30 % des ermittelten Richtwertes angesetzt. Weder die GemHVO noch der Leitfaden zur Bilanzierung enthalten besondere Regelungen hierfür.

Für Gemeindebedarfsflächen gelten somit wie für alle anderen Flurstücke je nach Nutzung die jeweiligen in § 62 GemHVO vorgesehenen Regelungen.

In der Liste "Städt. Flurstücke LIKA mit Bewertung Stand 11.04.2008" werden rd. 480 Flurstücke mit der Nutzungsart GFÖ ausgewiesen. Nachfolgend ein Beispiel, dass die finanziellen Auswirkungen (Abzug von 70 %) auf die Eröffnungsbilanz verdeutlicht:

	Kirchhaldenschule Botnang 390/001 Anlagennummer 200002113
Bodenrichtwert zum 31.12.1973	400 DM/m²
Umrechnung von DM in €	204,51 €/m²
Flächenmenge	9.844 m²
Bewertung gemäß § 62 GemHVO	
(Zeile 2 * Zeile 3)	2.013.196,44 €
davon Abzug 70 %	1.409.217,57 €
Wert Eröffnungsbilanz	603.978,87 €

Die Vermögensrechnung soll unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermitteln. Von der Verwaltung wird dabei unterstellt, dass bei der Bewertung der Gemeindebedarfsflächen die Anschaffungskosten um Abschläge zu vermindern sind. Durch diese Abschläge soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auf dem Grundstück ein Gebäude mit öffentlicher Nutzung steht. In den gesetzlichen Vorgaben ist derzeit ein Abschlag für Gemeindebedarfsflächen nicht vorgesehen.



Die Bewertung des Grund und Bodens hat erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Sachanlagevermögens und des Basiskapitals. Die Auswirkungen auf die künftigen Jahresrechnungen sind wegen fehlender Abschreibungen nur von untergeordneter Bedeutung; jedoch führt die Bewertung zu ungewöhnlich hohen stillen Reserven.

Die Stadtkämmerei will die Bewertung der Gemeindebedarfsfläche mittels Ansatz eines GFÖ-Faktors von 30 % in die landesweite Arbeitsgruppe Bilanzierung und Inventarisierung einbringen und eine entsprechende Regelung im Leitfaden zur Bilanzierung vorschlagen.

7.3.4.3.8.2 Anhangsangaben

Die städtische Vermögensrechnung ist nur bedingt in der Lage, das Vermögen tatsächlich abzubilden, da aufgrund von Wahlrechten, kommunalspezifischer Vorgaben und Ermessensspielräumen im Rahmen der Bewertung die Eröffnungsbilanzwerte beeinflusst werden können. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang dargestellt und begründet werden. Dies schließt auch die betragsmäßigen Auswirkungen auf die Vermögenslage sowie auf die künftigen Ergebnisrechnungen mit ein. Diesen Grundsatz hat die Verwaltung bisher, auch im Rahmen der vorgenommenen Abschläge, noch nicht in vollem Umfang erfüllt.

Fehlende Anhangsangaben

Mit Schreiben vom 26. Januar 2012 hat die Stadtkämmerei dazu wie folgt Stellung genommen:

"Aufgrund der gemeindewirtschaftlichen Vorgaben kann und wird eine städtische Bilanz unabhängig von Wahlrechten und Ermessensspielräumen niemals das Vermögen tatsächlich (im Sinne von aktuellen Zeitwerten) wiedergeben. Die Angaben im Anhang dienen dazu, eine bessere Beurteilung, bzw. einen Vergleich der Bilanzen unterschiedlicher Jahre oder unterschiedlicher Städte zu ermöglichen.

Die Forderung, bei der Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auch die betragsmäßigen Auswirkungen sowohl auf die Vermögenslage als auch die künftigen Ergebnisrechnungen darzustellen, würde es notwendig machen, die einzelnen Vermögensgegenstände entsprechend der jeweiligen Methode zu bewerten. Dies würde jedoch dem Grundgedanke des § 62 GemHVO zur Erleichterung des Erstbewertung zuwider laufen".

Den Ausführungen der Stadtkämmerei können wir auf Grund der Bestimmungen des § 53 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO nicht folgen. Dort ist geregelt, dass im Anhang Folgendes anzugeben ist: "Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen".



7.3.4.3.8.3 Pauschaler Bebauungsplanabschlag

Hohe stille Reserven Für bebaute und unbebaute Flurstücke wurde bei den Bodenrichtwerttypen Gebäude- und Freifläche Wohnen (GFW), Gebäude- und Freifläche Handel und Wirtschaft (GFHW) sowie Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie (GFGI) ein pauschaler Bebauungsabschlag von 15 %, unter Annahme einer Verteilung von ¾ bebaute (20 % Abschlag) und ¼ unbebaute Flurstücke (kein Abschlag), abgezogen.

Der Bebauungsplanabschlag ist aus den gesetzlichen Grundlagen und aus dem Leitfaden zur Bilanzierung nicht herzuleiten. Der Leitfaden zur Bilanzierung (Entwurf 29. Oktober 2007) führt an, dass als Erfahrungswert die Bodenrichtwerte oder Preise einzelner vergleichbarer Grundstücke zum Zeitpunkt der Anschaffung herangezogen werden können.

Die Verwaltung begründet die Handhabung mit Marktgepflogenheiten und der daraus resultierenden Bewertungspraxis. In 1974 sei in Stuttgart bei bebauten Grundstücken ein allgemeiner Bebauungsabschlag auf den Bodenwert eines vergleichbaren unbebauten Grundstücks üblich gewesen. Aus diesem Grund sei er auch bei der vorliegenden Bewertung anzubringen.

Der pauschale Bebauungsplanabschlag ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts nicht zulässig und zu korrigieren.

7.3.4.4 Grund und Boden Grünflächen

Grünflächen sind Flurstücke, die als Parkanlage oder als sonstige Erholungsgebiete genutzt werden. Die Grünflächen sind bei der Stadt dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt zugeordnet. Wesentliche Vermögenswerte sind

- der Höhenpark Killesberg mit 346.281 m² und einem Anschaffungswert von 9,8 Mio. €,
- die Grünanlage Stuttgart-Nord (Weißenhof) mit 120.117 m² und einem Anschaffungswert von 2 Mio.€.

Grund und Boden Grünflächen	Anl	agenklasse 1000
Flurstücksfläche lt. Anlagenklasse	rd.	6.100.000 m ²
Anzahl der Anlagenstammsätze	rd.	1.950
Wert Grund und Boden	rd.	63.000.000 €
Anzahl der Flurstücke mit Bewertung zum 01.01.1974	rd.	1.775
Bewertung von Grünland zum 01.01.1974		51.129 € /m²
Durchschnittswerte aller Flurstücke		10,30 € /m²



7.3.4.4.1 Abgleich Spielplatzflurstücke mit Aufbauten

Als Teil der Prüfung war ein Abgleich der Spielplatzflurstücke mit den dazugehörigen Aufbauten (Spielplatzgeräte, Mobiliar, Aufwuchs etc.) vorgesehen. Dieser Abgleich war nicht möglich, weil die Anlagenstammsätze der Flurstücke keine Angaben darüber enthalten, ob sich auf dem Grundstück ein Spielplatz befindet. Die Anlagenstammsätze der Spielplatzaufbauten wiederum enthalten nur ungenaue Ortsangaben und können daher nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet werden.

Somit war es nicht möglich zu prüfen, ob bei jedem Spielplatz alle zwingend notwendigen Bestandteile erfasst wurden (Grundstück und Aufbauten).

7.3.4.4.2 Abgleich Grünflächen Flurstück mit Aufwuchs

Als weiterer Teil der Prüfung war ein Abgleich der Flurstücke und des Aufwuchses der Grünanlage vorgesehen. Dabei war zu prüfen, ob für jedes Flurstück auch der entsprechende Aufwuchs bilanziell berücksichtigt wurde.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren unter der Anlagenklasse (A1000) Grundstücke Grünanlagen rd. 6.100.000 m² und rd. 1.950 Anlagenstammsätze ausgewiesen. Die Anlagenklasse (A1010) Aufwuchs der Grünanlagen weist dagegen nur rd. 4.000.000 m² und rd. 740 Anlagenstammsätze aus.

Diese wesentlichen Differenzen bei den Flächen und Anlagenstammsätzen sind auf nicht zutreffende Kontenzuordnungen zurückzuführen. Beispielweise wurden die Spielplatzflurstücke unter der Anlagenklasse Grundstücke Grünanlagen ausgewiesen, hätten jedoch unter der Anlagenklasse Grundstücke Kultur-, Sport- und Gartenanlagen ausgewiesen werden müssen.

Der Sachverhalt ist der Verwaltung bekannt und wird derzeit bereinigt.

7.3.4.4.3 Abgleich verpachtete Grundstücke

Um die Vollständigkeit der Grundstücke zu prüfen, wurde ein Auszug aus dem Immobilienmanagement Modul RE-FX erstellt. Der Auszug enthielt die Mietund Pachtverträge, bei denen das Garten-, Friedhofs- und Forstamt als so genannte Berechtigungsgruppe eingetragen ist.

Anhand einer Stichprobe (44 % und somit 364 von 834 Verträgen) wurde geprüft, ob die vermieteten bzw. verpachteten Grundstücke in der Anlagenbuchhaltung erfasst sind.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.



7.3.4.5 Wald und Forsten

Der Grund und Boden des Waldes wurde zusammen mit dem Aufwuchs unter der Bilanzposition unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ausgewiesen.

Grund und Boden Wald und Forsten	Anl	agenklasse 1040
Flurstücksfläche lt. Anlagenklasse	rd.	28.000.000 m ²
Anzahl der Anlagenstammsätze		653
Wert Grund und Boden	rd.	7.400.000 €
Anzahl der Flurstücke mit Bewertung zum 01.01.1974	rd.	512
Bewertung von Grünland zum 01.01.1974		0,26 € /m²
Durchschnittswerte aller Flurstücke		0,264 € /m²

7.3.4.5.1 Flurstücke und Aufwuchs

Die Forstwirtschaft nutzt zur Verwaltung von Waldgrundstücken das EDV-Programm FOKUS 2000. Dieses Programm enthält die Daten der nach dem LWaldG als Wald klassifizierten Grundstücke und wird von den unteren Forstbehörden fortlaufend gepflegt. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen umfassen zwischen 26,7 Mio. m² (Angaben FOKUS 2000) und rd. 28,1 Mio. m² (Konzept Anlagenbuchhaltung Garten-, Friedhofs- und Forstamt). In Stichproben wurde ein Abgleich der Flurstücke in FOKUS 2000, Stand 27. Januar 2011, mit den im Anlagenbuchhaltungssystem Fl-AA zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz aktivierten Waldgrundstücken durchgeführt. Ebenfalls wurde abgeglichen, ob zu jedem Waldflurstück der entsprechende Aufwuchs bilanziert wurde. Es ergaben sich Differenzen.

Wir haben der Verwaltung empfohlen, die Vollständigkeit zu überprüfen. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt hat laut Stellungnahme vom 18. März 2011 mit den Bereinigungen bereits begonnen.

7.3.4.5.2 "Wald ohne Bäume"

Im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA sind 125 Waldflurstücke ausgewiesen (rd. 12,6 Mio. m²), die nach dem LWaldG als Wald klassifiziert sind, deren tatsächliche Nutzung aber eine andere ist (z. B. Tennisplatz). Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass diese "Waldflächen" tatsächlich nur z. T. oder gar nicht mit Bäumen bewachsen sind, wurde von der Stadt festgelegt, dass für den dortigen Waldaufwuchs pauschal nur 30 % des von der Stadt gewählten üblichen Waldaufwuchswertes angesetzt werden.

Wir haben der Verwaltung empfohlen, die betroffenen 125 Grundstücke auf ihre tatsächliche Nutzung hin zu überprüfen und bei der Bilanzierung des Aufwuchses die tatsächliche Nutzung zugrunde zulegen. Das Garten-, Friedhofsund Forstamt hat laut Stellungnahme vom 18. März 2011 die Prüfung des Sachverhaltes zugesagt.



7.3.4.5.3 Waldwege

Im Anlagevermögen des Tiefbauamts sind sowohl bei den Flurstücken, bei den Straßenaufbauten als auch bei den Sonderposten Waldwege aktiviert. Auch im Anlagevermögen des Garten-, Friedhofs- und Forstamts sind Waldwege aktiviert.

Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 LWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch Waldwege. Die Bewertung des Aufwuchses erfolgte zum größten Teil entsprechend § 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO mit 7.200 €je Hektar. In diesem Betrag sind die Werte der Waldwege enthalten.

Inwieweit die im Anlagevermögen einzeln bilanzierten Waldwege die Voraussetzungen des LWaldG erfüllen, ist von der Verwaltung noch zu prüfen. Das Anlagevermögen ist ggf. anzupassen und hinsichtlich Doppelerfassungen zu bereinigen. Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt hat laut Stellungnahme vom 18. März 2011 mit der Prüfung des Sachverhaltes bereits begonnen.

7.3.4.6 Bäume

Vollständigkeit:

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der in den drei EDV-Programmen Grünflächenmanagement (GFM), Instandhaltungsmanagement (PM) und Anlagenbuchhaltung (FI-AA) erfassten Bäume:

	Anzahl der erfassten Bäume in			
Produktbezeichnung	GFM	PM	FI-AA	
GFM	(Stand	(Stand	(Stand	
	10.12.2010)	31.12.2009)	31.12.2009)	
Grün- und Parkanlagen	31.128	29.202	35.700	
Flächen anderer Ämter	936	292		
Kinderspielplätze	10.636	10.069	12.796	
Natur- und Landschafts-				
(schutz)flächen	3.694	3.398		
Friedhöfe	12.169	10.059		
Grün an Straßen	38.842	38.353	36.505	
Stadtgärtnerei	40	25		
Gesamtsumme	97.445	91.398	85.001	

Die Vollständigkeit der in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Bäume konnte auf Grund der inkonsistenten Datenbestände nicht geprüft werden. Die Verwaltung will die Daten abgleichen und aktualisieren.



Bewertung:

Entsprechend der städtischen Bewertungsrichtlinie, Stand 9. November 2007 und Mai 2010, werden Bäume in Grünanlagen und selbständigen Spielplätzen separat erfasst und nicht abgeschrieben. In der praktischen Umsetzung wurden die Bäume im Straßenbegleitgrün analog behandelt. Bäume auf Friedhöfen und sonstige Bäume werden den Außenanlagen zugerechnet und abgeschrieben.

Die Verwaltung begründet ihre Vorgehensweise, die Anschaffungskosten bei Bäumen nicht um Abschreibungen zu vermindern, damit, dass die Bäume in den Bereichen Grünanlagen, Spielplätzen und Straßenbegleitgrün keinem Werteverzehr unterliegen.

Wir haben empfohlen, die Bewertung zu überdenken. Sinnvoll sind stadtweit einheitliche Maßstäbe.

Am 17. August 2011 hat diesbezüglich ein Gespräch mit der Verwaltung stattgefunden. Dabei wurden Vereinfachungen in der Anlagenbuchhaltung diskutiert. Die Verwaltung hat sich darauf verständigt, die Bäume in die Anlage Aufwuchs zu integrieren und eine planmäßige Abschreibung vorzunehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat sich mit Schreiben vom 25. Januar 2012 mit dem oben genannten Vorgehen einverstanden erklärt.

7.4 Gebäude und Außenanlagen

7.4.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.2.2	
Gebäude und Außenanlagen	740.672.927,97 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
bei <u>Wohngebäuden</u>	1.439.494,00 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
bei soz. Einrichtungen	6.101.777,00 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
bei <u>Schulen</u>	260.021.870,28 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	211.809.856,69 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	
von <u>Dienst- und Geschäftsgebäuden</u>	261.299.930,00 €

7.4.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

Gebäude sind in der Eröffnungsbilanz mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen (§ 62 GemHVO).



Hiervon darf für solche Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens abgewichen werden, bei denen die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nicht ohne verhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können.

7.4.3 Erläuterungen zur Bilanzposition

Als Gebäude werden Bauwerke mit folgenden Merkmalen bilanziert:

- Feste Verbindung mit Grund und Boden
- Beständigkeit (nicht zeitlich beschränkt)
- Standfestigkeit
- Schutz gegen Witterungseinflüsse
- Eignung zum Aufenthalt von Menschen.

7.4.4 Prüfungsfeststellungen

Der Umfang der Gebäudeprüfung erfolgte beim

- Schulverwaltungsamt auf Vollständigkeit (bei Anschaffungen bis 31. Dezember 2003, danach in Stichproben) und Bewertung
- Amt für Liegenschaften und Wohnen auf die Abgrenzung zwischen Grund und Boden sowie Gebäude bei Vorlage von Kaufverträgen.

7.4.4.1 Vollständigkeit Schulgebäude

Insgesamt wurden 895 in den Jahren 1800 bis 2009 angeschaffte oder hergestellte Gebäude/-teile mit einem Anschaffungswert von 836.851.288,40 € aktiviert.

Die Prüfung der Vollständigkeit erfolgte bis 31. Dezember 2003 anhand der Gebäudeversicherungsliste. Dabei wurde die Anzahl der in der Versicherungsliste enthaltenen Gebäude mit der Anzahl der im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA aktivierten Gebäude abgeglichen. Es ergaben sich keine Abweichungen.

Die Vollständigkeit der Gebäude ab 2004 erfolgte in Stichproben. Die Durchsicht der Kostenstellen aller Schulen und Sportstätten hat ergeben, dass zwei Gebäude nicht erfasst waren. Die Daten wurden zwischenzeitlich vervollständigt.



7.4.4.2 Bewertung Gebäude

Von den in 2008 eingelesenen Gebäuden (Angabe Verwaltung 1.140 Gebäude) wurden 37 mit Anschaffungs- und Herstellungskosten, neun mit Erfahrungswerten (versicherungsfreie Gebäude) und 1.094 zum Gebäudeversicherungswert bewertet.

7.4.4.2.1 Rückindizierung

Da im NKHR Baden-Württemberg generell die "historischen" Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen sind oder alternativ Erfahrungswerte, die den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechen, ist eine Rückindizierung des aus der Gebäudeversicherungsliste entnommenen Wertes auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt vorzunehmen.

Als Grundlage ist dabei der aktuelle Gebäudeversicherungswert 1914 zu verwenden. Dieser wurde aus der Gebäudeversicherungsliste entnommen.

Die Ermittlung des Gebäudewertes erfolgte mit Hilfe der Indextabelle für Gebäudeversicherungsumrechnung. Die Umrechnung wurde in Stichproben geprüft. Dabei ergaben sich keine Feststellungen.

7.4.4.2.2 Schulgebäude, die ab dem 1. Januar 2004 angeschafft oder hergestellt wurden

In den Jahren 2004 bis 2009 wurden 123 Anlagenstammsätze mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 134 Mio. € aktiviert. Hiervon wurden 20 Gebäude mit einem Anschaffungswert von 58 Mio. € geprüft. Dabei haben sich überwiegend unwesentliche Differenzen ergeben. Lediglich beim Anschaffungswert der IT-Schule ist die Doppelerfassung der nutzungsspezifischen Einrichtungen (EDV-Verkabelung) im Wert von 2,7 Mio. € zu nennen. Dies wurde zwischenzeitlich bereinigt.

7.4.4.2.3 Abschreibungen

Ab dem Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt sind Vermögensgegenstände abzuschreiben. Nach § 46 Abs. 1 Satz 3 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgebend.

Bis 2009 galt bei der Stadt die Vorgabe, dafür die Abschreibungstabelle des BMF und ergänzend die der KGSt anzuwenden. Die unter www.nkhr-bw.de eingestellte Abschreibungstabelle stand den Ämtern ab Frühjahr 2009 zur Verfügung.

2,7 Mio. € doppelt erfasst



Wesentliche Nutzungsdauern sind nachfolgend dargestellt:

	KGSt Jahre	Abschreibungs- tabelle BW Jahre
Gebäude massiv	80 - 100	50 - 80
Gebäude teilmassiv	40 - 60	34 - 50
Gebäude aus Holz, Blechkonstruktion,		
Leichtbauweise	20 und 30	33
Gebäude, sonstige Bauweise		
(bspw. Garagen, Nebengebäude, Schuppen)	20	20 - 40

Die Nutzungsdauer der Gebäude wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht überprüft.

7.4.4.2.4 Aufteilung Gesamtkaufpreis (Amt für Liegenschaften und Wohnen)

Häufig wird beim Erwerb mehrerer Vermögensgegenstände (z. B. Grundstück und Gebäude) nur ein Kaufpreis vereinbart. Nach dem Grundsatz der Einzelbewertung ist es erforderlich, den Gesamtkaufpreis in einem angemessenen Verhältnis auf die einzelnen Vermögensgegenstände aufzuteilen.

Die Bewertungsrichtlinie der Stadt, Stand Mai 2010, führt hierzu aus:

"Enthält der Kaufvertrag eines bebauten Grundstücks keine Aufteilung der Anschaffungskosten für das Grundstück und das Gebäude und liegt auch kein Wertgutachten des Gutachterausschusses vor, ist der Gesamtkaufpreis wie folgt aufzuteilen:

Flurstückswert

Gültiger Bodenrichtwert des jeweiligen Anschaffungsjahres (Informationen hierzu liegen dem Amt für Liegenschaften und Wohnen vor) multipliziert mit der erworbenen Fläche.

Gebäudewert

Vereinbarter Kaufpreis abzgl. ermittelter Flurstückswert.

Beim Erwerb von mehreren Gebäuden, waren die Anschaffungskosten je Gebäude zu ermitteln. Empfehlung: Verhältnis der jeweiligen Geschossfläche; andere Aufteilungen sind entsprechend zu belegen und begründen.

Anschaffungsnebenkosten

Waren im Verhältnis der oben ermittelten Werte aufzuteilen".

Aus den bilanzierten Flurstücken wurden 270 Fallakten (1 %) ausgewählt und entsprechend den o. g. Kriterien geprüft. Dabei haben sich bei der Aufteilung des Kaufpreises Mängel ergeben, die von der Verwaltung noch zu bereinigen sind.



Die Verwaltung hat die Berichtigung der Anlagenstammsätze zugesagt (vgl. auch Nr. 7.5.4.2).

7.4.4.3 Aufteilung von Flurstücken bei unterirdischen Bauten

Das Grundstück Rotebühlplatz 28 (Treffpunkt Rotebühlplatz) wird laut Liegenschaftskataster vom Schulverwaltungsamt und vom Tiefbauamt gemeinsam verwaltet. Auf dem Flurstück befindet sich das Gebäude Treffpunkt Rotebühlplatz. Unter diesem Gebäude befindet sich eine Tiefgarage. Das Grundstück wurde sowohl beim Tiefbauamt als auch beim Schulverwaltungsamt bilanziert.

Die Verwaltung hat dazu wie folgt Stellung genommen:

"Da es sich hier um zwei BgA's handelt, bei denen das Flurstück bislang als Betriebsvermögen ausgewiesen wurde, sind auch steuerliche Aspekte vor einer Korrektur zu berücksichtigen.

In Fällen, bei denen die Tiefgarage und das darüber befindliche Gebäude nicht einem Eigentümer zugerechnet würde, wäre im Grundbuch das Grundstück dem Gebäude zuzuordnen und für die Tiefgarage würde ein grundstücksgleiches Recht eingetragen. Eine Eintragung von grundstücksgleichen Rechten für Ämter, BgA's oder Eigenbetriebe bei städtischen Grundstücken erfolgt bislang auch aus Kostengründen nicht. Damit hätte man die Flurstückswerte schon immer mit dem Gebäude bilanzieren müssen und nicht zusätzlich bei der Tiefgarage ... Die Details sollen jedoch im Rahmen der Erstellung des steuerlichen Abschlusses 2011 geklärt werden".

7.4.4.4 SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart

Die Schulsportstätten sind seit 5. Mai 2007 an die SBS verpachtet. Die alleinige Gesellschafterin der SBS ist die Stadt. Zweck der SBS ist die Vermietung der unterschiedlichen städtischen Sportanlagen an Dritte. Die SBS ist somit im steuerrechtlichen Sinne ein BgA und seit 1. Januar 2007 zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Schulsportstätten werden jedoch vor allem für schulische, also hoheitliche, Zwecke genutzt. Der Anteil der Nutzung durch den BgA wurde daher wie folgt festgelegt:

_	Sporthallen	60 % hoheitlich	40 % BgA
_	Turnhallen	69 % hoheitlich	31 % BgA
_	Turn- und Versammlungshallen	64 % hoheitlich	36 % BgA.

Der Gesamtwert der Sportstätten und der Sportgeräte mindert den Anschaffungswert im BgA-Bereich um die Vorsteuer.



Geprüft wurde, ob der Vorsteuerabzug korrekt berücksichtigt wurde. Die Prüfung hat zu Feststellungen geführt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten der geprüften Objekte Sporthalle Fanny-Leicht-Gymnasium und Turnhalle Möhringen wurden zwischenzeitlich korrigiert.

Wir empfehlen, die Anschaffungs- und Herstellungskosten aller Gebäude (Sporthallen, Turnhallen), die nach dem 1. Januar 2007 fertig gestellt wurden, hinsichtlich des Vorsteuerabzuges zu überprüfen und soweit notwendig, die Anschaffungs- und Herstellungskosten anzupassen.

7.5 Infrastrukturvermögen

7.5.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.2.3	
Infrastrukturvermögen	1.604.337.348,76 €
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	145.715.133,64 €
Brücken und Tunnel	489.942.162,00 €
Gleisanlagebauten mit Streckenausrüstung u.	
Sicherheitsanlagen	94.919,59 €
Abwasserbeseitigungsanlagen	
(Reinigung und Entsorgung)	14.329.976,00 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	871.290.448,31 €
Wasserbauliche Anlagen	15.617.171,00 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	22.565.808,92 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	44.781.729,30 €

Die Bewertung der Straßenkörper wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht überprüft.

7.5.2 Erläuterungen zur Bilanzposition

Das Infrastrukturvermögen stellt bei der Stadt eine der wertmäßig größten Bilanzpositionen dar. Dazu gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Brücken, Tunnel, Hochstraßen, Dämme, Bunker, Friedhöfe, wasserbauliche Anlagen und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

In der Bilanzposition Infrastrukturvermögen sind dafür rd. 39.000 Anlagenstammsätze ausgewiesen.

Wesentliche Positionen sind der:

- Tunnel Heslach mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 135 Mio. €
- Tunnel Pragsattel B 10 mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 57 Mio. €



7.5.3 Prüfungsfeststellungen

7.5.3.1 Bewertung Grund und Boden

Entsprechend der Dokumentation vom 7. April 2009 der Arbeitsgruppe "Bewertung des Anlagevermögens" der Stadt wurden die Infrastrukturgrundstücke für den Zeitraum bis 31. Dezember 2003 mit einem Erfahrungswert von 2,56 €/m² bewertet. Die Bewertung der Grundstücke zwischen 1. Januar 2004 und 31. Dezember 2009 erfolgte zu Anschaffungskosten.

7.5.3.2 Durchschnittssatz Grund und Boden

Das Infrastrukturvermögen ist in der Eröffnungsbilanz mit den Anschaffungsund Herstellungskosten zu bewerten (vgl. Arbeitsentwurf, Stand 27. April 2007, § 62 GemHVO). Hiervon darf für Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens abgewichen werden, die sechs Jahre vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden sind und für die die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Hierzu erfolgt die Bewertung anhand des landwirtschaftlichen Bodenrichtwerts (vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, Stand 29. Oktober 2007).

In Stuttgart gab es zum Bewertungszeitpunkt keinen einheitlichen landwirtschaftlichen Bodenrichtwert, sondern Bodenrichtwerte für Grünland, Gartenland und Ackerland.

Der Wert zum Bewertungsstichtag 1. Januar 1974 betrug für:

Ackerland 18 DM/m²
 Gartenland 15 DM/m²
 Grünland 10 DM/m².

Der daraus ermittelte durchschnittliche Bodenrichtwert liegt bei 14,33 DM/m² bzw. 7,32 €/m². Unter Berücksichtigung von 65 % empfangener Investitionszuweisungen ergibt sich ein Bodenrichtwert von 2,56 €/m² (Nettomethode).

Die Straßenflurstücke, die mit den Anschaffungskosten bilanziert wurden, sind in der Eröffnungsbilanz "Brutto" dargestellt (Bruttomethode). Die dafür erhaltenen Investitionszuweisungen sind unter den empfangenen Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.



7.5.3.3 Bewertungsstetigkeit

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen sollen die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO). Durch diesen Grundsatz soll die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse erhalten bleiben.

Die Verordnung bezieht sich dabei auf Änderungen zum vorhergehenden Jahresabschluss. Werden unterschiedliche Bewertungsmethoden innerhalb einer Bilanzposition angewandt, werden Beurteilung und Vergleichbarkeit der Bilanzposition wesentlich eingeschränkt.

7.5.3.4 Bewertung Infrastrukturvermögen

Nach der Dokumentation vom 7. April 2009 der städtischen Arbeitsgruppe "Bewertung des Anlagevermögens" wurden Infrastrukturflurstücke für den Zeitraum bis 31. Dezember 2003 mit einem Erfahrungswert von 2,56 €/m² bewertet. Wir haben die in der Eröffnungsbilanz dem Infrastrukturvermögen zugeordneten Grundstücke dahingehend geprüft, ob der angegebene Wert pro Quadratmeter (2,56 €) angesetzt worden ist.

Die nachfolgende Tabelle weist Flurstücke aus, deren Werte wesentlich von der Festlegung der Verwaltung abweichen. Dabei handelt es sich um Flurstücke, deren Nutzungsart im Liegenschaftskataster nicht der tatsächlichen Nutzungsart entspricht. Die letzte Spalte der Tabelle weist die Nutzungsart nach dem LIKA aus, die Grundlage für die Bewertung war.

Anlagen- nummer kameral	Bewertet zum	Fläche	Gemarkung/ Flurstücks- nummer	Gesamt- betrag	€ m²	Nutzungs- art LIKA
122735	01.01.1974	47 m²	Stuttgart - 8816/6	11.234,36 €	239,03	GFW
122035	01.01.1974	2 m²	Stuttgart - 7175/4	478,57 €	239,03	Bauplatz
115581	01.01.1974	24 m²	Cannstatt - 228/6	6.049,61 €	252,07	GFW
115665	01.01.1974	58 m²	Cannstatt - 902/3	14.619,88 €	252,07	GFW
122923	01.01.1974	2 m²	Stuttgart - 9264/6	608,44 €	304,22	GFW
115560	01.01.1974	17 m²	Cannstatt - 94/15	5.984,42 €	352,02	GFHW
121625	01.01.1974	72 m²	Stuttgart - 6143/5	26.910,31 €	373,75	GFW
121759	01.01.1974	54 m²	Stuttgart - 6411/8	27.457,91 €	508,48	GFW
120132	01.01.1974	52 m²	Stuttgart - 1293/1	36.836,53 €	708,39	GFHW
120134	01.01.1974	37 m²	Stuttgart - 1293/2	26.210,61 €	708,39	GFHW
120656	01.01.1974	83 m²	Stuttgart - 2986/8	58.796,78 €	708,39	GFW
120794	01.01.1974	63 m²	Stuttgart - 3278/2	44.628,88 €	708,39	GFHW
119845	01.01.1974	54 m²	Stuttgart - 671/52	38.253,32 €	708,39	Straße
119557	01.01.1974	32 m²	Stuttgart - 182/7	22.668,64 €	708,39	GFW
119544	01.01.1974	180 m²	Stuttgart - 170/7	150.976,82 €	838,76	GFHW/
						Straße
119541	01.01.1974	27 m²	Stuttgart - 168/14	30.172,36 €	1.117,49	GFHW/
						Straße
119459	01.01.1974	24 m²	Stuttgart - 100/3	27.849,05 €	1.160,38	Bauplatz
119610	01.01.1974	1 m²	Stuttgart - 238/7	1.160,38 €	1.160,38	GFHW
119421	01.01.1974	34 m²	Stuttgart - 42/4	39.452,82 €	1.160,38	GFHW



Wir haben das Tiefbauamt gebeten, die in der Tabelle aufgeführten Flurstücke dahingehend zu prüfen, welche tatsächliche Nutzung zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz vorlag. Nach Angabe des Tiefbauamts sind diese Flurstücke drei Bereichen zu zuordnen und zwar:

- Flurstücke mit Verkehrsflächenbestand (SIAS Verkehrsflächen)
- Flurstücke mit Kleinstflächen (ohne Verkehrsflächen), die nahtlos an Straßen und Wege angrenzen
- Seitenstreifen an Straßen und Wegen (nach SIAS keine Verkehrsflächen), die teilweise begrünt und teilweise asphaltiert sind.

Somit handelt es sich dabei überwiegend um Infrastrukturvermögen. Flurstücke, die dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen sind, hätten in der Eröffnungsbilanz daher mit 2,56 €/m² bewerten werden sollen.

Das Stadtmessungsamt hat dazu mit Schreiben vom 16. Mai 2011 wie folgt Stellung genommen:

"Die Zuordnung der Nutzungsart nach dem LIKA ist unter den Bedingungen einer durchzuführenden Massenbewertung und der zu beachtenden wirtschaftlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen eine geeignete Vorgehensweise. Gegebenenfalls vorhandene Abweichungen zwischen der tatsächlichen wertrelevanten Nutzung und den Eintragungen im LIKA sind nur durch eine Einzelfallbetrachtung ggf. mit Ortsbesichtigung überprüfbar".

7.5.3.5 Finanzielle Auswirkungen am Beispiel Infrastrukturvermögen

Als Grundlage für die weitere Prüfung haben wir die Werte aus dem Anlagevermögen des Jahres 2010 (Stand 6. April 2011) entnommen.

Der Gesamtbestand der Straßenflurstücke im	
Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA umfasst rd.	13.700 Stück
Bewertet zum Stichtag 1. Januar 1974 wurden davon rd.	13.285 Stück
Abzgl. Flurstücke im Anlagenbuchhaltungssystem	
FI-AA ohne Anschaffungs- und Herstellungskosten	
und Mengenangabe rd.	10 Stück
Abzgl. Flurstücke im Anlagenbuchhaltungssystem	
FI-AA ohne Mengenangabe rd.	20 Stück
Zur Prüfung herangezogen wurden somit rd.	13.255 Stück
Mit 2,56 €/m² wurden bewertet rd.	10.670 Stück

Bei den Flurstücken, die dem Infrastrukturvermögen zugeordnet wurden, weichen rd. 20 % von dem Wert, der in der Dokumentation der Verwaltung vorgesehen war, ab.



Wird bei allen Flurstücken, die zum 1. Januar 1974 bewertet wurden, die Differenz zwischen tatsächlicher Bewertung (z. B. Flurstück 42/4 bewertet mit 1.160,38 €/m²) und Bewertung laut Dokumentation (2,56 €/m²) berücksichtigt, sind beim Infrastrukturvermögen Wertberichtigungen i. H. v. 22 Mio. € vorzunehmen.

7.5.4 Anmerkung zur Bewertung des Infrastrukturvermögens

Die Ermittlung des Durchschnittssatzes zum 1. Januar 1974 wurde entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung vollzogen, mit der Einschränkung, dass bei Anschaffungen <u>nach</u> 1974 der Bodenwert entsprechend den gleichen Regeln bewertet worden ist, wie bei den Anschaffungen <u>vor</u> 1974. Hier hätte eine Indizierung zum Anschaffungsjahr erfolgen müssen. Die vorgenommene Verfahrensweise führt zu einer Unterbewertung und damit zu erheblichen stillen Reserven.

Erhebliche Bedeutung in der kommunalen Eröffnungsbilanz kommt den Wertansätzen für Grund und Boden zu. Die meisten Grundstücke sind für die dauerhafte Vorhaltung notwendig. Dies betrifft Grundstücke mit einer Nutzungsorientierung, wie z. B. für Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Verwaltungsstellen
und Straßen. Eine hohe Bewertung dieser Grundstücke führt zu einem hohen
Basiskapital, eine niedrige Bewertung zu einem niedrigen Basiskapital. Folgewirkungen können i. d. R. dann auftreten, wenn die Grundstücke über dem
Buchwert veräußert werden und somit die Ergebnisrechnung beeinflussen. Dies
dürfte in den vorliegenden Fällen jedoch nur von untergeordneter Bedeutung
sein.

Infrastrukturvermögen zu niedrig bewertet

7.5.4.1 Abgleich der Flächen Straßenflurstücke mit den Flächen des Straßenaufbaus

Neben der Bewertung war auch die Vollständigkeit zu überprüfen. Die Vollständigkeit wird auf Grund der Vielzahl von Datensätzen nicht anhand von Einzelfällen geprüft, sondern durch einen Abgleich der erfassten Infrastrukturflächen mit den erfassten Flächen der Straßenkörper.

	Anlagenklasse	Fläche	Anzahl Anlagen- stammsätze
Kameral	10200 Flurstücke	21.625.692,68 m ²	12.715
Kameral	21010 Straßenkörper (Aufbau)	19.801.352,79 m ²	14.268
Differenz		1.824.339,89 m ²	

Der Abgleich ergab eine Differenz von rd. 1,8 Mio. m², die sich lt. Verwaltung aus

- 173.800 m² freien Strecken und
- SSB-Gleisflächen

zusammensetzt.



Eine Berechnung konnte uns von der Verwaltung hierfür nicht vorgelegt werden. Auf Grund der Mengendifferenz von mehr als 8 % der Gesamtfläche haben wir die Verwaltung gebeten, die Differenz anhand nachvollziehbarer Berechnungen darzulegen.

Die Verwaltung hält einen Abgleich im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Bestandsdaten für zweckmäßig. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts sind jedoch vor einem weiteren Abgleich vorab die Grundlagendaten auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7.5.4.2 Aufteilung von Flurstücken bei Mehrfachverwaltung (Gebäude und Tiefgarage)

Das Grundstück Rotebühlplatz 28 (Treffpunkt Rotebühlplatz) wird laut Liegenschaftskataster vom Schulverwaltungsamt (Amt 40) und vom Tiefbauamt (Amt 66) gemeinsam verwaltet. Auf dem Flurstück befindet sich der BgA Treffpunkt Rotebühlplatz, der vom Schulverwaltungsamt verwaltet wird. Unter dem Gebäude befindet sich eine Tiefgarage, die zu einem BgA des Tiefbauamts gehört.

Im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA sind folgende Werte erfasst:

Anlage	Aktivie- rung am	Bezeichnung	AHK	m² l	Anlagen- klasse	Amt
300038673-0	01.01.1963	Stuttgart - 00228/003	1.227.100,51 €	0	A2000	66
200002803-0	01.01.1992	Stuttgart - 00228/003	819.948,56 €	7.427	A1500	40

Wir haben die Verwaltung gebeten, mitzuteilen, nach welchen Grundsätzen die Aufteilung der Flurstücke mit Tiefgarage und den darüber befindlichen Gebäuden vorgenommen wird.

Die Zuordnung soll laut Verwaltung im Rahmen der Erstellung des steuerlichen Abschlusses 2011 (Parkplätze und Parkhäuser) geklärt werden (vgl. dazu auch Nr. 7.4.4.3).

7.6 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

7.6.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.2.5	
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	40.741.488,21 €
Kunstgegenstände	39.951.488,21 €
Baudenkmäler	790.000,00 €



7.6.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

Grundsätzlich gilt für die Erstbewertung des Sachvermögens nach § 62 Abs. 1 GemHVO, dass die zum Stichtag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, anzusetzen sind. Des Weiteren hat der Gesetzgeber bestimmte Erleichterungen vorgesehen. Der Leitfaden zur Bilanzierung sieht in Ergänzung zu den Bestimmungen der GemHVO vor, dass für die Ermittlung der Erfahrungswerte die Versicherungswerte herangezogen werden können. Wenn weder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten noch Versicherungswerte vorliegen, kann die Bewertung zum Schätz- oder Erinnerungswert erfolgen.

7.6.3 Erläuterungen zur Bilanzposition

Die Bilanzposition Kunstgegenstände der Stadt weist rd. 14.570 Anlagenstammsätze aus. Wesentliche Positionen sind dabei:

- ein Werkkonvolut (Stiftungsvermögen) mit 7,4 Mio. € und
- die Otto-Dix-Sammlung mit 10,9 Mio. €.

Die Otto-Dix-Sammlung umfasst 198 Anlagenstammsätze (Gemälde und Grafiken). Werke mit wesentlichen Anschaffungswerten sind:

- das "Bildnis des Fabrikanten Dr. Julius Hesse mit Farbprobe", Kaufpreis
 3 Mio. €
- "Ursus sitzend", Kaufpreis 1,6 Mio. €
- "Der Salon I", Kaufpreis 1,0 Mio. €
- "Triumph des Todes", Kaufpreis 0,9 Mio. €.

7.6.4 Prüfungsfeststellungen

7.6.4.1 Umfang der erfassten Kunstgegenstände und Bewertung

Kunstgegenstände sind bewegliche Vermögensgegenstände, so dass für diese die Erleichterungsvorschriften des § 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO angewandt werden können. Die Erleichterungsvorschrift besagt, dass bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen werden kann.

Unabhängig von der Erleichterungsvorschrift wurden die dem Kunstmuseum überlassenen Kunstwerke, soweit im Bestandsverwaltungssystem MuseumPlus enthalten, erfasst.



7.6.4.2 Abschreibung

Kunstgegenstände und Kunstwerke unterliegen im Regelfall keiner gewöhnlichen Wertminderung. Bei der Bewertung der Kunstwerke in der Eröffnungsbilanz wurde vom Kulturamt zunächst zwischen anerkannten und nicht anerkannten Künstlern unterschieden. Die Kunstwerke nicht anerkannter Künstler werden mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Die Werke anerkannter Künstler hingegen werden nicht abgeschrieben. Im August 2008 wurde die Unterscheidung in anerkannte und nicht anerkannte Künstler aufgegeben. Die ab diesem Zeitpunkt erfassten Kunstwerke werden nicht mehr abgeschrieben.

7.6.4.3 Inventur

Eine Inventur seitens der Stadt ist vor Überlassung der Kunstwerke (Zeitpunkt der Überlassung 1. Januar 2005) nicht erfolgt. Auch das Kunstmuseum hat für die überlassenen Kunstwerke noch keine Inventur durchgeführt.

Da die Aufnahme der Kunstwerke im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA auf keiner Inventur basierte, erfolgte die stichprobenweise Prüfung der Vollständigkeit der im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA erfassten Vermögensgegenstände (Otto-Dix-Sammlung) hilfsweise durch Abgleich mit den Inventarbüchern und dem 1989 von der Galerie der Stadt veröffentlichten Bestandskatalog "Otto-Dix" sowie durch körperliche Bestandsaufnahme von 37 Otto-Dix-Werken. Diese Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Die Inventur ist Grundlage sowohl für die Erstellung der Eröffnungsbilanz als auch für die Folgebilanzen (§ 37 Abs. 1 GemHVO).

Die Verwaltung verweist darauf, dass das Kunstmuseum im Rahmen des Bestandsverwaltungssystems MuseumPlus einen Überblick über die Anzahl der Kunstgegenstände habe. Eine Inventur im klassischen Sinne sei finanziell zu aufwändig (Verwaltungsausschuss 13. April 2011, Niederschrifts-Nr. 100/2011, TOP 11).

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 5. Oktober 2011 (TOP 50) hat die Leiterin des Kunstmuseums eine stichprobenweise Inventur im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs zugesagt.

7.6.4.4 Vollständigkeit

Die Vollständigkeit des Anlagevermögens, vor allem der Sonderposten (vgl. Nr. 8.2.7.5.1), war nicht immer gegeben.



Im Sachvermögen fehlten beispielsweise folgende Anschaffungswerte:

- Bronzeplastik "Stadtzeichen" mit 119.000 €
- Zyklus von fünf Stuttgart-Portraits mit 110.000 €.

Als Sonderposten fehlten beispielsweise folgende Werte:

- Zyklus von fünf Stuttgart-Portraits mit 110.000 €
- "Bewegung um eine Achse" mit 150.000 €
- aus einer Stiftung finanzierte Kunstwerke mit rd. 110.000 €
- "Aru2" mit 500.000 €.

7.6.4.5 Anschaffungskosten

In der Anlagenbuchhaltung sind die Anschaffungskosten der Kunstgegenstände auszuweisen, in Einzelfällen waren Korrekturen vorzunehmen.

7.6.4.5.1 Kunstsammlung

Am 19. März 2004 wurde zwischen der Stadt, dem Kunstmuseum und den Gebern ein Übernahmevertrag über deren Kunstsammlung geschlossen. In diesem Vertrag wurde festgelegt, dass die gesamte Sammlung einschl. Archiv und der Bibliothek an die Stadt übergeht.

Laut Vertrag ist die Stadt verpflichtet, den Gebern dafür ab dem 1. Januar 2009 monatlich 2.500 € bis zu deren Tod zu bezahlen. Der Kapitalwert dieser Leibrente beläuft sich auf 314.070 € und wäre noch als Verbindlichkeit zu bilanzieren.

Die Korrektur erfolgte im Buchungsjahr 2010.

7.6.4.5.2 Stiftung

Der Gemeinderat hat am 26. Juni 2003 die Schenkung eines Werkkonvoluts im Wert von 7,4 Mio. € angenommen und beschlossen, die Schenkung einer neu zu errichtenden rechtlich unselbständigen Stiftung zuzuführen.

Das Stiftungsvermögen war zum Zeitpunkt der Prüfung weder im Anlagevermögen noch auf der Passivseite ausgewiesen. Auf Grund unserer Prüfung hat die Verwaltung dies frühzeitig korrigiert. In der Eröffnungsbilanz ist das Werkkonvolut somit enthalten.



7.6.4.5.3 Otto-Dix-Sammlung

Otto-Dix falsch bilan-ziert

Ein Otto-Dix-Werk, an dem die Stadt Bruchteilseigentümerin ist, wurde mit dem vollen Wert aktiviert. Das Anlagevermögen war um rd. 562.000 € zu reduzieren. Die Korrektur erfolgte im Buchungsjahr 2010.

Die Zahlung des Kaufpreises für das Gemälde "Bildnis des Fabrikanten Dr. Julius Hesse mit Farbprobe" erfolgte in zwei Teilbeträgen. Das Eigentum an dem Werk ging It. Kaufvertrag mit Bezahlung des ersten Teilbetrags an die Stadt über. Im Anlagevermögen war zum Prüfungszeitpunkt nur ein Teilbetrag aktiviert. Auf Grund unserer Anmerkung hat die Verwaltung die Eröffnungsbilanz berichtigt. Die zweite Teilzahlung mit 1,2 Mio. € wurde im Anlagevermögen und bei den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

7.7 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

7.7.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.2.6	
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	32.476.842 €
Fahrzeuge	14.631.987 €
Maschinen	2.611.776 €
Technische Anlagen	15.233.079 €

7.7.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Auf den Ansatz von Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz liegt, kann verzichtet werden. In Erweiterung hierzu wurden von der Verwaltung Sonderregelungen getroffen.

7.7.3 Erläuterungen zur Bilanzposition

Die Bilanzposition entspricht der Bilanzposition "Technische Anlagen und Maschinen" nach § 266 Abs. 2 HGB. Unter dieser Position sind Anlagengüter auszuweisen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der betrieblichen Leistung stehen.

Die Prüfung "Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge" wurde in den Bereichen

- Fuhrpark Branddirektion und
- Leitstelle Branddirektion

durchgeführt.



7.7.4 Prüfungsfeststellungen

7.7.4.1 Anpassung von Restnutzungsdauern

Die Aufwendungen für Abschreibungen auf die mit Zuweisungen und Zuschüssen finanzierten Anlagengegenstände werden durch die erfolgswirksame Auflösung des Sonderpostens (teilweise) neutralisiert. Auf eine bilanzielle Gleichbehandlung (Nutzungsdauer) von Anlagegut und Zuweisungen ist zu achten. Diese Vorgabe wurde nicht immer eingehalten.

Die Nutzungsdauern von Anlagegut und Zuweisungen sind aufeinander abzustimmen. Der Altbestand ist zu überprüfen.

7.7.4.2 Zuwendungen

Wenn eine Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach feststeht, waren Sonderposten in der Eröffnungsbilanz vollständig zu erfassen.

Bis Ende 2009 sind laut Verwaltung stadtweit nur Sonderposten für erhaltene Zuwendungen in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesen worden, die bereits kassenwirksam zugegangen sind. Die nicht kassenwirksamen Zuweisungen fehlen in der Eröffnungsbilanz.

Soweit die Voraussetzungen für die Bildung einer Forderung erfüllt sind, sind künftig Zuwendungen im Jahresabschluss abzubilden.

7.7.4.3 Wirtschaftliches Eigentum

In der Vermögensrechnung werden Zuwendungen bilanziert, die für Maßnahmen gewährt worden sind, die außerhalb der städtischen Eröffnungsbilanz bilanziert wurden.

Die Bildung von Sonderposten für Anlagevermögen, das nicht im städtischen Vermögen bilanziert ist, ist unzulässig.

Die Eigentumsverhältnisse sind künftig zu beachten, der Vorgang ist zu korrigieren.

7.7.4.4 Überprüfung Anschaffungskosten

Die aktivierten Anschaffungskosten von 12 Feuerwehrfahrzeugen waren nicht zutreffend. Die Prüfungsfeststellungen wurden zwischenzeitlich bereinigt.



Betriebs- und Geschäftsausstattung

7.8.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.2.7	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.638.610,39 €
Betriebsvorrichtungen	215.527,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	45.961.514,39 €
Nutzpflanzungen	149.568,00 €
Nutztiere	37.405,00 €
Geringwertige Vermögensgegenstände	274.596,00 €

7.8.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Auf den Ansatz von Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz liegt, kann verzichtet werden.

7.8.3 Erläuterungen zur Bilanzposition

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen unter anderem alle Einrichtungsgegenstände der Büros, der Werkstätten, öffentlicher Einrichtungen usw.

Die Prüfung "Betriebs- und Geschäftsausstattung" wurde in den Bereichen

- Medienbestand
- Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen und
- Hardware

durchgeführt.

7.8.4 Prüfungsfeststellungen

7.8.4.1 Medienbestand

Für den Medienbestand Rathausbücherei und Stadtbücherei wurden in der Eröffnungsbilanz 6,1 Mio. € als Festwert ausgewiesen.

Die Voraussetzungen für die Bildung eines Festwerts sind erfüllt. Die Berechnung des Medienbestands ist jedoch aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts um 2,3 Mio. €zu niedrig.

Da jedoch das Festwertverfahren für die Stadtbücherei und die Rathausbücherei bei der Inventur keine Erleichterungen bringt, baten wir die Verwaltung, eine Rückkehr zur Einzelbewertung zu prüfen.



Die Stadtkämmerei stimmte unseren Ausführungen zu. Im Hinblick auf eine wirtschaftliche Abwicklung der Inventur und der Anlagenbuchhaltung will sie die Festwerte im Jahresabschluss 2011 als Berichtigung der Eröffnungsbilanz (nach § 63 GemHVO) in Abgang nehmen.

7.8.4.2 Anlagenabgänge Hardware

Die Anlagenklasse 51500 (kamerales System) wurde dahingehend überprüft, ob alle im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA eingepflegten Datensätze vorhanden sind. Da Hardware selten länger als fünf Jahre im Einsatz ist, wurden alle Datensätze, deren Aktivierungsdatum vor dem 31. Dezember 2004 lag, selektiert.

Insgesamt wurden 6.556 Datensätze mit einem Aktivierungsdatum vor dem 31. Dezember 2004 ermittelt.

Der Hardwarebestand wurde in Stichproben überprüft. Dabei haben sich erhebliche Mängel ergeben. Eine körperliche Bestandsaufnahme beim Bereich "Amtsblatt" ergab, dass von 30 aktivierten Anlagengütern noch 4 im Einsatz waren. Beim Treffpunkt Rotebühlplatz waren von 211 aktivierten Anlagengütern tatsächlich nur noch 13 Geräte vorhanden.

Fehlende Inventur

Die Stadtkämmerei hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass notwendige Anlagenabgänge im Rahmen der Inventur erfolgen werden.

7.8.4.3 Grundsatz der Einzelerfassung

Alle selbständig nutzungsfähigen Vermögensgegenstände sind einzeln zu erfassen. Die Einzelerfassung stellt darauf ab, dass für jeden selbständig nutzbaren Vermögensgegenstand ein eigener Anlagenstammsatz angelegt wird (Grundsatz der Einzelerfassung, vgl. städtische Bewertungsrichtlinie, Stand März 2011).

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei der Prüfung des Anlagevermögens (Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen und Rotlichtanlagen) festgestellt, dass die Zuordnungen der Aufwendungen, vor allem in den Jahren 2006 und 2007, nicht mit dem Grundsatz der Einzelerfassung übereinstimmen.

So wurden z. B. Aufwendungen, die im Rahmen von Sammelrechnungen berechnet worden sind, nicht den zugehörigen Vermögensgegenständen zugeordnet, sondern pro Sammelrechnung ein Anlagenstammsatz angelegt.

Die Verwaltung hat im Anschluss an unsere Prüfung die Zuordnung und Aufteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten überprüft und korrigiert.



7.9 Vorräte

7.9.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.2.8	
Vorräte	
Vorräte	1.611.248,56 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, dazu zählen:

- Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe
- Waren
- unfertige und fertige Erzeugnisse
- unfertige Leistungen.

Die Bewertung der Vorräte hat zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen.

Die Stadt hat die Materialvorräte des Tiefbauamts, die Dienst- und Schutzkleidung sowie die Vorräte des zentralen Kleiderlagers zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Das geschlagene Holz sowie die abgefüllten Weinbestände wurden zu Verkaufspreisen ausgewiesen. Eine Vollständigkeitsprüfung der Vorräte erfolgte nicht.

7.10 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

7.10.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.2.9	
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	121.649.059,22 €
Anlagen im Bau	120.219.198,55 €
Geleistete Anzahlungen	1.429.860,67 €

7.10.2 Erläuterung zur Bilanzposition

Die Bilanzposition "Anlagen im Bau" dient der Sammlung sämtlicher Aufwendungen, die für laufende Investitionsmaßnahmen in das Sachanlagevermögen anfallen. Als Anlagen im Bau sind Investitionen nur so lange anzusetzen, bis die daraus resultierenden Vermögensgegenstände bestimmungsgemäß genutzt werden können. Sobald die Arbeiten dazu abgeschlossen sind, so dass eine Nutzung möglich ist, hat die Umbuchung von Anlagen im Bau in die entsprechenden Posten des Anlagevermögens zu erfolgen. Ab Umbuchung beginnt die planmäßige Abschreibung.

17.720.682,83 €



Im Anlagevermögen der Stadt sind rd. 220 Stammsätze für Anlagen im Bau ausgewiesen. Wesentliche Positionen sind dabei:

Gebäude Bibliothek 21 Stuttgart

	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Stand 31.12.2009 Stand 31.12.2010 Stand Oktober 2011	14.648.125,57 € 39.548.336,20 € 54.997.727,75 €
-	Gebäude Bellingweg 21, Cannst	tatt	
	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Stand 31.12.2009 Stand 31.12.2010	6.163.937,88 € 16.716.489,59 €

Eine Überprüfung der Anlagen im Bau auf Vollständigkeit und Fertigstellungszeitpunkt erfolgte im Rahmen der Eröffnungsbilanz nicht. Dazu verweisen wir auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2010.

Stand Oktober 2011

7.11 Anteile an verbundenen Unternehmen, Sonstige Beteiligungen und Sondervermögen

Die Stadt hat einen umfangreichen Teil kommunaler Aufgaben aus der Kernverwaltung ausgegliedert.

Bei einem Vergleich des Volumens des Konzernabschlusses⁵ der Beteiligungen und Eigenbetriebe mit dem Volumen des städtischen Haushalts wird deutlich, dass die Ausgliederungen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Der von der Stadt zum 31. Dezember 2009 vorgelegte Konzernabschluss (Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Stuttgart 2009) weist folgende Zahlen aus:

	Konzernbilanz	Eröffnungsbilanz Stadt
Bilanzsumme	4.600,0 Mio. €	7.500,0 Mio. €
Eigenkapital	1.700,0 Mio. €	5.500,0 Mio. €
Jahresverlust	-18,6 Mio. €	

Ausgliederungen gewinnen an Bedeutung

7.11.1 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

Beteiligungen und Sondermögen sind als Vermögensgegenstände des Anlagevermögens grundsätzlich mit den Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, anzusetzen. Wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen (§ 62 Abs. 5 GemHVO).

Nicht in den Konzernabschluss einbezogen wurden die Landesbank Baden-Württemberg und die Film- und Medienfestival gGmbH.



Nachfolgend werden die gesetzlichen Grundlagen sowie die Bewertungsrichtlinie der Verwaltung (Konzeption für die einheitliche Bewertung der städtischen Beteiligungen und der Eigenbetriebe in der Bilanz) dargestellt.

7.11.1.1 Anschaffungskosten

7.11.1.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Wertansätze der Beteiligungen sind die Anschaffungskosten (§ 44 GemHVO i. V. m. § 62 Abs. 1 GemHVO).

Anschaffungskosten sind i. d. R. alle Zuführungen (Bar- und Sachzuführungen) der Gemeinde in das Eigenkapital der Gesellschaft oder des Eigenbetriebs (Stammkapital und Rücklagen).⁶

Der Leitfaden zur Bilanzierung führt explizit aus, dass die Anschaffungskosten für die Beteiligung bei einer

- Bareinlage dem Betrag der Einlage zzgl. eventueller vom Gesellschafter getragener Nebenkosten entsprechen und
- Sacheinlage den aktivierten Anschaffungskosten des Einlageobjekts bei der Beteiligung zum Zeitpunkt der Einlage entsprechen.

7.11.1.1.2 Konzeption für die einheitliche Bewertung der städtischen Beteiligungen und der Eigenbetriebe in der Bilanz

Das Vorliegen von Anschaffungskosten wird im Bewertungskonzept zunächst für den Neuerwerb und die Neugründungen erläutert. "Die Anschaffungskosten bestimmen sich beim Anteilserwerb aus den Kosten für den Erwerb von Anteilen, bei Neugründungen aufgrund der Höhe der Einlagen."

Weitere, spätere Zahlungen an die Gesellschaft stellen nach Ansicht der Verwaltung nur dann nachträgliche Anschaffungskosten dar, wenn diese werthaltig sind.

_

Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung Nr. 3.3.1.2 Bewertung; vgl. auch Ade/Klee/ Metzing/ Ulmer u. a.: Kommentar zur Gemeindehaushaltsverordnung Baden-Württemberg, § 44 GemHVO Nr. 2.3 Umfang der Anschaffungskosten.

Vgl. Konzeption für die einheitliche Bewertung der städtischen Beteiligungen und der Eigenbetriebe in der Bilanz vom 10. Mai 2011



7.11.1.2 Geldvermögensrechnung

Das Vermögen der Gemeinde ist nach § 91 Abs. 2 GemO ordnungsgemäß nachzuweisen. Die Verwaltung hatte in der Kameralistik entsprechend § 43 Abs. 1 GemHVO (a. F.) jährlich eine Geldvermögensrechnung aufzustellen.

Zur Bestimmung der Anschaffungskosten bei Beteiligungen erachtet die Verwaltung diese Geldvermögensrechnung als "brauchbare Grundlage, wenn auch darin systembedingt seltene Vorgänge wie Sacheinlagen oder Anteilsverrechnungen nicht enthalten sind und daher noch berücksichtigt werden müssen".⁸

Dieser Aussage steht das Rechnungsprüfungsamt kritisch gegenüber, da

- die Gründungsjahre teilweise sehr weit zurückliegen (beginnend ab 1889),
- Sacheinlagen und Anteilsverrechnung aus den Unterlagen nicht immer zweifelsfrei ermittelt werden können,
- selbst bei Gesellschaften mit zeitnahen Gründungsjahren sich Differenzen in der Geldvermögensrechnung ergaben,
- die Zuordnung zu Investitionszuschüssen (Gruppierungs-Nr. 98) und Kapitaleinlagen (Gruppierungs-Nr. 93) nicht immer einheitlich und sachgerecht erfolgte. Nur die Zuordnungen zur Gruppierungs-Nr. 93 wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen.
- die Vollständigkeit der Vermögensrechnung von der Verwaltung vorab zu überprüfen gewesen wäre, zumal die Gemeindeprüfungsanstalt auf Grund ihrer Prüfungserkenntnisse in ihren Geschäftsberichten 2007 und 2009 generell die Vermögensrechnung als Grundlage für die Bewertung der Eröffnungsbilanz als kritisch erachtet.

Soweit die Vermögensrechnung als Grundlage für die Anschaffungskosten der Gesellschaften herangezogen wurde, hätte aus unserer Sicht eine Plausibilitätsprüfung mit dem anteiligen Eigenkapital der Gesellschaften erfolgen sollen. Differenzen zwischen anteiligem Eigenkapital und Anschaffungskosten laut Geldvermögensrechnung wären dabei zu erläutern gewesen.

Plausibilitätsprüfung unerlässlich

Die Stadtkämmerei legt in ihrem Schreiben vom 23. März 2011 dar, dass die Vermögensrechnung trotz unserer Einwendungen eine geeignete Grundlage sei, da die Vorgänge bei den Beteiligungen der letzten 10 – 15 Jahre überprüft wurden. Abweichungen wurden jeweils benannt. Ein Abgleich mit dem Wert des anteiligen Eigenkapitals könne zwar hilfreich sein, sei jedoch häufig nicht sinnvoll, da sich im Eigenkapital auch der erwirtschaftete Gewinn sowie verlorene Zuschüsse widerspiegeln würden.

Vgl. Konzeption für die einheitliche Bewertung der städtischen Beteiligungen und der Eigenbetriebe in der Bilanz vom 10. Mai 2011



Eine Dokumentation der Überprüfungen der letzten 10 – 15 Jahre wurde uns trotz Aufforderung weder während der Prüfung noch nachträglich vorgelegt. Bei einigen Gesellschaften ist der überprüfte Zeitraum aufgrund der langjährigen Historie nicht ausreichend. Die Verwaltung teilt unsere Aussagen nicht.

7.11.1.3 Anteiliges Eigenkapital

Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen (§ 62 Abs. 5 GemHVO).

Das Eigenkapital der Beteiligungen setzt sich nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) wie folgt zusammen:

- I. Gezeichnetes Kapital
- II. Kapitalrücklage
- III. Gewinnrücklage
- IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Dem anteiligen Eigenkapital gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO sollte dabei das Gezeichnete Kapital und die Kapitalrücklage zugeordnet werden. Verlustvorträge und Jahresfehlbeträge können wertmindernd berücksichtigt werden, soweit diese nicht von der Gesellschaft selbst ausgeglichen werden können (§ 46 Abs. 3 GemHVO).

7.11.1.4 Beizulegender Wert

Ferner sind gemäß § 46 Abs. 3 GemHVO im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorgesehen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigen Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen¹¹ ist.

Hilfswerte herangezogen werden. Für Gegenstände des Anlagevermögens (§ 253

Abs. 3 HGB) können Anhaltspunkte die Reproduktions- oder Wiederbeschaffungspreise sein.

Ade/Klee/Metzing/Ulmer u. a., Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht Baden-Württemberg, zu § 62 GemHVO, Nr. 6 Beteiligungen und Sondervermögen

Vgl. Gesetzesbegründung zu § 62 Abs. 5 GemHVO

Der Begriff Beizulegender Wert (Tageswert, Zeitwert) ist handelsrechtlich feststehender Wertebegriff. Bei der Ermittlung des beizulegenden Werts können entsprechende



Der Leitfaden zur Bilanzierung legt fest, dass eine dauernde Wertminderung nur dann vorliegt, wenn zum Bilanzstichtag das anteilige Eigenkapital der Gesellschaft dauerhaft aufgezehrt ist. 12

Für Beteiligungen sind unter Beachtung der GoB einheitliche und plausible Bewertungsmaßstäbe anzuwenden, die sich aus anerkannten Bewertungsmethoden ableiten sollten. Dabei sind für die Bewertung die Besonderheiten der kommunalen Unternehmen zu berücksichtigen.

Nach der heute vorherrschenden betriebswirtschaftlichen Auffassung richtet sich der Wert eines Unternehmens grundsätzlich nach dem Ertragswert. Der Ertragswert stellt den kapitalisierten nachhaltig erzielbaren Zukunftsertrag des Unternehmens dar. Eventuell vorhandenes, nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist mit dem Veräußerungswert dem Ertragswert hinzuzufügen.

Diese Betrachtungsweise unterstellt, dass Zweck des Unternehmens ausschließlich die Erzielung von Gewinn ist.

Der Gegenstand der städtischen Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe ist i. d. R. als öffentliche Aufgabe anzusehen (Bedarfsdeckung). Dabei ist mangels nachhaltig erzielbarer und ausschüttbarer Erträge der Wert nicht als Ertragswert ermittelbar. Daher ist aus unserer Sicht der Unternehmenswert als Substanzwert (Reproduktionswert) zu ermitteln.

Beteiligungen zum Substanzwert bilanzieren!

Einen zahlenmäßigen Ausdruck der vorhandenen Substanz bietet das anteilige Eigenkapital der Beteiligung zum jeweiligen Bilanzstichtag (Eigenkapitalspiegelbildmethode).

Die Verwaltung vertritt dagegen die Auffassung, dass bei Beteiligungen oder Sondervermögen, die so angelegt sind, dass sie dauerhaft Verluste erzeugen und diese nicht vom Träger ersetzt werden, eine Wertberichtigung der Anschaffungskosten auf einen beizulegenden Wert notwendig sei, der die künftigen dauerhaften Verluste berücksichtigt. "Der nachhaltige Wert, der einer solchen Beteiligung zum Abschlussstichtag beizulegen ist (wirklichkeitsgetreue Bewertung), bestimmt sich also durch das mindestens erhaltend bleibende Eigenkapital in Höhe des betriebsnotwendigen Vermögens, das sich nicht durch nicht erwirtschaftete Abschreibungen aufzehrt". ¹³

Dies entspreche nach Auffassung der Verwaltung auch dem Ressourcenverbrauchsprinzip, da die Ursache für den Werteverlust bereits in der Vergangenheit gelegt und nicht in den künftigen Betriebsperioden wirtschaftlich verursacht ist.

_

Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Januar 2011, Nr. 2.3.8 Dauernde Wertminderung

Vgl. Konzeption für die einheitliche Bewertung der städtischen Beteiligungen und der Eigenbetriebe in der Bilanz vom 10. Mai 2011



Dieser Auffassung können wir uns nicht anschließen. Die Beteiligungen sind sachgerecht zum Eröffnungsbilanzstichtag zu bewerten. Ferner dürfen künftige Verluste und Abschreibungen kein Kriterium für außerplanmäßige Abschreibungen darstellen.

7.11.1.5 Bewertungsstichtag

Der Bewertungsstichtag ist der 1. Januar 2010. Alle Anschaffungskosten für die Beteiligung, die bis zu diesem Zeitpunkt geleistet wurden oder rechtlich verbindlich zu diesem Zeitpunkt bestanden, sind zu erfassen.

Für den Ansatz des anteiligen Eigenkapitals ist der Wert in den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2009 maßgebend.

Für den beizulegenden Wert gilt, dass die Wertverhältnisse am 1. Januar 2010 zugrunde zu legen sind. Diese stichtagsbezogene Bewertung bedeutet, dass wertbeeinflussende Umstände, die nach diesem Stichtag entstehen, außer Betracht bleiben.

Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten (§ 43 Abs. 1 GemHVO). Dieser Grundsatz gilt abweichend vom handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip und bestimmt, dass bei mehreren Bewertungsvarianten die wahrscheinlichste und nicht aus Vorsichtsgründen die niedrigste Variante angesetzt werden soll.

Bei unserer nachfolgenden Einzelprüfung haben wir i. d. R. als beizulegenden Wert das anteilige Eigenkapital zum 31. Dezember 2009, unter Berücksichtigung der Verlustvorträge und Jahresfehlbeträge, zugrunde gelegt.

Weiterführende dauernde Wertminderungen zum 1. Januar 2010, wie z. B. Fehlinvestitionen oder Überkapazitäten in der Vergangenheit, sind uns bei keiner der Gesellschaften bekannt.



7.12 Anteile an verbundenen Unternehmen

7.12.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.3.1	
Anteile an verbundenen Unternehmen	177.089.090,31 €
Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft	
mbH	50.418.276,19 €
Stuttgarter Wohnungs- und Städtebaugesellschaft mbH	50.000.000,00 €
Stadion NeckarPark GmbH & Co. KG	27.000.000,00 €
Stuttgarter Straßenbahnen AG	13.944.413,81 €
Objektgesellschaft Veranstaltungen und Märkte	
Stuttgart mbH & Co. KG	13.782.328,78 €
Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena	
GmbH & Co. KG	12.597.000,00 €
Landesmesse Stuttgart GmbH	7.380.000,00 €
Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH	1.571.200,00 €
Stuttgart Marketing GmbH	261.000,00 €
SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart	50.000,00 €
Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena	
Verwaltungs- GmbH	25.000,00 €
Stadion NeckarPark Verwaltungs-GmbH	25.000,00 €
Veranstaltungen und Märkte Stuttgart Verwaltungs-	
GmbH	25.000,00 €
Hafen Stuttgart GmbH	9.871,53 €

7.12.2 Erläuterungen zur Bilanzposition

"In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z. B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat" (Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Januar 2011).

7.12.3 Prüfungsfeststellungen

Die geprüften Unternehmen wurden auf Grund ihrer Besonderheit oder auf Grund ihrer Größe ausgewählt. Im Zusammenhang mit der Bilanzposition 1.3.1 wurden geprüft:

- die Objektgesellschaft Veranstaltungen und Märkte Stuttgart mbH & Co. KG (VMS KG)
- die Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co.KG (OSA KG)
- die Stiftung Kunstmuseum Stuttgart gGmbH (Kunstmuseum).



7.12.3.1 Objektgesellschaft Veranstaltungen und Märkte Stuttgart mbH & Co. KG

7.12.3.1.1 Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen, wie z. B. der Betrieb von Märkten oder Marktveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen und die Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, insbesondere an Beteiligungsunternehmen. Das Unternehmen wurde im Jahr 2004 gegründet.

Entsprechend der GemHVO ist das Beteiligungsunternehmen mit den Anschaffungskosten zu bewerten (§ 62 Abs. 1 und 5 GemHVO). Eine Vereinfachung nach § 62 Abs. 5 GemHVO kommt nicht in Betracht, weil das Unternehmen in 2004 gegründet wurde. Die Verwaltung sieht zur Bestimmung der Anschaffungskosten die Geldvermögensrechnung als brauchbare Grundlage.

Die <u>Vermögensrechnung</u> zum 31. Dezember 2009 weist einen Anschaffungswert von 20,4 Mio. € aus.

Das <u>anteilige Eigenkapital</u> der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 18,8 Mio. €

In der <u>Eröffnungsbilanz</u> werden die Anschaffungskosten mit 13,78 Mio. € ausgewiesen.

7.12.3.1.2 Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes

Die Vermögensrechnung weist zum 31. Dezember 2009 Anschaffungskosten von 20.412.329 € aus. Die Verwaltung vermindert diesen Wert um Zuschüsse für Sportveranstaltungen mit 6,63 Mio. € Damit ergibt sich ein Eröffnungsbilanzwert von 13,8 Mio. €

7.12.3.1.3 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die Verwaltung begründet den Abzug von 6,63 Mio. € mit Zahlungen für Großprojekte. Wir könnten dieser Aussage zustimmen, soweit die Gesellschaft eine definierte Leistung für die Stadt erbringen und die Gesellschaft die Zuschüsse in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Gesellschaft führt die Zahlungen des Gesellschafters dem Eigenkapital zu.

Anschaffungskosten sind regelmäßig alle Zuführungen des Gesellschafters in das Eigenkapital der Gesellschaft. Unter Berücksichtigung der Werte (Stammkapital und Kapitalrücklage) im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 belaufen sich die Anschaffungskosten auf 27,3 Mio. €.



Die Beteiligung ist gemäß § 46 Abs. 3 GemHVO im Falle einer dauernden Wertminderung außerplanmäßig auf den beizulegenden Wert abzuschreiben. Das im Jahresabschluss geführte Verlustsonderkonto weist zum 31. Dezember 2009 einen Wert von 8,5 Mio. € aus. Dieser Wert stellt eine Wertminderung dar.

Die Anschaffungskosten mit 27,3 Mio. € können somit um den Wert des Verlustsonderkontos mit 8,5 Mio. € reduziert werden.

Die Gesellschaft ist deshalb mit einem Eröffnungsbilanzwert von 18,8 Mio. € anzusetzen. Die Verwaltung wird gebeten, den Wert in der Eröffnungsbilanz um 5 Mio. € zu korrigieren.

Wertansatz um 5 Mio. € korrigieren!

Die Verwaltung will sich dem nicht anschließen.

7.12.3.2 Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co.KG

7.12.3.2.1 Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist die Koordinierung und Verwirklichung des Projekts der neuen Arena am Cannstatter Wasen, die Umsetzung aller Maßnahmen zur Erweiterung und Modernisierung der Hanns-Martin-Schleyer-Halle sowie das Halten und Verwalten der für den Betrieb der Hallen notwendigen Grundstücke und Gebäude. Die Gesellschaft nahm ihre Geschäftstätigkeit in 2004 auf.

Die <u>Vermögensrechnung</u> weist zum 31. Dezember 2009 Anschaffungskosten mit 12,6 Mio. € aus.

Die Vermögensübertragung der Hanns-Martin-Schleyer in 2004 wurde mit einem Gesamteinbringungswert von 31,2 Mio. € angegeben.

Die vollständigen <u>Anschaffungskosten</u> betragen damit unstrittig 43,8 Mio. € (12,6 Mio. € + 31,2 Mio. €).

Das <u>anteilige Eigenkapital</u> der Gesellschaft zum Bewertungsstichtag beträgt 35,7 Mio. €.

Der Eröffnungsbilanzwert beträgt 12,6 Mio. €.



7.12.3.2.2 Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes

Nach Auffassung der Verwaltung ist für die Gesellschaft zum 1. Januar 2010 der niedrigere beizulegende Wert (§ 46 Abs. 3 GemHVO) zu ermitteln. Der beizulegende Wert (12,6 Mio. €) sei deshalb begründet, da "sich das anteilige Eigenkapital durch die nicht erwirtschafteten Abschreibungen diesem Wert weiter annähern wird". 14

Ferner ergäbe sich dieser beizulegende Wert aus den Grund- und Bodenwerten (5,0 Mio. €) und einem Teil einer städtischen Kapitaleinlage (7,5 Mio. €), die durch Erträge "refinanziert"¹⁵ werden kann. Insoweit sei von einem nachhaltigen Vermögenswert von etwa 12,5 Mio. € auszugehen.

Nach Auffassung der Verwaltung entspräche dieser "nahezu dem … dargestellten Beteiligungswert i. H. v. 12,6 Mio. €, der aus der Vermögensrechnung übernommen wurde."¹⁶

7.12.3.2.3 Prüfungsfeststellungen

Anschaffungskosten sind alle Zuführungen (Bar- und Sachzuführungen) der Stadt in das Eigenkapital der Gesellschaft. Bei Sacheinlagen sind die aktivierten Anschaffungskosten des Einlageobjekts bei der Beteiligung zum Zeitpunkt der Einlage maßgeblich. Die sich daraus ergebenden Anschaffungskosten i. H. v. 43,8 Mio. € (Sacheinlage Hanns-Martin-Schleyer-Halle mit 31,2 Mio. € und Wert laut Vermögensrechnung mit 12,6 Mio. €) sind zwingend in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Für voraussichtlich dauernde Wertminderungen sind außerplanmäßige Abschreibungen zulässig.

Die städtische Ermittlung des beizulegenden Wertes widerspricht anerkannten Bewertungsgrundsätzen.

Bilanzwert um 23 Mio. € zu niedrig Der Eröffnungsbilanzwert stellt aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts – unter Berücksichtigung des Verlustvortrags – das anteilige Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 mit 35,7 Mio. € dar. Die Verwaltung wird gebeten, den Wert in der Eröffnungsbilanz anzupassen.

Die Verwaltung will sich dem nicht anschließen.

Vgl. Erläuterungen zur Bewertung der städtischen Beteiligungen und der Eigenbetriebe in der Eröffnungsbilanz, Schreiben der Stadtkämmerei (Erste Bewertungskonzeption)

Vgl. Schreiben der Stadtkämmerei vom 2. Dezember 2010, Plausibilisierung des OSA Beteiligungswerts

Vgl. Schreiben der Stadtkämmerei vom 2. Dezember 2010, Plausibilisierung des OSA Beteiligungswerts



7.13 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

7.13.1 Bilanzsumme

Pilananacition 1 2 2	
Bilanzposition 1.3.2	4 024 075 047 00 6
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in	1.834.075.847,99 €
Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen	
kommunalen Zusammenschlüssen	
Landesbank Baden-Württemberg	1.644.466.376,33 €
davon:	
- Stille Beteiligung	697.866.376,33€
- Kapitalerhöhung 2009	946.600.000,00€
Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co.KG	122.696.000,00 €
Flughafen Stuttgart GmbH	65.293.379,34 €
Datenzentrale Baden-Württemberg Anstalt des	
öffentlichen Rechts	191.734,46 €
DZ Datenzentrale Entwicklungs- und Vertriebs GmbH	63.911,49 €
Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH	28.836,86 €
Film- und Medienfestival gGmbH	20.648,55 €
Wohnanlage Fasanenhof gGmbH	13.000,00 €
Projektgesellschaft Neue Messe Verwaltungs-GmbH	11.504,07 €
BioRegio STERN Management GmbH	2.250,00 €
Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region	
Stuttgart	1.288.206,89 €
Zweckverband Hochwasserschutz Körsch	0,00 €
Zweckverband Tierische Nebenprodukte	
Neckar-Franken	0,00€

7.13.2 Erläuterungen zur Bilanzposition

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Stadt keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung Anteile hält (Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Januar 2011).

7.13.3 Prüfungsfeststellungen

Die geprüften Unternehmen wurden auf Grund ihrer Besonderheit oder auf Grund ihrer Größe ausgewählt.



Im Zusammenhang mit der Bilanzposition 1.3.2 wurden geprüft

- die Landesbank Baden-Württemberg
- die Projektgesellschaft Neue Messe GmbH + Co.KG
- die Flughafen Stuttgart GmbH.

7.13.3.1 Landesbank Baden Württemberg (LBBW)

7.13.3.1.1 Allgemeines

Folgende Werte sind in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen:

Stille Beteiligungen (1999 – 2001)
 rd. 698 Mio. €

Kapitaleinlage 2009
 rd. 947 Mio. €.

Die LBBW entstand im Wesentlichen durch Verschmelzung von Landesgirokasse, Landesbank und SüdwestLB zum 1. Januar 1999. Es handelt sich um eine Verschmelzung durch Aufnahme. Die SüdwestLB ist der aufnehmende Rechtsträger, die Landesgirokasse und die Landesbank die übertragenden Rechtsträger.

Bei dieser Art der Verschmelzung erlischt der übertragende Rechtsträger. Die Anteilsrechte gehen insoweit unter. Die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers werden Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers. Die Gewährung von Anteilen an der übernehmenden Gesellschaft erfolgt als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der erloschenen Gesellschaft.

Zum 1. Januar 1999 beträgt der Buchwert der neu erworbenen Anteile (21 %) am Stammkapital der LBBW 268 Mio. € (§ 6 Fusionsvereinbarung) und an den Kapitalrücklagen 463 Mio. € Dies ergibt für die Stadt einen Gesamtwert von 731 Mio. € ¹⁷.

7.13.3.1.2 Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes

Stammkapital und Kapitalrücklage nicht bilanziert Nach Auffassung der Verwaltung sind zum 1. Januar 1999 weder der städtische Anteil am Stammkapital (268 Mio. €) noch die Kapitalrücklagen (463 Mio. €) als Anschaffungskosten der LBBW-Anteile anzusehen. Die städtische Beteiligung an der LBBW, die zum 1. Januar 1999 erworben wurde, ist nach Ansicht der Verwaltung nicht zu bilanzieren.

Gemäß GRDrs 345/1998 erhält die Stadt an der LBBW "mit ihrem 21 %-igen Anteil ein ihr gehörendes Vermögen von 4,68 Mrd. DM" (2,39 Mrd. €). Dies entspricht dem Marktwert / Teilwert des Anteils.



Diese Auffassung wird durch ein Bewertungsgutachten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gestützt. Dabei werden im Wesentlichen folgende Aussagen getroffen: "Aus der Perspektive der Landeshauptstadt Stuttgart liegt ein tauschähnliches Geschäft vor, da die LBBW-Anteile im Rahmen einer Sacheinlage erworben wurden. Da keine Anschaffungskosten für das Einlageobjekt "Landesgirokasse" angefallen sind, bemisst sich nach den Vorgaben des NKHR Baden-Württemberg der bilanzielle Wert der Beteiligung an der LBBW (vor Berücksichtigung der stillen Beteiligung und der Kapitaleinlage aus 2009) nach unserer Auffassung zwingend auf 0 Euro".

7.13.3.1.3 Prüfungsfeststellungen

7.13.3.1.3.1 Anschaffungskosten Stammkapital und Kapitalrücklage

Dieser Auffassung folgen wir insoweit, als dass sich die Anschaffungskosten der LBBW-Anteile durch die erfolgte Sacheinlage und unter Beachtung der Vorgaben des Leitfadens zur Sacheinlage bestimmen. Gemäß dem Leitfaden entsprechen die Anschaffungskosten einer kommunalen Beteiligung (hier LBBW) bei einer Sacheinlage jedoch "den aktivierten Anschaffungskosten des Einlageobjektes bei der Beteiligung zum Zeitpunkt der Einlage". Die aktivierten Anschaffungskosten des Einlageobjekts (eingelegtes Netto-Vermögen) betragen demnach bei der Beteiligung (LBBW) zum Zeitpunkt der Einlage mindestens 731 Mio. €

7.13.3.1.3.2 Stille Beteiligungen (1999 – 2001)

In § 3 Abs. 1 und 2 der Verträge ist die Verlustteilnahme des stillen Gesellschafters vereinbart. Diese bedeutet, "... dass alle stillen Gesellschafter, alle Inhaber von Genussrechten und alle Kapitaleigner der Bank am Jahresfehlbetrag mit dem gleichen Prozentsatz des Buchwerts ihre Forderungen oder Einlagen zzgl. Rücklagen teilnehmen". Die Verlustteilnahme des stillen Gesellschafters ist jedoch auf seine Vermögenseinlage beschränkt.

Stille Einlage	Nennwert der	Zeitwert	Zeitwert
Stille Ellilage	Stillen Beteiligung	31.12.2009	31.12.2010
1999	161.056.942,58 €	142.810.193,53 €	150.143.085,15 €
2000	420.000.000,00 €	372.416.614,42 €	391.539.133,62 €
2001	116.809.433,75 €	103.575.652,02 €	108.893.963,07 €
Summe	697.866.376,33 €	618.802.459,97 €	650.576.181,84 €

In den Verträgen zwischen Kapitaleigner und Bank ist die Verlustbeteiligung der Kapitaleigner geregelt. Jahresfehlbeträge werden entsprechend der Anteile mit der Stillen Beteiligung verrechnet. Durch den Jahresfehlbetrag der Bank im Jahr 2009 hat sich der Wert der Stillen Beteiligung von 698 Mio. € auf 619 Mio. € reduziert.



"Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen …" (§ 46 Abs. 3 GemHVO).

Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen kann von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn endgültig oder mindestens für einen Zeitraum von einigen Jahren nicht mit einer Erholung des Wertes gerechnet werden kann.

Bei der Bewertung der Gesellschaft war auf Grund des kurzen Zeitraums bisher eine außerplanmäßige Abschreibung nicht notwendig.

7.13.3.1.3.3 Kapitaleinlage 2009

Der Gemeinderat hat am 19. März 2009 der Erhöhung des Anteils der Stadt am Kapital der LBBW um 946,6 Mio. € zugestimmt. Der Wert ist in der Eröffnungsbilanz korrekt ausgewiesen.

7.13.3.2 Projektgesellschaft Neue Messe GmbH & Co KG (PGNM KG)

7.13.3.2.1 Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist die Koordinierung und die Verwirklichung des Projekts der "Neuen Messe", insbesondere der Erwerb, die Bebauung, das Halten und das Verwalten der für den Betrieb einer solchen Messe erforderlichen Grundstücke und Gebäude.

Die Gesellschaft wurde am 29. Juni 1998 gegründet. Die Herstellung der Messeanlagen wurde in 2004 begonnen. Die Fertigstellung erfolgte in 2007.

Die <u>Vermögensrechnung</u> weist zum 31. Dezember 2009 Anschaffungskosten von 243.6 Mio. € aus.

Das <u>anteilige Eigenkapital der Gesellschaft</u> zum Bewertungsstichtag beträgt 215,13 Mio. €

Der Eröffnungsbilanzwert beträgt 122,7 Mio. €

7.13.3.2.2 Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes

Nach Auffassung der Verwaltung ist für die PGNM KG zum 1. Januar 2010 der niedrigere beizulegende Wert (§ 46 Abs. 3 GemHVO) zu ermitteln, da die Anschaffungskosten i. H. v. 243,6 Mio. € nicht mehr dem Wert der Gesellschaft zum 1. Januar 2010 entsprechen.



Der beizulegende Wert der PGNM KG setze sich dabei zusammen aus:

Substanzwert Grund und Boden		49,727 Mio. €
Zukünftige Erträge aus		
- Pachtzahlungen	76,700 Mio. €	
- Namensrechten	40,900 Mio. €	
- Parkierungserlösen	105,330 Mio. €	222,930 Mio. €
Beizulegender Gesamtwert des Beteil	igungsunternehmens	272,657 Mio. €
Unter Berücksichtigung des städtische	en Anteils von 45 %	
ergibt sich ein beizulegender Wert vor	n	122,700 Mio. €

Unter Berücksichtigung der in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten von 243,6 Mio. € und dem von der Stadt berechneten beizulegenden Wert von 122,7 Mio. € bedeutet dies eine Wertminderung der Gesellschaft innerhalb von drei Jahren (2007 – 2009) von 120,9 Mio. €.

Dieser beizulegende Wert ist nach Auffassung der Verwaltung der nachhaltige Wert, den die Gesellschaft nach Ablauf eines künftigen Zeitraums – der Zeithorizont wurde nicht exakt benannt (ca. 20 – 30 Jahren) – noch immer besitzt.

7.13.3.2.3 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Soweit Anschaffungskosten ermittelbar sind, sind diese in der Eröffnungsbilanz zwingend anzusetzen. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf 243,6 Mio. €.

Gemäß § 46 Abs. 3 GemHVO sind im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen zulässig, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist.

Die von der Verwaltung vorgenommene außerordentliche Abschreibung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Wesentlich ist dabei, dass

- bei der Bewertung wesentliche Teile der vorhandenen Substanz, vor allem die Messehallen (Wert 640 Mio. €), völlig außer Betracht bleiben,
- die der Berechnung zugrunde gelegten Erträge nicht durch vorhandene Verträge (z. B. Pachtvertrag, Verträge über die Namensrechte) nachgewiesen worden sind,
- Unterlagen zu den erzielbaren Parkierungserlösen nicht vorliegen,
- die Parkierungserlöse mit 105 Mio. € laut Jahresabschluss PGMN KG keine Erträge darstellen. Diese wurden als Stille Beteiligung Flughafen Stuttgart GmbH unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die städtische Wertermittlung widerspricht den Grundprinzipien des neuen kommunalen Haushaltsrechtes als periodengerechtes Ressourcenverbrauchskonzept und dem Prinzip der Stichtagsbewertung.



Dabei ist der Ressourcenverbrauch zu den Leistungen periodengerecht zuzuordnen. Die Gesellschaft verfügt zum 1. Januar 2010 über erhebliche Ressourcen, die noch nicht verbraucht sind und mit denen künftig die Leistungen erbracht werden. Diese Ressourcen bestehen u. a. im vollständigen Anlagevermögen und nicht nur in den Grund- und Bodenwerten.

Das anzuwendende Stichtagsprinzip bestimmt, dass zum Bilanzstichtag zu bewerten ist. Wertbeeinflussende Umstände nach diesem Zeitpunkt bleiben außer Betracht, wie z B. künftige Abschreibungen auf Abnutzungen oder Verlustausgleiche.

Zur Ermittlung des beizulegenden Wertes ist ein sachgerechtes Verfahren anzuwenden, das den Wert der PGNM KG zum 1. Januar 2010 widerspiegelt.

Das anteilige städtische Eigenkapital beträgt unter Berücksichtigung des Verlustvortrags zum 31. Dezember 2009 215 Mio. € Dies stellt nach unserer Auffassung den beizulegenden Wert zum 1. Januar 2010 dar.

Gesellschaft um 92 Mio. € zu niedrig bewertet Durch den jetzigen Wertansatz der Stadt werden Aufwendungen der PGNM KG, die in künftigen Jahren entstehen, bereits in den Wertansätzen der Eröffnungsbilanz berücksichtigt. Diese künftigen Wertminderungen werden die Ergebnisrechnungen der folgenden Jahre somit nicht belasten, was letztendlich zu nicht sachgerechten Ergebnissen in den Folgejahren führt. Durch den städtischen Bewertungsansatz werden die späteren Ergebnisrechnungen um 92 Mio. € entlastet.

7.13.3.3 Flughafen Stuttgart GmbH (FSG)

7.13.3.3.1 Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens ist die Anlegung, der Ausbau und der Betrieb des Verkehrsflughafens Stuttgart. Die Gesellschaft wurde 1956 gegründet.

Die <u>Vermögensrechnung</u> weist zum 31. Dezember 2009 einen Anschaffungswert von 22,95 Mio. € auf.

Das <u>anteilige Eigenkapital</u> der Gesellschaft beträgt zum Bilanzstichtag 120,9 Mio. €.

Der Eröffnungsbilanzwert beträgt 65 Mio. €

7.13.3.3.2 Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes durch die Stadt

Zu den Werten der Vermögensrechnung mit 22,9 Mio. € wurden hinzugerechnet:



Wert laut Vermögensrechnung	22,9 Mio. €
Einlage des Gesellschafters in die FSG zur	
Schuldendiensthilfe	35,0 Mio. €
im Tausch abgegebene Anteile an der Landesmesse Stuttgart	
mit	7,4 Mio. €
Der Wert der Gesellschaft zum 1. Januar 2010 würde somit	65,3 Mio. €
betragen.	

7.13.3.3.3 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

Die korrekten Anschaffungskosten sind aufgrund der langjährigen Historie nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand (Gründungsjahr 1956) aus der Geldvermögensrechnung abzuleiten.

Nach Auskunft der Verwaltung ist zu vermuten, dass vielfältige Einlagen bzw. Zuschüsse in die Gesellschaft gegeben wurden, die bei der Gesellschafterin Landeshauptstadt Stuttgart nicht als Beteiligungswert erfasst sind.

Da die Ermittlung der korrekten Anschaffungskosten nach unserer Ansicht sehr aufwändig bzw. nicht leistbar ist, ist nach § 62 Abs. 5 GemHVO verpflichtend das anteilige Eigenkapital anzusetzen. Die Gesellschaft besitzt ein anteiliges Eigenkapital von 120,9 Mio. €

Des Weiteren möchten wir zu den von der Verwaltung ermittelten Anschaffungskosten anmerken, dass die vollständige Schuldendiensthilfe der Stadt 40 Mio. € betrug (vgl. GRDrs 13/2002 und Beteiligungsbericht Landeshauptstadt Stuttgart 2002). Diese Zahlungen unterteilen sich nach Angaben der Verwaltung in einen Tilgungsanteil mit 35 Mio. € und einen Zinsanteil mit 5 Mio. € Es wurde nur der Tilgungsanteil werterhöhend bilanziert. Dies ist nicht korrekt, da alle Zahlungen in das Eigenkapital der Gesellschaft Anschaffungskosten darstellen.

Mit Schreiben vom 23. März 2011 weist die Verwaltung darauf hin, dass trotz der über 50-jährigen Historie der Gesellschaft die Anschaffungskosten in der modifizierten Geldvermögensrechnung vollständig und korrekt ermittelt worden seien. Zu dem stelle eine Geldeinlage ins Kapital der Gesellschaft keine Anschaffungskosten dieser Gesellschaft dar, wenn das Geld von der Gesellschaft dann für Zinszahlungen verwendet wird. Dies sei nicht mit den Buchungsgrundsätzen vereinbar.

Dieser Argumentation können wir uns nicht anschließen. Die Gesellschaft ist gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO mit dem anteiligen Eigenkapital von 120,9 Mio. € zu bewerten. Wir empfehlen der Verwaltung, den Wert in der Eröffnungsbilanz anzupassen.

Wert der Gesellschaft FSG zu niedrig

Die Verwaltung möchte der Empfehlung nicht folgen.



7.14 Sondervermögen (Eigenbetriebe)

7.14.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.3.3	
Eigenbetriebe	87.370.134,18 €
Stadtentwässerung Stuttgart (SES)	35.144.387,21 €
Klinikum Stuttgart (KS)	21.694.000,00 €
Leben und Wohnen (ELW)	21.431.746,97 €
Bäderbetriebe Stuttgart (BBS)	9.100.000,00 €
Abfallwirtschaft Stuttgart (AWS)	0,00 €

7.14.2 Erläuterungen zur Bilanzposition

Die Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die jedoch eigenständig bilanzieren.

7.14.3 Prüfungsfeststellungen

7.14.3.1 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

Der Eigenbetrieb SES ist mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren. Diese betragen 39,5 Mio. €.

Die Beendigung der US-Leasingverträge begründet unmittelbar zum 1. Januar 2010 keine vertragliche oder anderweitige gesellschaftsrechtliche Verpflichtung des Eigenbetriebs SES zur Rückzahlung von früheren Kapitaleinlagen. Die Reduzierung des Beteiligungswertes um 4,4 Mio. €ist nicht zulässig.

Anzumerken ist ferner, dass die tatsächliche Zahlung des Eigenbetriebes im Jahr 2010 unzulässig als Ertrag gebucht wurde. Eine Rückzahlung von Eigenkapital stellt keinen Ertrag dar. Die Rückzahlung von Eigenkapital einer Beteiligung an die Stadt führt zu einer Verminderung des Beteiligungsbuchwertes.

Die Verwaltung hat den Vorgang im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 korrigiert.

7.14.3.2 Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

7.14.3.2.1 Grundlagen

Zweck des Eigenbetriebes ist der ärztliche, pflegerische, technische und wirtschaftliche Betrieb des Klinikums im Rahmen des Versorgungsauftrags der Krankenhäuser gemäß der Krankenhausplanung im Sinne der Maximalversorgung nach dem Landeskrankenhausgesetz (LKHG) und nach den Zielvorgaben des Krankenhausträgers.



Die <u>Vermögensrechnung</u> weist zum 31. Dezember 2009 Anschaffungskosten von 126,7 Mio. € aus.

Das <u>anteilige Eigenkapital der Gesellschaft</u> zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2009 beträgt 64,4 Mio. €

Der Eröffnungsbilanzwert beträgt 21,7 Mio. €.

7.14.3.2.2 Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes

Nach Auffassung der Stadt ist für den Eigenbetrieb der niedrigere beizulegende Wert (§ 46 Abs. 3 GemHVO) zu ermitteln, da die Anschaffungskosten nicht mehr dem Wert der Gesellschaft zum 1. Januar 2010 entsprechen. Der beizulegende Wert ist nach Auffassung der Stadt 21,7 Mio. €.

Die Verwaltung begründet diesen Wert mit Schreiben von Referat WFB vom 26. Januar 2012 damit, "dass der beizulegende Wert aufgrund der zu erwartenden, nicht ausgeglichenen Verluste eigentlich in Höhe des nicht abzuschreibenden betriebsnotwendigen Vermögens … liegt, wobei aber die Stadt das Eigenkapital nicht unter das Stammkapital sinken lassen wird". 18

Der Ansatz des Stammkapitals als beizulegender Wert ist nach städtischer Auffassung auch deshalb gerechtfertigt, da die Summe der Buchwerte Grund und Boden (16,6 Mio. €) und der Beteiligungswert der Sportklinik (4,14 Mio. €) in etwa dem Wert des Stammkapitals entsprechen.

7.14.3.2.3 Wesentliche Prüfungsfeststellungen

- Die Ermittlung des städtischen Wertansatzes mit 21,7 Mio. € entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist damit nicht zulässig.
- Soweit Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelbar sind, sind diese in der Eröffnungsbilanz zwingend anzusetzen. Wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, ist das anteilige Eigenkapital anzusetzen (§ 62 Abs. 5 GemHVO). Da davon auszugehen ist, dass bei Beteiligungen und Eigenbetrieben, deren Gründung längere Zeit zurückliegt, die Vermögensrechnung keine verlässlichen Zahlen liefert, ist auf das anteilige Eigenkapital abzustellen. Das anteilige Eigenkapital beträgt hier 64,4 Mio. €.
- Bei dauernder Wertminderung ist ein niedrigerer Wertansatz zu bilanzieren (§ 46 Abs. 3 GemHVO). Es ist jedoch nicht sachgerecht, den Wert des gesamten städtischen Klinikums auf die Buchwerte des Grund und Bodens und dem Beteiligungswert Sportklinik zu reduzieren.

¹⁸ Vgl. Stellungnahme Referat WFB vom 26. Januar 2012 zum Entwurf des Berichts über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2010.



Zudem entsprechen die angesetzten Buchwerte des Grund und Bodens mit 16.6 Mio. € nicht dem Buchwert im Jahresabschluss des Klinikums (20,4 Mio. €). Die Verwaltung erläuterte dazu, dass der Wert bereits um geplante künftige Grundstücksverkäufe reduziert wurde.

Der Eigenbetrieb verfügt zum 1. Januar 2010 über erhebliche Ressourcen (z. B. Anlagevermögen mit 477 Mio. €), die noch nicht verbraucht sind und mit denen Leistungen erbracht werden.

Das Stichtagsprinzip bestimmt, dass zum 1. Januar 2010 zu bewerten ist. Künftige wertbeeinflussende Tatsachen bleiben dabei außer Betracht. Die Vorwegnahme von künftigen Grundstücksverkäufen sowie künftigen Aufwendungen ist damit nicht zulässig.

Zur Ermittlung des beizulegenden Wertes ist ein sachgerechtes Verfahren anzuwenden, das den Wert des Eigenbetriebes zum 1. Januar 2010 widerspiegelt.

Eigenbetrieb um 43 Mio. € zu niedria bewertet

Nach unserer Bewertung und nach Auslegung des Leitfadens zur Bilanzierung spiegelt das anteilige Eigenkapital transparent und einfach den Wert des Eigenbetriebs zum Bewertungsstichtag wider.

Das anteilige städtische Eigenkapital beträgt zum 1. Januar 2010 64,4 Mio. €. Dies stellt den beizulegenden Wert dar, der als Eröffnungsbilanzwert auszuweisen ist.

Die Verwaltung teilt unsere Auffassung nicht.

7.14.3.3 Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

7.14.3.3.1 Grundlagen

Zweck des Eigenbetriebs ist der Betrieb der städtischen Mineral-, Hallen- und Freibäder. Außerdem obliegt dem Eigenbetrieb die Betriebsführung des Hallenbads Untertürkheim.

Die Vermögensrechnung weist zum 31. Dezember 2009 einen Wert von 57 Mio. €aus.

Das anteilige Eigenkapital des Eigenbetriebes zum Bewertungsstichtag beträgt 68,9 Mio. €.

Der Eröffnungsbilanzwert beträgt 9,1 Mio. €.

7.14.3.3.2 Ermittlung des Eröffnungsbilanzwertes

Der Wert mit 9,1 Mio. € spiegelt nach Auffassung der Stadt den nachhaltigen Wert dieses Eigenbetriebs, der ausschließlich in seinem Stammkapital besteht, wider.



Aufgrund der jährlichen Verluste des Eigenbetriebs würde das Kapital künftig sinken. Der nachhaltige Wert des Eigenbetriebs besteht ausschließlich im Wert des Grund und Bodens mit 8,56 Mio. €. Dies entspricht ungefähr der Höhe des Stammkapitals (9,1 Mio. €). Da die Stadt das Eigenkapital nicht unter das Stammkapital sinken lassen wird, ist die Höhe des Stammkapitals als nachhaltig und damit nach Auffassung der Stadt als beizulegenden Wert anzusehen.

7.14.3.3.3 Prüfungsfeststellungen

Soweit Anschaffungskosten ermittelt werden können, sind diese in der Eröffnungsbilanz zwingend anzusetzen. Wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht, ist das anteilige Eigenkapital (68,9 Mio. €) anzusetzen (§ 62 Abs. 5 GemHVO).

Die städtische Wertermittlung widerspricht den Grundprinzipien des neuen kommunalen Haushaltsrechtes als periodengerechtes Ressourcenverbrauchskonzept und dem Prinzip der Stichtagsbewertung. Die Bewertung hat zum Stichtag 1. Januar 2010 zu erfolgen. Künftige noch nicht vollzogene Wertminderungen dürfen nicht eingerechnet werden.

Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2009 ein anteiliges Eigenkapital mit 68,9 Mio. € aus. Dies stellt den beizulegenden Wert dar, der als Eröffnungsbilanzwert auszuweisen ist.

Eigenbetrieb um 60 Mio. € zu niedrig bewertet

Die Verwaltung teilt unsere Auffassung nicht.

7.15 Ausleihungen

7.15.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.3.4	
Ausleihungen	300.700.488,15 €
Manuelle Korrektur Stiftungs- und Fondsvermögen	825.931,07 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen,	
Beteiligungen und Sondervermögen	230.419.920,70 €
Ausleihungen an verbundene Unternehmen –	
Sondervermögen	2.000.000,00€
Ausleihungen an inländische Bereiche	67.454.636,38 €

7.15.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

Ausleihungen dürfen höchstens mit ihren Anschaffungskosten bewertet werden. Die Anschaffungskosten entsprechen dem ausbezahlten Betrag.



7.15.3 Erläuterungen zur Bilanzposition

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden (z. B. Schuldschein, Hypothekendarlehen, Grund- und Rentenschulden, Sonstige Darlehen, stille Beteiligungen, Genossenschaftsanteile). "Es handelt sich um eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber der Kommune, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist. Ausleihungen müssen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen" (vgl. Kommentar Adam/Schindeler zu § 52 GemHVO).

Wesentliche Positionen sind:

Geschäfts- partner	Begünstigter	Stand 01.01.2010
1100000255	Städtisches Beteiligungsunternehmen	29.508.350,30 €
1100000664	Städtisches Beteiligungsunternehmen	1.705.980,80 €
1100000915	Eigenbetrieb	194.052.102,52 €
1100000952	Eigenbetrieb	7.132.857,70 €

7.15.4 Prüfungsfeststellungen

7.15.4.1 Zinsabgrenzung

Die Verwaltung hat in den Verträgen zum Jahresende abweichende Zinszahlungen vereinbart. Zinszahlungen für Forderungen, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, deren Fälligkeit jedoch nach dem Bilanzstichtag liegen, wurden nicht periodengerecht abgegrenzt.

Die Verwaltung hat den Vorgang im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 bereinigt und die Zinsen i. H. v. 2,43 Mio. €, die das Jahr 2009 betreffen, über das Basiskapital korrigiert.

7.15.4.2 Abgleich von Beständen

Die Stadt hat einer Tochtergesellschaft Darlehen i. H. v. 31.214.331,10 € gewährt. Dieser Betrag weicht von dem im Jahresabschluss der Tochtergesellschaft geringfügig ab.

Auf Grund der vielfältigen Verflechtungen zwischen der Stadt und ihren Beteiligungsunternehmen sowie Eigenbetrieben empfehlen wir einen jährlichen Abgleich der Bestandskonten.



7.16 Wertpapiere

7.16.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.3.5	
Wertpapiere	244.077.495,95 €
Vermögensverwaltung	202.798.492,66 €
Wertpapierbestand EONIA-Anleihen dt. Bundesländer	13.108.787,70 €
Sonstige Anlagen	28.170.215,59 €

7.16.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihrem Anschaffungswert zu bilanzieren.

7.16.3 Erläuterung zur Bilanzposition

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung werden als Wertpapiere Urkunden bezeichnet, die Vermögenswerte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist.

7.16.4 Prüfungsfeststellungen

7.16.4.1 Vermögensverwaltung

Die Stadt hat eine Bank mit dem Management von Geldanlagen beauftragt, indem sie ihr eine Vollmacht zu eigenständigen Anlagenentscheidungen gegeben hat. Diese Vermögensverwaltung umfasst ein Wertpapierdepot und ein Girokonto, auf dem die momentan nicht angelegten Geldmittel geführt werden.

In der kameralen Vermögensrechnung der Stadt wurde die Vermögensverwaltung durch die Bank in ihrer Gesamtheit als jeweils ein Wertpapier im Stiftungsvermögen i. H. v. 11.764.032 € und ein Wertpapier im städtischen Vermögen i. H. v. 202.798.492,66 € ausgewiesen. Diese Werte wurden auch als Anschaffungskosten in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Dies erachten wir als unzulässig.

AHK zu niedrig

Bei der Vermögensverwaltung handelt es sich nicht um Fonds o. ä., sondern um eine Geschäftsbesorgung der Bank für die Stadt mit Dienstvertragscharakter (vgl. Palandt, BGB-Kommentar, Rn. 12 zu § 675). Die Geldmittel auf dem Girokonto sind demzufolge liquide Mittel der Stadt und auch als solche auszuweisen. Für die Bewertung der einzelnen Wertpapiere im Depot sind die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen.



7.16.4.2 Bilanzielle Behandlung von thesaurierten Gewinnen

Die Bank ist berechtigt, für Rechnung und im Namen der Stadt Konten zu eröffnen, diese nach Ihrem Ermessen zu verwalten und darüber zu verfügen. Erwirtschaftete Gewinne werden dabei thesauriert. Unter dem Begriff der Thesaurierung werden Vorgänge bezeichnet, bei denen die Bank erwirtschaftete Zinserträge nicht an die Auftraggeber ausbezahlt, sondern für den Ankauf weiterer Wertpapiere verwendet. Dadurch werden neue Vermögensgegenstände geschaffen, die auf der Aktivseite zum Nennwert zu bilanzieren sind.

Eine Verbuchung der Zinserträge in künftigen Jahresabschlüssen sowie die Bilanzierung gekaufter Wertpapiere aus den Zinserträgen früherer Jahre lehnt die Verwaltung ab.

7.16.4.3 Wertberichtigungen

Soweit dauerhafte Wertberichtigungen vorzunehmen sind, ist der Anschaffungswert um diese zu berichtigen.

Die Stadt erachtet ihre bilanzielle Behandlung von thesaurierten Gewinnen als korrekt und zweckmäßig. Sie sei wesentlich transparenter als die Führung einer Vielzahl von einzelnen Wertpapieren. Eine Rekonstruktion auf den Zeitpunkt der Auflegung würde, sofern wegen der getätigten Umsätze überhaupt machbar, keine zusätzlichen Erkenntnisse bringen.

Wertpapiere zu niedrig ausgewiesen Das Rechnungsprüfungsamt hält einen Einzelnachweis der zum 31. Dezember 2009 vorhandenen Wertpapiere sowie deren Anschaffungskosten für notwendig.

7.16.4.4 EONIA-Anleihen der Bundesländer

Die Stadt weist in der Eröffnungsbilanz EONIA-Anleihen mit 13.108.787,70 € (Kaufdatum Ende 2009) aus. Der Wert der Anleihe beträgt laut Depotauszug zum 31. Dezember 2009 13.038.751,05 €. Eine Wertberichtigung war nicht vorzunehmen.

7.16.4.5 Periodengerechte Abgrenzung

Eine periodengerechte Zinsabgrenzung wurde nicht durchgeführt. Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung kann bei (nahezu) jährlich gleich bleibenden oder geringfügigen Beträgen von einer Abgrenzung abgesehen werden.

Aufgrund nicht unwesentlicher Änderungen des Wertpapierbestands ist jedoch aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts eine Periodenabgrenzung der Zinsen vorzunehmen.



Referat WFB will aufgrund des hohen Aufwands stadtweit auf Abgrenzungsbuchungen verzichten, wenn sich der jährliche Ertrag bzw. Aufwand damit nicht wesentlich verändert.

Eine Definition der Wesentlichkeit liegt dazu nicht vor. Zwischenzeitlich wurden jedoch im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 für Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Ausleihungen Zinsabgrenzungen vorgenommen.

7.17 Forderungen

7.17.1 Bilanzsumme

Bilanzpositionen 1.3.6 bis 1.3.8	
Forderungen	118.821.422,17 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen	64.426.475,94 €
Forderungen aus Transferleistungen	16.878.955,30 €
Privatrechtliche Forderungen	37.515.990,93 €

7.17.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

In der Vermögensrechnung sind die Forderungen vollständig auszuweisen und hinreichend zu gliedern (§ 40 Abs. 1 GemHVO). Die Forderungen sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Die Forderungen sind nach ihrer Art in der Vermögensrechnung den einzelnen Posten zuzuordnen. Die Forderungsübersicht ist mindestens in die Positionen nach § 52 Abs. 3 GemHVO zu gliedern.

- Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich z. B. aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern.
- Forderungen aus Transferleistungen sind Leistungen im sozialen Bereich und basieren auf dem Grundsatz der Solidarität, wie z. B. Sozialhilfeleistungen oder Wohngeld.
- Privatrechtliche Forderungen sind i. d. R. der Gegenwert für eine erbrachte Lieferung und Leistung.

7.17.3 Erläuterungen zur Bilanzposition

Forderungen sind gesetzlich bestimmte oder vertraglich vereinbarte Ansprüche auf Zahlungen. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sind Forderungen erst dann zu berücksichtigen, wenn sie realisiert wurden. Sie sind einzeln zu bewerten und in Höhe des voraussichtlichen Zahlungseingangs anzusetzen. Vorhersehbare Risiken sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind.



Wird eine Forderung voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe als Zahlung eingehen, ist die Forderung nicht oder nicht vollständig werthaltig. Hierfür sind Wertberichtigungen nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzusehen. Dabei werden Einzelwertberichtigungen für einzelne Forderungen und Pauschalwertberichtigungen für zusammengefasste Forderungen gewählt.

7.17.4 Prüfungsfeststellungen

7.17.4.1 Abweichungen der Werte der Summen- und Saldenliste zu den Eröffnungsbilanzwerten

Ein Abgleich der Summen- und Saldenliste zum 31. Dezember 2009 mit den Werten der Eröffnungsbilanz hat eine Abweichung um 1,2 Mio. € ergeben. Der ausgewiesene Forderungsbestand mit 118,8 Mio. € ist in 2010 um 1,2 Mio. € zu erhöhen.

7.17.4.2 Übernahme Forderung

Alle Forderungen, die im alten kameralen SAP-System (LHP) ein Buchungszeichen trugen, wurden in das neue doppische System (LP1) maschinell migriert. Forderungen ohne Buchungszeichen wurden manuell eingebucht.

Ein entsprechender Abgleich der Kasseneinnahmereste mit den Salden der Debitorenbuchhaltung wurde jedoch nicht vorgenommen.

7.17.4.3 Inventur

Nach § 37 Abs. 1 Satz 1 GemHVO sind u. a. die einzelnen Forderungen genau zu verzeichnen und dabei ihr Wert anzugeben (Inventar).

Zur Aufstellung des Inventars kommen zwei Arten in Betracht: die körperliche Bestandsaufnahme und die Buchinventur. Die Buchinventur ist nicht ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Sie ist jedoch insbesondere bei unkörperlichen Gegenständen, z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten ein für die Bestandsaufnahme anerkanntes Verfahren. Bei der Buchinventur werden die nicht körperlichen Gegenstände und Schulden anhand von buchhalterischen Aufzeichnungen (Belegen) oder anderen Unterlagen wertmäßig erfasst. Dieses Inventurverfahren ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten grundsätzlich die einzige Aufnahmemöglichkeit. Dabei sind besondere Anforderungen an die Genauigkeit der Buchführung und die Zuverlässigkeit des internen Kontrollsystems zu stellen.

Forderungen nicht vollständig erfasst

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass z. B. Forderungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und Forderungen bei der Branddirektion nicht vollständig erfasst waren.



7.17.4.4 Werthaltigkeit der Forderungen

Die migrierten Forderungen betragen 121.294.892,65 € (Nettofälligkeit zwischen 22. November 1986 und 31. Dezember 2009). Allein die Forderungen mit Nettofälligkeit bis 31. Dezember 2000 betragen 15.573.089,05 € Ob ihre Werthaltigkeit noch gegeben ist, wäre von der Verwaltung nachzuweisen.

Werthaltigkeit fraglich

7.17.4.5 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)

Im kameralen Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge waren alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, die sich nicht auf den Haushalt auswirken (vgl. Kommunales Wirtschaftsrecht Baden-Württemberg, 7. Auflage, Randnummer 1156). Dies sind z. B.:

- durchlaufende Gelder und fremde Mittel
- Vorschüsse und Verwahrgelder
- Handvorschüsse.

Ein Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge gibt es in der kommunalen Doppik nicht mehr. Die noch bestehenden Kasseneinnahmereste und Kassenausgabereste waren den doppischen Bilanzpositionen zuzuordnen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

Beispiele für eine richtige Vorgehensweise wären:

Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	Eröffnungsbilanz
Forderungen aus Gehaltsvorschüssen	Sonstige Forderungen
Handvorschüsse	Liquide Mittel, Bargeld
Sicherheitseinbehalte	Sonstige Verbindlichkeiten
Forderungen an Mitarbeiter	Sonstige Forderungen
(z. B. VVS-Jahreskarten)	

Die Stadt hat hingegen einen Teil der "ShV"-Kassenreste dem Geschäftsbereich "nicht haushaltsrelevante Vorgänge" (NHRV) zugewiesen. Die Werte dieses Geschäftsbereiches werden nicht in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

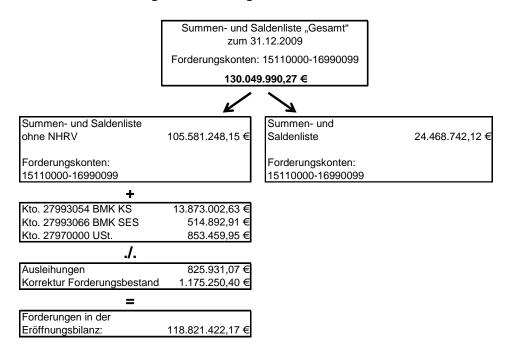
Haushaltsfremde Vorgänge nicht bilanziert

Der Ausweis der Bestände der ehemaligen kameralen Verwahrkonten hat in der Eröffnungsbilanz i. d. R. unter dem Posten "Sonstige Verbindlichkeiten", der Ausweis der Vorschusskonten unter "Sonstigen Forderungen" zu erfolgen. Die Bestände dieser Konten wurden im Rahmen des Umstellungsprozesses frühzeitig durch die Verwaltung geprüft, jedoch bestehen derzeit noch immer ungeklärte Bestände. Diese Bestände sollten zeitnah recherchiert und ggf. korrigiert werden. Nicht werthaltige Bestände sind zu bereinigen.

Die Verwaltung hat mit dem ersten Jahresabschluss ihre Vorgehensweise geändert und den Geschäftsbereich NHRV in den Jahresabschluss integriert.



7.17.4.6 Darstellung der Forderungen



Von insgesamt 130 Mio. € Forderungen werden 24,4 Mio. € aus dem NHRV nicht in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen.

7.17.4.7 Mündelvermögen

Hervorzuheben sind die ungeklärten Bestände des Mündelvermögens. Bei der Stadt ist sowohl Mündelvermögen für Minderjährige (Betreuung durch das Jugendamt) als auch für Volljährige (Betreuung durch das Sozialamt) vorhanden. Derzeit bestehen z. B. Differenzen zwischen den Nachweisen des Jugendamts und der Stadtkämmerei von rd. 149.000 €. Bei dem Mündelvermögen für Erwachsene steht deren Gesamthöhe nicht fest. Ungeklärt ist auch die Behandlung von nicht übertragenen Forderungen von 1,12 Mio. € aus der kameralen in die doppische Buchführung. Ferner besteht eine Differenz von 718.000 € zwischen den Summen der Mündelgelder auf den SAP-Kontierungsobjekten und denen der Eröffnungsbilanz.

7.17.4.8 Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen aus Transferleistungen werden unter anderem bilanziert, wenn die Stadt bei den Unterhaltszahlungen in Vorkasse tritt und gleichzeitig eine Forderung gegen den eigentlichen Unterhaltsberechtigten erwirkt oder wenn Sozialhilfeleistungen auf Grund geänderter Verhältnisse zurückgefordert werden können.

Sozialamt und Jugendamt weisen dafür Forderungen von 40 Mio. € aus. Diese werden um Einzelwertberichtigungen mit 9,4 Mio. € und um Pauschalwertberichtigungen mit 13,6 Mio. € bereinigt.



Insbesondere im Bereich des Sozialamts und des Jugendamts wurde aufgrund der Vielzahl von Fällen und den sich daraus ergebenden Aufwands auf eine vollumfängliche Inventur verzichtet. Aufgrund der Höhe der Wertberichtigungen mit rd. 58 % der Forderungen ist der Verzicht auf eine umfängliche Inventur nur schwer erklärbar.

Wir empfehlen dem Jugendamt und dem Sozialamt, ein Forderungsmanagement zu implementieren, um

Forderungsmanagement implementieren!

- eine zeitnahe und vollständige Einbuchung der Forderungen zu gewährleisten,
- eine Verbesserung der Qualität bei der Geltendmachung von Forderungen zu erreichen und
- strittige Forderungen zu reduzieren.

Des Weiteren empfehlen wir, eine Richtlinie für eine Forderungsinventur zu erstellen und eine Forderungsinventur durchzuführen.

Zur Verbesserung des Forderungsmanagements ist die Einführung eines Forderungscontrollings sinnvoll, bei dem u. a. insgesamt unterjährig die Entwicklung des Forderungsbestands überwacht wird, Schwachstellen ermittelt werden und eine Prozessoptimierung erfolgt.

7.17.4.9 Vollständigkeit der Forderungen

Bei der Ermittlung des Forderungsbestands sind nicht nur die bisherigen Kasseneinnahmereste, sondern auch die Ansprüche, die bislang in der kameralen Buchhaltung nicht erfasst worden sind, zu berücksichtigen (z. B. Zuwendungen oder Zuschüsse).

7.17.4.9.1 Forderungen für noch nicht erhaltene Investitionszuschüsse

Die Stadt hat bei Investitionen unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Fördermittel zur Deckung ihrer investiven Aufwendungen. Die Informationen über Art und Höhe der Fördermittel erhält die Stadt in Form eines Bewilligungsbescheids, der eine Forderung gegenüber der Bewilligungsbehörde begründet.

Forderungen unvollständig

Obwohl zum 31. Dezember 2009 Ansprüche gegenüber Dritten bestanden, wurden keine entsprechenden Forderungen eingestellt.

Die Verwaltung verweist auf einheitliche Vorgaben, Forderungen für erhaltene Zuschüsse bis Ende 2009 nicht auszuweisen, da diese aufgrund des Fälligkeitsprinzips in der Kameralistik zu nicht ausgeglichenen Konten in der Finanzbuchhaltung geführt hätten.



Wir empfehlen, die Zuwendungen künftig unter Anwendung der Rahmenregelung zur periodengerechten Erfassung und Bewertung von städtischen Ausgaben und Einnahmen (Forderungen und Verbindlichkeiten) vom 26. April 2010 bereits zum Zeitpunkt der Erfüllung der im Bescheid genannten Bewilligungsbedingungen als Forderung zu aktivieren.

7.17.4.9.2 Prüfung der Periodenabgrenzung bei der Gewerbesteuer

Für einen Gewerbesteuerschuldner wurde ein Bescheid über Gewerbesteuer 2008 mit 6,4 Mio. € am 8. Dezember 2009 erstellt. Der Zahlungseingang erfolgte am 11. Januar 2010 (Fälligkeitszeitpunkt). Der Ertrag wurde dem Haushaltsjahr 2010 zugeordnet.

Für festgesetzte Bescheide, die einem früheren Haushaltsjahr zuzurechnen sind, ist für die Zuordnung zum Haushaltsjahr das Datum des Bescheids maßgebend.

Die Stadt führt in ihrer Rahmenregelung 19 aus:

- "Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen i. d. R. mit Erstellung des Bescheides.
- Steuervorauszahlungen sind zum Fälligkeitsdatum,
- Steuernachzahlungen mit Datum des Steuerbescheides zu bilanzieren".

Diese Formulierung entspricht der Begründung zu § 49 GemHVO. Das heißt, Bescheide mit Datum bis 31. Dezember 2009, deren Zahlungen erst im doppischen Haushaltsjahr eingehen, stellen in der Eröffnungsbilanz Forderungen dar. Die Erträge sind dem letzten kameralen Jahr zuzuordnen (Grundsatz der Periodenabgrenzung).

Der Grundsatz der Periodenabgrenzung (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO) wurde hier nicht beachtet. Das Rechnungsergebnis 2010 wird damit um 6,4 Mio. € höher ausgewiesen.

7.17.4.9.3 Sonstige Forderungen

Die Stadt hat gegenüber dem Bund Anspruch auf Ausgleichszahlung für die Baumaßnahme Anschlussstelle B10/B27. Im November 2009 wurde von der Stadt eine Rechnung erstellt und versandt. Die Forderung wurde zum 31. Dezember 2009 manuell erfasst. Zum 1. Januar 2010 wurde diese Forderung manuell ausgebucht. Im Dezember 2010 wurde die Forderung beglichen. Eine automatische Zuordnung der Zahlung zu der entsprechenden

Erhöhter Zeitaufwand bei verspäteten Buchungen

Rahmenregelung zur periodengerechten Erfassung und Bewertung von städtischen Ausgaben und Einnahmen (Forderungen und Verbindlichkeiten) vom 26. April 2010.



Forderung war jedoch, auf Grund fehlender Forderung, nicht möglich. Aus diesem Grund wurde der Betrag auf das Konto "ungeklärte Zahlungseingänge" gebucht. Die Zuordnung des Ertrags und der Zahlung erfolgte erst im Mai und Juni 2011.

Nach Angaben des Fachamts werden i. d. R. die Forderungen erst nach dem Zahlungseingang verbucht.

Diese Vorgehensweise widerspricht dem Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung. Forderungen sind mit der Rechnungserstellung einzubuchen. Darüber hinaus verursacht diese Vorgehensweise einen erhöhten Zeitaufwand, da manuelle Umbuchungen und Korrekturen notwendig sind, die bei einer korrekten Verbuchung, entfallen.

Dadurch ist keine Forderungsüberwachung möglich. Dies ist aus unserer Sicht nicht akzeptabel.

Keine Forderungsüberwachung möglich

7.17.4.10 Mietkautionen

Mietkautionen fallen beim Sozialamt i. d. R. bei Anmietung von Wohnraum für Hilfeempfänger an. Die Verwaltung zahlt die Kautionen z. B. an Wohnungsbauunternehmen (u. a. an ein städtisches Beteiligungsunternehmen) grundsätzlich direkt aus. Bei privatem Wohnraum erfolgt die Auszahlung oft an den Vermieter, in einigen Fällen auch an den Hilfeempfänger.

In welcher Höhe noch offene Mietkautionen bestehen, ist aus der Eröffnungsbilanz nicht ersichtlich, da beim Sozialamt keine Unterscheidung bei der Verbuchung vorgenommen wird, ob es sich um kurzfristige oder langfristige Forderungen handelt. Die Ermittlung des Bestands setzt eine Einzelfallprüfung (Einsicht in Akten) voraus, die aus Sicht des Amts so nicht leistbar sei. Die Vollständigkeit der Mietkautionen war auf Grund der pauschalen Verbuchung nicht prüfbar.

Als Anhaltspunkt für den Umfang der von der Verwaltung ausbezahlten Mietkautionen kann auf den Ausweis im Jahresabschluss 2009 eines Beteiligungsunternehmens verwiesen werden. Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Vermietung werden 2,2 Mio. € Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgewiesen.

7.17.4.11 Umsatzsteuerforderung

In der Eröffnungsbilanz sind Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt auszuweisen.

Nach Angaben der Stadtkämmerei wurde die Zahllast gegenüber dem Finanzamt zum 31. Dezember 2009 anhand der bisherigen Umsatzsteuererklärungen und Zahlungen neu ermittelt.



	Jahr/-e	Forderung/ Verbindlichkeit	Eröffnungs- bilanz
USt-Erklärung	2008	Verbindlichkeit	1.340.480,89 €
Noch offene Umsatz-			
steuerforderungen lt. Liste	2009	Forderung	167.834,36 €
Umsatzsteuersonder-			
vorauszahlung	2009	Forderung	97.853,00 €
Verbindlichkeiten USt. § 13 b	2009	Verbindlichkeit	-9.104,54 €
Umsatzsteuer	2009	Verbindlichkeit	-33.803,83 €
Umsatzsteuer	2009	Forderung	801,86 €
Abwicklung Eigenbetrieb	2009	Forderung	517.572,03 €
Kunstmuseum Vorsteuer	2003 - 2008	Verbindlichkeit	-1.228.173,82 €
Saldo			853.459,95 €

Entsprechend dem Kontoauszug der Finanzkasse vom 10. August 2011 sind Zahlungen und Erstattungen wie folgt ausgeführt worden:

	Jahr	Erstattung/ Zahlung	Zeitpunkt der Zahlung	Betrag
Lohnsteuer	12/2009	Erstattung	02.03.2010	74,53 €
Umsatzsteuer	2008	Erstattung	26.05.2010	1.303.468,97 €
Zinsen zur				
Umsatzsteuer	2008	Erstattung	26.05.2010	13.035,00 €
Umsatzsteuer	2009	Zahlung	11.01.2010	1.219.969,41 €
Umsatzsteuer	2009	Erstattung	21.10.2010	550.669,92 €
Umsatzsteuer	2009	Zahlung	09.02.2010	133.963,88 €
Umsatzsteuer	2009	Erstattung	19.07.2010	496.591,68 €
Umsatzsteuer	2009	Zahlung	15.09.2010	31.975,08 €
Steuerabzugs-				
betrag § 50a EStG	2009	Erstattung	27.07.2010	560,76 €
Solidaritäts-				
zuschlag	2009	Erstattung	27.07.2010	30,84 €

Da die aufgelisteten Zahlungen/Erstattungen zum einen nicht mit den Eröffnungsbilanzwerten übereinstimmen, zum anderen die Finanzkasse Umsatzsteuererstattungsbeträge teilweise mit Lohnsteuerverbindlichkeiten verrechnet hat, empfehlen wir, die Forderungshöhe nochmals zu überprüfen und zu berichtigen.

Kunstmuseum

Beim Kunstmuseum fand für die Jahre 2000 bis 2009 eine Betriebsprüfung statt. Aufgrund dieser Prüfung ergab sich für die jeweiligen Jahre entweder eine Nachzahlung oder eine Erstattung von Umsatzsteuer. Ingesamt hatte die Stadt 3.901,51 € an das Finanzamt zurückzuzahlen. Dieser Betrag wäre als Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt in der Eröffnungsbilanz einzustellen gewesen.

Die Stadt hat jedoch eine "Verbindlichkeit" gegenüber dem Finanzamt i. H. v. 1.228.173,82 € eingestellt. Dies wurde wie folgt begründet: "Im Rahmen der Vorbereitungen zur Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass Beträge i. H. v.



1.228.173,83 € bislang über die ShV-Konten gebucht wurden, die entsprechende Finanzposition Baukosten jedoch noch nicht entlastet wurde". Danach handelt es sich bei diesem Betrag um keine Verbindlichkeit.

Der Betrag ist, soweit noch nicht geschehen, bei den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes Kunstmuseum abzuziehen, andernfalls ist dieser über das Basiskapital zu korrigieren.

7.18 Liquide Mittel

7.18.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 1.3.9	
Liquide Mittel	446.708.199,60 €
Girokonten	18.499.887,38 €
Termingelder	422.720.000,00 €
Bausparkonten	4.955.843,75 €
Kassenbestand	90.714,73 €
Sonstige und Verrechnungskosten	441.753,74 €

7.18.2 Erläuterungen zur Bilanzposition

Unter der Bilanzposition Liquide Mittel sind alle Finanzmittel der Gemeinde in Form von Bar- und Buchgeld anzusetzen, die kurzfristig zur Disposition stehen. Bar- (so genannte Handvorschüsse und Zahlstellen) und Buchgeldbestände (Bankguthaben) bedeuten kurzfristige Zahlungsbereitschaft oder Liquiditätsreserve.

7.18.3 Prüfungsfeststellungen

7.18.3.1 Girokontobestand

Der Girokontobestand wurde durch den Rechnungsabschluss der Bank (Bankauszug) bestätigt.

7.18.3.2 Girokontenbestand Schulen

Bei den Rektoraten der beruflichen Schulen sind Zahlstellen eingerichtet, die ihre Bestände bar und auf Girokonten verwalten. Nach einer städtischen Umfrage waren zum 31. Dezember 2009 beim Schulverwaltungsamt 188.290,02 € Giroguthaben vorhanden. In der Eröffnungsbilanz sind diese Guthaben nicht als liquide Mittel ausgewiesen.

Schulgirokonten nicht ausgewiesen

Die Stadtkämmerei teilte dazu mit: "Bei den Girokonten der Schulen handelt es sich um Konten, die dem inneren Schulbetrieb dienen, also nicht um Konten der Stadt. Zahlungen zu Gunsten der Stadt sind bis zum 30. Dezember des Jahres



auf das Girokonto der Stadt abzuliefern (vgl. Mitteilungen des Bürgermeisteramts vom 19. November 2010, Folge 14, Nr. 18/2010). Daraus folgt, dass der genannte Betrag (188.290,02 €) keine liquiden Mittel der Stadt darstellt und demnach auch nicht in der Eröffnungsbilanz auszuweisen waren".

Wir können uns dem nicht anschließen.

In der Dienstanweisung für die beruflichen Schulen ist geregelt, dass nach Möglichkeit unbar zu erledigen ist: Einzug von Schul- und Materialgeld, Ablieferung der Schulgelder und sonstige der Stadt zustehenden Einnahmen der Stadtkasse, Leistung von Zahlungen aus der Werkstattkasse usw.

Nach unserer Auffassung sind diese Aufgaben nicht dem inneren Schulbetrieb zuzurechnen. Die Giroguthaben sind daher als liquide Mittel der Stadt in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

7.18.3.3 Termingeldkonten

Die Bestände der Termingeldkonten stimmen mit den Endbeständen der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2009 überein. Bankauszüge waren im Rahmen der Prüfung nicht vorzulegen.

7.18.3.4 Spareinlagen städtische Jugendhilfeeinrichtungen

In der Eröffnungsbilanz sind die am 31. Dezember 2009 vorhandenen Guthaben auf Sparkonten für städtische Jugendhilfeeinrichtungen nicht ausgewiesen. Nach einer Umfrage der Verwaltung handelt es sich um insgesamt 392.603.10 €.

Die Verwaltung will die Spareinlagen des Jugendamts künftig über die Bilanzposition 17214000 bei der Position Liquide Mittel abbilden.

7.18.3.5 Bauspareinlagen

Die Stadt hat im Jahr 2009 einen Bausparvertrag über 10 Mio. € abgeschlossen. Eingezahlt wurden 5 Mio. €, die Abschlussgebühr betrug 50.000 €. Die Zinserträge wurden in 2009 dem Bausparkonto gutgeschrieben. Kontoauszüge waren im Rahmen der Prüfung nicht vorzulegen.

7.18.3.6 Kassenbestände

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Kassenbestände entsprechen dem Endbestand der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2009. Diese Bestände sind jedoch nicht durch Kassenbestandsprotokolle oder Kassenbücher nachgewiesen.



7.18.3.7 Handvorschüsse und Zahlstellen

Bei fast allen städtischen Dienststellen sind Handvorschüsse für Kleinausgaben oder Zahlstellen eingerichtet. In der Eröffnungsbilanz sind diese Bargeldbestände nicht ausgewiesen.

Die Verwaltung teilte dazu mit, dass die Handvorschüsse künftig über die Bilanzposition 17312000 Liquide Mittel abgebildet werden.



8 Feststellungen und Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Passivseite

8.1 Kapitalposition

Die Kapitalposition gliedert sich gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO in:

- 1.1 Basiskapital
- 1.2 Rücklagen
- 1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

8.1.1 Basiskapital

Bilanzposition 1.1	
Basiskapital	5.220.324.384,45 €
Basiskapital (ohne Stiftungsvermögen)	5.164.257.608,37 €
Stiftungskapital (vgl. Anlage 2)	56.066.776,08 €

Das Basiskapital ist die sich in der Eröffnungsbilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten auf der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz (vgl. § 61 Nr. 6 GemHVO).

8.1.1.1 Korrektur des Basiskapitals

Die Bilanzposition Forderungen stimmt zum 31. Dezember 2009 <u>nicht</u> mit den Daten der Summen- und Saldenliste sowie den belegten manuellen Nachbuchungen überein. In der Eröffnungsbilanz sind die Forderungen um 1.175.250,40 € zu niedrig ausgewiesen, somit ergibt sich auch ein um diesen Betrag zu geringes Basiskapital.

Forderungen bereinigen!

Wir haben empfohlen, den Vorgang im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 zu bereinigen. Die Stadtkämmerei hat diese Beseitigung zugesagt.

8.1.1.2 Stiftungskapital

Die Vermögensmasse der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen sind der Stadt zur treuhändischen Verwaltung übertragen worden. Bei dem Vermögen von rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen handelt es sich um Sondervermögen gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2 GemO.

Rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen sind Vermögensteile im Eigentum der Stadt, die durch einen Stiftungsakt bestimmten Zwecken vorbehalten sind. Ist die Stadt "Trägerin" einer solchen Stiftung geworden, muss sie das Stiftungsvermögen von ihrem anderen Vermögen getrennt halten.



Der Ausweis des Stiftungskapitals (rechtlich unselbständiger örtlicher Stiftungen) im Basiskapital wurde bereits im Teilprüfungsbericht "Rechtlich unselbständige Stiftungen und Fonds" beanstandet mit der Empfehlung, diesen Betrag entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Die Verwaltung hält es für sachgerechter, das erhaltene Stiftungskapital als Teil des Basiskapitals der Kommune darzustellen.

8.1.2 Rücklagen

Bilanzposition 1.2.3	
Zweckgebundene Rücklagen	302.913.913,30 €
Teilrücklage Parkmöglichkeiten	3.189.639,93 €
Rücklage Zukunftsinvestitionsprogramm	14.972.862,19 €
Rücklage Projektmittelfond	10.225.837,62 €
Rücklage Infrastrukturmaßnahmen	44.901.626,94 €
Rücklage Haushaltsreste Finanzhaushalt	214.693.217,36 €
Sondervermögen:	
- Kapitalerhaltungsrücklage	6.889.026,87 €
- Nicht verbrauchte Mittel	577.953,04 €
- Ergebnisrücklage	1.781.190,00 €
- Fondsvermögen	5.682.559,35 €

Rücklagen in der Doppik unterscheiden sich von den Rücklagen in der Kameralistik. Ein Überschuss des Vermögenshaushalts war in der abzuschließenden Jahresrechnung der allgemeinen Rücklage zuzuführen. In der Doppik sind Rücklagen Teil der Kapitalposition (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO). Eine Überleitung der kameralen allgemeinen Rücklage findet nicht statt.

Die Rücklagen in dem doppischen Jahresabschluss werden in drei Bereiche aufgeteilt:

- 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
 Hier werden die Überschüsse aus dem ordentlichen Ergebnis sowie Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.
- 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses
 Hier werden die Überschüsse aus dem Sonderergebnis sowie Abdeckung von künftigen Fehlbeträgen des Sonderergebnisses eingestellt.
- 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

§ 23 Satz 2 GemHVO lässt die Bildung weiterer Rücklagen für andere Zwecke zu (Passivierungswahlrecht). Welche Kriterien für die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage heranzuziehen sind, regelt die GemHVO nicht. Auch die Bildung und Auflösung dieser Rücklagen wird in der GemHVO nicht näher



erläutert. Die bisherige Fachliteratur sieht die zweckgebundenen Rücklagen als Sammelpunkt für die rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen und für Kapitalzuschüsse Dritter.

Bei den weiteren Ausführungen bleibt die Rücklage "Zukunftsinvestitionsprogramm" mit 15 Mio. € und die Rücklage für langfristige Infrastrukturmaßnahmen mit 45 Mio. € außer Betracht, da bereits im Anhang zur Eröffnungsbilanz auf die künftige Umgliederung ins Basiskapital hingewiesen wurde. Der Ausweis des Sondervermögens und der Fonds entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

8.1.2.1 Teilrücklage Parkmöglichkeiten (Stellplatzablöse)

In dieser Rücklage wurden Zahlungen, die aus baurechtlichen Gründen von Dritten an die Stadt zu leisten waren, nachgewiesen. Der Geldbetrag ist von der Stadt innerhalb eines angemessenen Zeitraums gemäß § 37 Abs. 5 LBO zu verwenden für

- die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen, insbesondere an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs oder private Stellplätze zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen,
- 2. die Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen oder
- bauliche Anlagen, andere Anlagen oder Einrichtungen, die den Bedarf an Parkeinrichtungen verringern, wie Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs oder für den Fahrradverkehr.

Aufgrund der gesetzlichen Verwendungsvorgaben liegen hier i. d. R. Investitionsbeiträge vor. Bis zu deren Verwendung ist die "Stellplatzablöse" als passiver Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Soweit eine Rückzahlungsverpflichtung besteht, sind die Beträge als Verbindlichkeit auszuweisen.

Stellplatzablöse falsch ausgewiesen

Bei Verwendung der Beträge für die Unterhaltung bestehender Parkierungseinrichtungen, kommt eine entsprechende ertragswirksame Auflösung in Betracht. Werden die Beträge für Investitionsmaßnahmen verwendet, ist ein Sonderposten auf der Passivseite zu bilden.

Die Verwaltung teilt diese Auffassung nicht.

8.1.2.2 Rücklage Projektmittelfonds

Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 1997 im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 1998 beschlossen, aus dem Veräußerungserlös von Aktien der Neckarwerke Stuttgart AG einen Teilbetrag von 20 Mio. DM für die Errichtung einer Stiftung "Zukunft der Jugend" zu verwenden.



Mit den Zinserträgen aus dieser Teilrücklage werden jährlich Projekte zur Unterstützung Stuttgarter Jugendlicher gefördert. Der Rücklagenbestand beträgt zum 31. Dezember 2009 unverändert 10.225.837,62 €, davon sind 9.601.626,94 € als Darlehen an den Eigenbetrieb Stadtentwässerung ausgeliehen.

Da es sich hier weder um eine Stiftung noch um Fonds Dritter handelt, ist aus unserer Sicht die Rücklage ins Basiskapital umzugliedern.

8.1.2.3 Rücklage Haushaltsreste Vermögenshaushalt

Die gebildete Rücklage mit 215 Mio. € ist entsprechend dem Gemeindratsbeschluss vom 15. Juli 2010 (GRDrs 438/2010) in das Basiskapital umzugliedern. Die Umgliederung erfolgte im Jahresabschluss 2010.

8.2 Sonderposten

Sofern der Stadt zweckgebundene Mittel Dritter für Investitionen zur Verfügung gestellt werden, können diese gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO als Sonderposten bilanziert werden.

Die Position gliedert sich gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO in Sonderposten

- 2.1 für Investitionszuweisungen
- 2.2 für Investitionsbeiträge
- 2.3 für Sonstiges.

8.2.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 2	
Sonderposten	1.014.159.326,61 €
Investitionszuweisungen	515.440.859,85 €
Investitionsbeiträge	494.781.259,71 €
Sonstiges	3.937.207,05 €

8.2.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

Gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO können empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

Im Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Oktober 2007, ist dazu geregelt, dass bei Anwendung der Bruttomethode Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge passiviert werden. Sie werden entsprechend dem Werteverzehr bzw. der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstands ergebniswirksam aufgelöst.



Bei Vermögensgegenständen, die keiner Abnutzung unterliegen, wie z.B. Grundstücke, wird der Sonderposten nicht aufgelöst und bleibt solange in der Vermögensrechnung bestehen, wie die Stadt das wirtschaftliche Eigentum daran hat.

8.2.3 Brutto- oder Nettomethode

Für die bilanzielle Abbildung <u>empfangener Investitionszuweisungen</u> haben sich zwei Varianten herausgebildet:

Bruttomethode – Bildung eines Sonderpostens

Bei der Bruttomethode wird in Höhe der erhaltenen Zuweisungen auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet, der zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen in der Vermögensrechnung ausgewiesen wird.

Der Sonderposten wird entsprechend dem Abschreibungszeitraum und den Abschreibungssätzen des zugehörigen Investitionsgutes sukzessiv aufgelöst. Die hierdurch entstehenden Erträge werden in der Ergebnisrechnung erfasst. Diese stehen dem Aufwand aus der Abschreibung gegenüber, so dass sich durch die Investitionszuweisung Aufwand und Ertrag gegenseitig zumindest teilweise ausgleichen.

Durch den offenen Ausweis dieses Postens in der Vermögensrechnung wird die Entstehung und Verwendung von Zuweisungen sichtbar, so dass die Bruttomethode eine größere Transparenz über die Vermögenslage bietet.

Nettomethode – Kürzung der Anschaffung- und Herstellungskosten

Bei Anwendung der Nettomethode werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zugehörigen Vermögensgegenstands in Höhe der erhaltenen Investitionszuweisungen gekürzt, d. h. der betreffende Vermögensgegenstand erscheint mit einem niedrigeren oder ohne Wertansatz in der Bilanz. Dadurch wird das für die Abschreibung zur Verfügung stehende Volumen gemindert und es ergibt sich aufgrund der unveränderten Nutzungsdauer ein geringerer jährlicher Abschreibungsaufwand.

Im Gegensatz zur Bruttomethode wird bei der Nettomethode der Zusammenhang zwischen Herkunft und Verwendung nicht transparent. Das Vermögen wird wertmäßig geringer ausgewiesen und die tatsächlich vorhandenen Werte sind aufgrund der Saldierung nicht erkennbar. Die Nettomethode gilt somit als weniger aussagekräftig.

Beide Methoden führen zum gleichen Jahresergebnis, weil in beiden Methoden die Aufwendungen aus Abschreibung um die Erträge aus der Auflösung der Investitionszuweisungen reduziert werden.



8.2.4 Investitionszuweisungen

Hierbei handelt es sich um Mittel, die die Stadt für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Sie sind i. d. R. mit einer Zweckbindung versehen.

8.2.5 Investitionsbeiträge

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschießungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG, § 33 KAG und die Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff. BauGB.

Beiträge werden per Bescheid von der Stadt erhoben, wenn der Vermögensgegenstand fertig gestellt wurde.

8.2.6 Erfahrungswerte für passive Sonderposten

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz können für Sonderposten nach § 52 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO die Vereinfachungsregelungen zur Ermittlung der historischen Werte nach § 62 Abs. 1 bis 3 GemHVO entsprechend angewandt werden.

Für Vermögen, das bis 31. Dezember 1974 angeschafft wurde, können abweichend von den Preisverhältnissen zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden.

Vermögen, das zwischen dem 31. Dezember 1974 und dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt worden ist, ist mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Davon kann abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen.

Dafür hat der Leitfaden zur Bilanzierung für nachfolgende Bereiche entsprechende Pauschalsätze, berechnet aus den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vorgesehen:



Bereiche	Leitfaden zur Bilanzierung	Eröffnungs- bilanz
Berufliche Schulen	35%	35%
Grund-, Haupt-, Realschulen	30%	15%
Gymnasien und Sonderschulen	40%	15%
Turn- und Sporthallen	20%	10%
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75%	60 % bzw.65 %*
nicht geprüft wurden folgende Bereiche:		
Feuerwehr	30%	
Naturschutzgrundstücke	70%	
Sportplätze	15%	
Theater	40%	

^{*} Der Sonderposten wurde nicht nur für begünstigte Vermögensgegenstände gebildet, sondern für jeden Vermögensgegenstand, der als Straße, Weg oder Platz ausgewiesen wurde.

8.2.7 Prüfungsfeststellungen

8.2.7.1 Prozentualer Sonderpostenabzug Straßenflurstück

Die Stadt geht davon aus, dass zusätzlich zum Ansatz des landwirtschaftlichen Bodenwertes (7,32 €/m²) noch der Abzug eines Sonderpostens möglich ist. Inwieweit durch den Ansatz des landwirtschaftlichen Bodenwerts einem eventuellen Sonderposten bereits Rechnung getragen ist, wurde im Leitfaden zur Bilanzierung nicht explizit erläutert. Dieser Sachverhalt konnte im Rahmen der örtlichen Prüfung nicht abschließend geklärt werden.

Evtl. Sonderpostenabzug noch klären!

Unter Anwendung des vom Tiefbauamt für die Straßen ermittelten pauschalen Fördersatzes von 65 % errechnet sich danach ein Bodenwert für Straßenflurstücke von 2,56 €/m² (Nettowert).

Bei 13.285 Flurstücken wurde die Bewertung anhand diesem Bodenrichtwert durchgeführt.

Bei 325 Flurstücken waren im Prüfungszeitraum Anschaffungskosten anzusetzen. Für 30 % dieser Flurstücke war ein Sonderposten zu bilden. Der Wert betrug dabei durchschnittlich 90 % der Anschaffungskosten.

Bei der Bewertung der Straßenflurstücke wurde die Nettomethode – ausgenommen bei der Bewertung nach Anschaffungskosten – gewählt. Ein Ausweis im Sonderposten erfolgte damit nicht.



8.2.7.2 Prozentualer Sonderpostenabzug Straßenaufbauten

Der Leitfaden zur Bilanzierung, Stand 2007, sah für erhaltene Zuweisungen einen Sonderpostenabzug von 75 % auf Straßen, Wege und Plätze vor. Der Prozentsatz wurde aus Heft 8 "Leitlinien zur Kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg" entnommen und bezog sich auf begünstigte Vermögensgegenstände.

Diesen Prozentsatz sah die Verwaltung als zu hoch an. Das Tiefbauamt hat die Berechnung des prozentualen Abzugs ab 2003 rückwirkend für 25 Jahre durchgeführt. Als prozentualer Anteil der Summe aller Einnahmen (einschließlich der Einnahmen aus Erschließungsbeiträgen) an der Summe aller Ausgaben ermittelte das Tiefbauamt dabei 60 %.

Dennoch setzte das Tiefbauamt einen Zuschlag von 5 % für seines Erachtens erschließungsbeitragsfähige Anlagengüter an; für diese beträgt der Pauschalwert 65 % statt 60 %.

Investorenmaßnahmen nicht nachgewiesen Das Tiefbauamt hält den erhöhten Prozentsatz für begründbar, da die in der Vergangenheit durchgeführten Investorenmaßnahmen nicht in den Haushaltsergebnissen ersichtlich seien. Begründende Unterlagen dazu wurden nicht vorgelegt.

Voraussetzung für einen erhöhten Prozentsatz wäre die Erschließungsbeitragsfähigkeit. Bei der Zuordnung des Prozentsatzes zu den entsprechenden Anlagenstammsätzen hat das Tiefbauamt nicht konsequent überprüft, ob der zugeordnete Prozentsatz auch zutreffend ist.

8.2.7.3 Sonderposten für Grün an Straßen

Sonderposten für Grün an Straßen fehlt Straßengrundstücke liegen in der Verwaltung des Tiefbauamts. Die Finanzierung und Herstellung von Grün an Straßen (Bäume, Sträucher) erfolgt i. d. R. ebenfalls durch das Tiefbauamt. Da das Garten-, Friedhofs- und Forstamt jedoch für die Unterhaltung des Straßengrüns zuständig ist, wird fertig gestelltes Straßengrün (Aufwuchs) in das Anlagevermögen des Garten-, Friedhofs- und Forstamts überführt.

Das Tiefbauamt hat für die vor dem 1. Januar 2004 zugegangenen Straßen pauschal ermittelte Sonderposten passiviert. Die Höhe dieser Sonderposten beträgt derzeit 60 % bzw. 65 % des Anschaffungswertes.

Bei der Kalkulation der o. g. Sonderpostenpauschale wurden auch die Einnahmen und Ausgaben für die Erstellung des Straßengrüns berücksichtigt. Daher sind auch für Grün an Straßen Sonderposten zu bilden.



Das Garten-, Friedhofs- und Forstamt hatte zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insgesamt 1.906 Stammsätze für Grün an Straßen aktiviert. Gleichzeitig sind lediglich 47 Stammsätze passiviert, deren Bezeichnung auf Sonderposten für Grün an Straßen schließen lässt.

Wir empfehlen, für Grün an Straßen (Aufwuchs), das vor dem 1. Januar 2004 aktiviert wurde, einen Sonderposten zu bilden. Sofern keine tatsächlichen Werte vorhanden sind, kann auf die vom Tiefbauamt errechnete Pauschale von 60 % des Anschaffungswertes zurückgegriffen werden.

8.2.7.4 Sonderposten für Schulen

Die tatsächlichen Beträge, welche die Stadt für Schul- und Sportstättenbau in der Vergangenheit als Zuschuss empfangen hat, sind kaum oder nur mit unverhältnismäßig großem Arbeits- und Zeitaufwand zu ermitteln.

Daher wurde für Gebäude mit Fertigstellungsdatum vor dem 1. Januar 2004 ein fiktiv berechneter Sonderposten zugeordnet. Folgende drei Gebäudetypen wurden unterschieden:

Sonderpostenabzug von den Gesamtkosten bei				
beruflichen Schulen	allgemeinbildenden Schulen	Schulsportgebäuden		
(UAe 2400 bis 2430)	(UAe 21xx, 2210, 2300, 27xx	(hoheitlicher Bereich		
	und 2810)	und BgA)		
35%	15%	10%		

Nach Mitteilung des Schulverwaltungsamts basieren diese Pauschalsätze auf Erfahrungswerten.

Die Pauschalsätze nach dem Leitfaden zur Bilanzierung liegen gegenüber den vom Schulverwaltungsamt festgelegten Werten bei den

- Schulsportgebäuden um 2fach höher (20 % anstatt 10 %).
- Grund-, Haupt- und Realschulen um 2fach h\u00f6her (30 \u00d8 anstatt 15 \u00d8).
- Gymnasien und Sonderschulen um 2,67fach h\u00f6her (40 \u00d8 anstatt 15 \u00d8).

Dadurch ergeben sich wesentliche Veränderungen beim Abzugskapital und den jährlichen Abschreibungen. Allein das Abzugskapital (Anlagenklassen 99910, 99920, ohne Unterabschnitte 2810 und 2912, Stand 31. Dezember 2009) würde sich bei Anwendung der Pauschalsätze (Leitfaden zur Bilanzierung) von 111,1 Mio. € auf 277 Mio. € erhöhen.

Eine Kalkulation der Prozentsätze konnte vom Schulverwaltungsamt während des Prüfungszeitraums nicht vorgelegt werden. In seiner Stellungnahme führt das Schulverwaltungsamt an Hand der folgenden zwölf Bauvorhaben aus, wie es die Prozentsätze ermittelt hat:



Allgemeinbildende	Jahr	Gesamt-	Zuschuss	Anteil
Schulen		baukosten		
Erweiterungsbau Plieningen	1996	1.917.344,55 €	451.982,02 €	23,57%
Neubau Pfaffenwaldschule	1996	3.783.559,92 €	619.685,76 €	16,38%
Grundschule Riedenberg	1999	5.138.483,41 €	610.993,80 €	11,89%
GHS Heumaden				
Erweiterungsbau	1999	2.817.218,27 €	380.401,16 €	13,50%
Erweiterung und Umbau				
Hohensteinschule	2003	2.240.000,00 €	269.000,00 €	12,01%
Erweiterungsbau Schule				
im sonnigen Winkel	2003	1.285.000,00 €	164.000,00 €	12,76%
Erweiterungsbau				
Wirtemberg-Gymnasium				
und Linden-Realschule	2003	2.394.364,88 €	339.498,00 €	14,18%
Grundschule Birkach	2003	704.560,21 €	80.000,00€	11,35%
Gesamt		20.280.531,24 €	2.915.560,74 €	14,38%
		festgesetzter Wert		
			der Verwaltung:	15,00%
			Landeswert:	30,00%

Schulsportgebäude	Jahr	Gesamt- baukosten	Zuschuss	Anteil
Sporthalle Süd / Schickhardt-				
Sporthalle	1983	4.739.675,74 €	725.523,18 €	15,31%
Sporthalle Wolfbuschschule	1999	3.924.165,19 €	289.544,59 €	7,38%
Gesamt		8.663.840,93 €	1.015.067,77 €	11,72%
	festgesetzter Wert			
		der Verwaltung:		10,00%
			Landeswert:	20,00%

Allgemeinbildende Schulen	Jahr	Bau- abrechnung	Zuschuss	Anteil
Königin-Charlotte-Gymnasium	1982	2.481.088,54 €	515.382,22 €	20,77%
Erweiterungsbau Wirtemberg-			0.0.00=,== 0	
Gymnasium und Linden-				
Realschule	2003	2.394.364,88 €	339.497,81 €	14,18%
Gesamt		4.875.453,42 €	854.880,03 €	17,53%
	festgesetzter Wert			
		der Verwaltung:		15,00%
			Landeswert:	40,00%

Ein Rückschluss von den zwölf vom Schulverwaltungsamt recherchierten Bauvorhaben auf die Grundmenge der restlichen rd. 530 Sonderpostenfälle ist wegen der auf der Grundlage von Vorinformationen vorgenommenen bewussten Auswahl und des Fehlens des wahrscheinlichkeitsstatistischen Zusammenhangs mit einem hohen Risiko behaftet. Entscheidend ist jedoch, dass die errechneten Prozentsätze nicht auf den Ist-Ausgaben der Bauabrechnung basieren, sondern auf den Werten der vom Hochbauamt erstellten Kostenermittlungen nach DIN 276, die z. T. bis zu neun Jahre vor Abnahme des Bauvorhabens erstellt wurden und in mehreren Fällen auch keine Beträge für die Baupreisentwicklung enthalten haben. Wir empfehlen daher, die Pauschalsätze nach dem Leitfaden zur Bilanzierung zu verwenden.



Mit Stellungnahme vom 26. Juli 2011 hat das Schulverwaltungsamt erklärt, dass die Vorgehensweise des Schulverwaltungsamts zur Ermittlung der Prozentsätze hinreichend erläutert sei. Diese orientiere sich an Erfahrungswerten und solle beibehalten werden.

Haushaltsausgleich erschwert

8.2.7.5 Sonderposten für Schenkungen

Die GemHVO regelt lediglich die Behandlung von empfangenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen. Diese können als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (§ 40 Abs. 4 GemHVO).

Im Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Januar 2011, Nr. 2.3.5, ist zur Behandlung des unentgeltlichen Erwerbs ausgeführt, dass "alle Geschäftsvorfälle/Vorgänge, bei denen die Stadt Vermögensgegenstände ohne finanzielle oder sonstige materielle Gegenleistung (z. B. Tausch) erhält", ein vollständiger Vermögensausweis durchzuführen ist, auch wenn keine eigenen Anschaffungs- und Herstellungskosten entstanden sind.

Bei Sachschenkungen soll der erhaltende Vermögensgegenstand aktiviert und gleichzeitig ein Sonderposten in gleicher Höhe passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer der Investition aufgelöst werden.

8.2.7.5.1 Sonderposten für Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

Für eine Vielzahl von geschenkten oder gespendeten Kunstgegenständen wurde kein Sonderposten gebildet. Aufgrund unserer Prüfung hat das Kulturamt weitere Sonderposten im Wert von 2,4 Mio. € gebildet.

Das Kunstmuseum hat ferner Listen der Kunstwerke generiert, die mit dem Vermerk "Schenkung, Stiftung, Spende, Nachlass, Nachlassschenkung, Vermächtnis oder Erbschaft" dem Vermögen der Stadt zugeflossen sind. Es handelt sich um rd. 3.300 Datensätze mit einem zu passivierenden Wert von derzeit insgesamt 1,7 Mio. € Diese Sonderposten beziehen sich nur auf die dem Kunstmuseum überlassenen Kunstwerke. Alle anderen Kunstgegenstände der Stadt (z. B. beim Stadtarchiv oder die Grafiken der Stadtbücherei) wurden in diese Überprüfung nicht einbezogen.

Die fehlenden Sonderposten für Kunstgegenstände wurden zwischenzeitlich im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA nachgepflegt.



8.2.7.6 Sonderposten für Feld- und Waldwege

Wie bereits unter Nr. 7.3.4.5.3 dargelegt wurde, sind Waldwege nicht zu bilanzieren, wenn sie im Sinne des LWaldG als Wald gelten. Dafür gebildete Sonderposten sind über das Basiskapital zu berichtigen.

Die Verwaltung hat mit der Überprüfung bereits begonnen.

8.2.7.7 Fehlende systemtechnische Verknüpfung von Stammsätzen

Um in angemessener Zeit feststellen zu können, ob für ein Anlagegut eine Zuweisung gewährt wurde, müsste eine auswertbare Verknüpfung zwischen den Stammdaten des Anlagevermögens und des Sonderposten bestehen.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2012 hat die Verwaltung Folgendes mitgeteilt: "In der Verfahrensbeschreibung zu SAP Fl-AA wurden die Anlagenbuchhalter seit August 2011 verpflichtet (davor lediglich Empfehlung), bei neuen Vermögensgegenständen einen Bezug zwischen Aktiv- und Passivanlage herzustellen. Dies geschieht jedoch nicht über ein technisches Pflichtfeld, sondern muss vom Anlagenbuchhalter sichergestellt werden".

Es ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts nicht nur für die Neuanlagen, sondern auch bei den bereits bilanzierten Passivstammsätzen eine Verknüpfung zwischen Aktiv-Stammsatz und Passiv-Stammsatz herzustellen.

8.3 Rückstellungen

Nach § 41 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden²⁰. Im Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Januar 2011, werden diese Rückstellungen als Pflichtrückstellungen bezeichnet.

^{§ 41} Rückstellungen

⁽¹⁾ Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen:

^{1.} die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,

^{2.} die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,

^{3.} die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,

^{4.} den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,

^{5.} die Sanierung von Altlasten und

^{6.} drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren.

⁽²⁾ Weitere Rückstellungen können gebildet werden...



Neben der Bildung von Pflichtrückstellungen können weitere Rückstellungen gebildet werden (§ 41 Abs. 2 GemHVO). Im Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Januar 2011, werden diese weiteren Rückstellungen als Wahlrückstellungen bezeichnet.

8.3.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 3	
Rückstellungen	723.752.074,31 €
Pflichtrückstellungen	95.148.821,54 €
Wahlrückstellungen	628.603.252,77 €

8.3.2 Erläuterungen zur Bilanzposition

Neben der Bildung von Pflichtrückstellungen hat die Stadt das Wahlrecht, weitere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten oder Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber sich selbst zu bilden (Innenverpflichtung).

Rückstellungen sind Passivposten, durch die künftige Aufwendungen dem Haushaltsjahr zugerechnet werden, in dem sie verursacht worden sind. Damit wird der periodengerechten Erfolgsermittlung Rechnung getragen.

8.3.3 Voraussetzungen für die Bildung von Rückstellungen

Die Bildung einer Rückstellung setzt immer eine <u>betriebliche Veranlassung</u> voraus. Darüber hinaus darf es sich um <u>keine aktivierungspflichtigen Aufwendungen handeln</u> (z. B. BFH-Urteil vom 1. April 1981 – I R 27/79).

Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für <u>ungewisse Verbindlich-</u> keiten sind:²¹

- es besteht eine Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten (bzw. es ist wahrscheinlich, dass eine Verpflichtung entsteht) oder es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung
- es besteht eine Ungewissheit hinsichtlich der Entstehung oder/und Höhe
- die Verursachung der Verpflichtung liegt vor dem Bilanzstichtag
- es ist ernsthaft mit der Inanspruchnahme aus einer Verbindlichkeit zu rechnen.

Voraussetzung für die Bildung einer <u>Aufwandsrückstellung</u> (Verpflichtungen gegenüber sich selbst, z. B. Großreparatur einer Maschine, Gebäuderenovierung) sind:

²¹ ABC der Rückstellungen / nwb Günter Maus



- es handelt sich um ihrer Eigenart nach genau umschriebene Aufwendungen
- die Aufwendungen sind dem Haushaltsjahr oder einem früheren zuzurechnen
- das Eintreten der Aufwendungen ist am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher
- die H\u00f6he der Aufwendungen und der Zeitpunkt des Eintritts sind unbestimmt.

8.3.4 Pflichtrückstellungen

8.3.4.1 Rückstellung für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

In der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit zu bilden.

Bilanzposition 3.1	
Rückstellung für Altersteilzeitarbeit	
Rückstellung für Altersteilzeitarbeit	11.267.777,75 €

Altersteilzeitarbeit ist die Form der Teilzeit, durch die älteren Beschäftigten ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden soll. Nach dem Altersteilzeitgesetz (ATG) kann zwischen dem Teilzeitmodell und dem Blockmodell gewählt werden. Beim Teilzeitmodell erfolgt eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit und der Entgeltzahlungen i. d. R. auf 50 % während der gesamten Phase der Altersteilzeit.

Die Erfassung und Bewertung der Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit stehen im Einklang mit den Bestimmungen der GemHVO. Kleinere Anstände (z. B. bei Änderungen Altersteilzeitverlauf) wurden mit der Verwaltung besprochen.

8.3.4.2 Rückstellung für Unterhaltsvorschüsse

In der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO Rückstellungen für Unterhaltsvorschüsse zu bilden.

Bilanzposition 3.2	
Rückstellung für Unterhaltsvorschüsse	
Rückstellung für Unterhaltsvorschüsse	3.800.000,00€

Grundsätzlich haben Kinder einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt. Kommt dieser Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht regelmäßig nach, entsteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.



Die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist der Stadt übertragen worden. Ihr obliegt somit neben der Mittelbewilligung auch die Geltendmachung und Einziehung der Forderungen gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil. Sie fordert somit den Unterhaltspflichtigen zur Zahlung auf.

Geldleistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu zahlen sind, werden je zu einem Drittel vom Bund, Land und Stadt getragen.

Wird ein Unterhaltspflichtiger zur Rückzahlung des ausbezahlten Betrags herangezogen, haben der Bund und das Land Anspruch auf je ein Drittel der Einnahmen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in die Rückstellung einzustellen.

Die Berechnung der Rückstellung hat die Stadt wie folgt vorgenommen:

Kasseneinnahmerest aus Unterhaltsvorschüssen	
(Forderungen) zum 31. Dezember 2009 abzgl.	24,6 Mio. €
- Einzelwertberichtigung	9,4 Mio. €
- Pauschalwertberichtigung	9,4 Mio. €
- Werthaltige Forderungen	5,8 Mio. €

Die Ansprüche des Landes und des Bundes an den werthaltigen Forderungen betrugen 3,8 Mio. € (²/₃ von 5,8 Mio. €).

Das Rechnungsprüfungsamt hat empfohlen, einen niedrigeren Rückstellungsbetrag anzusetzen, da davon auszugehen ist, dass mit dem Ausgleich der auf der Aktivseite ausgewiesenen Forderungen (5,8 Mio. €) nicht vollständig zu rechnen ist.

Im Jahresabschluss 2010 wurde die Rückstellung um 1 Mio. € von 3,8 Mio. € auf 2,8 Mio. € reduziert.

Rückstellung um 1 Mio. € reduziert

8.3.4.3 Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien

In der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien zu bilden.

Bilanzposition 3.3 Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien	
Rückstellung für die Stilllegung und Nachsorge	
von Abfalldeponien	19.561.588,79 €

Betroffen sind bereits geschlossene Erddeponien, wie z.B. Grüner Heiner, Fasanenhof-West, Ramsklinge Bernhausen. Die Auffüllmenge betrug rd. 18 Mio. m³.



Die Rückstellungshöhe entspricht der Höhe der kameralen Sonderrücklage für Erddeponien zum 31. Dezember 2009. Die Rückstellungshöhe wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 geprüft.

8.3.4.4 Rückstellung für die Sanierung von Altlasten

In der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten zu bilden.

Bilanzposition 3.5	
Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	57.549.155,00 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	
"Erkundung"	11.899.500,00 €
Rückstellungen S21 für die Sanierung von Altlasten	
"Erkundung"	5.597.391,38 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	
"Sanierung"	9.299.000,00 €
Rückstellungen S21 für die Sanierung von Altlasten	
"Sanierung"	23.553.263,62 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten Schoch-	
Areal	7.200.000,00 €

Unter "Altlasten" versteht man eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens und/oder des Grundwassers. Der Grund der Verunreinigung liegt meist schon viele Jahre zurück und beruht auf der früheren Produktion oder auf der unsachgemäßen Ablagerung von Abfallstoffen. In aller Regel sind der Verursacher der Verschmutzung und/oder der Grundstückseigentümer zur Sanierung verpflichtet.

Für bis zum Abschlussstichtag entstandene Umweltschäden, die aufgrund öffentlicher, privatrechtlicher oder faktischer Verpflichtungen beseitigt werden müssen, sind Rückstellungen zu bilden. Die Verpflichtungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen für ungewisse Verbindlichkeiten mit den wahrscheinlich entstehenden Aufwendungen zu bewerten.

Mit der Ermittlung der rückstellungsfähigen Aufwendungen wurde ein Gutachterbüro beauftragt. Die ermittelten Aufwendungen belaufen sich auf 50,3 Mio. €. Erträge aus Fördermittel sind berücksichtigt.

Zusätzlich wurde für das "Schoch-Areal" eine Rückstellung mit 7,2 Mio. € gebildet. Diese Rückstellung ergibt sich aus der Überleitung einer kameralen Rücklage.



8.3.4.4.1 Schoch-Areal

Für die Bildung einer Altlastenrückstellung muss am Bilanzstichtag eine rechtliche oder <u>vertragliche</u> Verpflichtung für die Stadt bestehen, diese Altlast zu beseitigen. ²² Diese Verpflichtung muss <u>hinreichend konkret</u> sein.

Unzulässige Rückstellung

Das Schoch-Areal befindet sich jedoch zum Bilanzstichtag 1. Januar 2010 weder im Eigentum der Stadt noch besteht eine wirksame vertragliche Verpflichtung der Stadt zur Altlastensanierung (z. B. Kaufvertrag).

Zwar hat die Stadt ein Vorkaufsrecht ausgeübt, gegen das jedoch Widerspruch eingelegt wurde. Die vom Käufer eingereichte Klage sowie die auf den Käufer eingetragene Erwerbsvormerkung bestätigen, dass zum Zeitpunkt 1. Januar 2010 keine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, die die Bilanzierung einer Rückstellung rechtfertigen.

Nach Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 25. März und 29. August 2011 soll die Rückstellung von den Pflichtrückstellungen (mit Drittverpflichtungscharakter) in die Wahlrückstellungen (als Aufwandsrückstellung mit Innenverpflichtungscharakter) umgegliedert werden.

Auch bei Rückstellungen für Innenverpflichtungen (Verpflichtungen gegenüber sich selbst) muss aber die Verpflichtung bzw. die wirtschaftliche Belastung jeweils hinreichend konkret sein und mit einer Wahrscheinlichkeit von über 50 % eintreten.

Die Verpflichtung bzw. wirtschaftliche Belastung bezieht sind <u>nicht</u> nur auf die geäußerte Absicht (Gemeinderatsbeschluss vom 20. April 2009) die Altlasten zu sanieren, sondern auch auf die tatsächliche (rechtliche Möglichkeit) dies zu tun. Diese besteht zum 1. Januar 2010 nicht. Die Verpflichtung bzw. wirtschaftliche Belastung zum Bilanzstichtag ist somit nicht hinreichend konkret.

Die bloße Möglichkeit der (künftigen) Entstehung einer Verpflichtung reicht nicht aus. So genügt die Absicht der Stadt, das Grundstück zu erwerben (GRDrs 287/2009) und die Altlast zu sanieren, ohne dass eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung vorliegt, nicht zur Bildung einer entsprechenden Rückstellung.

Vgl. Leitfaden zur Bilanzierung, Januar 2011, Nr. 4.3.4, lit. E. Altlastenrückstellung und städtische Rahmenregel zur Erfassung und Bewertung von Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten.



Wir verkennen dabei nicht, dass sich durch neue Tatsachen (wertbegründende Ereignisse) in 2010 die Beurteilung der Altlastenrückstellung für das Schoch-Areal zum 31. Dezember 2010 ändert. Allerdings ist die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 aufzustellen. Deshalb sind nur Ereignisse zum Bilanzstichtag zu bewerten.

Die Bildung einer Rückstellung für das Schoch-Areal zum 1. Januar 2010 ist nicht zulässig.

8.3.4.5 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren

In der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren zu bilden.

Bilanzposition 3.6	
Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus	2.970.300,00 €
Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen	
Gerichtsverfahren	
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	
anhängigen Gerichtsverfahren	2.938.000,00 €
Sonstige Rückstellungen	32.300,00 €

In die Rückstellung sind alle mit einem Prozess (sowohl als Beklagter als auch als Kläger) zusammenhängenden Aufwendungen einzukalkulieren, ggf. einschließlich (anteiligem) Streitwert. Die Rückstellung darf sich dabei nur auf die Kosten der Instanz beziehen, in der der Prozess derzeit verhandelt wird. Die Kosten einer höheren Instanz dürfen erst dann in die Rückstellung einkalkuliert werden, wenn diese zum Verfahren herangezogen wird. Eine Rückstellung ist dann zu bilden, wenn eine Streitsache am Bilanzstichtag bereits rechtshängig ist, unabhängig von der eigenen Einschätzung der Erfolgsaussichten.

Wesentliche Rückstellungsbeträge:

_	Baugenehmigung eines Discounters	976.000 €
_	Bauvorhaben Versorgungszentrum	1.060.500 €
_	abgelehnte Baugenehmigung	256.000 €
_	Generalsanierung Zamenhof	133.400 €

Rückstellungen für Eigenbetriebe sind in den Jahresabschlüssen der Eigenbetriebe auszuweisen. Die Beträge dafür i. H. v. 1,5 Mio. € wurden im Jahresabschluss 2010 über das Basiskapital aufgelöst.

Aufwendungen für Eigenbetriebe nicht bilanzieren!



8.3.5 Sonstige Rückstellungen (Wahlrückstellungen)

8.3.5.1 Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen

Bilanzposition 3.7	
Sonstige Rückstellungen	
Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen auf Grund	
beamtenrechtlicher oder vertraglicher Ansprüche	260.559.840,00 €

Nach § 41 Abs. 2 GemHVO können Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen gebildet werden. Die Rückstellungen dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung. Für die Höhe der jeweiligen Rückstellung ist die wahrscheinliche Inanspruchnahme ausschlaggebend. Die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme ist aufgrund objektiver und erkennbarer Tatsachen zu beurteilen.

Für Beihilfeverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher oder vertraglicher Ansprüche wurden in der Eröffnungsbilanz mit 260.559.840 € eingestellt.

Durch Mitteilungen und Informationen des Innenministeriums, der GPA und des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (KVBW) wurde inzwischen klargestellt, dass der KVBW Pensions- und Beihilferückstellungen für seine Mitglieder zu bilden hat. Diese sind daher nicht mehr als Rückstellungen der Kommunen, sondern als Angabe im Anhang auszuweisen.

Davon ausgenommen sind allerdings alle Fälle, bei denen der KVBW nur als Geschäftsbesorger für die Stadt dient und für die die Stadt auch weiterhin Pensions- und Beihilferückstellungen bilden darf.

Der veränderten rechtlichen Ausgangslage wurde beim Jahresabschluss 2010 Rechnung getragen. Die Beihilferückstellung von 260 Mio. € wurde aufgelöst und über das Basiskapital ausgebucht.

Demgegenüber bleibt gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen nach § 27 Abs. 5 GKV unberührt, sofern der KVBW Pensionsrückstellungen für seine Mitglieder bildet. Insoweit sind alle vom KVBW genannten künftigen Verpflichtungen für Pensionsleistungen i. H. v. 806 Mio. € im Anhang der Eröffnungsbilanz anzugeben.

8.3.5.2 Rückstellungen für Bauvorhaben Stuttgart 21

Bilanzposition 3.7	
Sonstige Rückstellungen	190.549.269,64 €
Rückstellung für Bodenaushub und	
Geländemodellierung	17.026.019,64 €
Rückstellung für Mehrkosten Risikostufe 1*	141.963.250,00 €
Rückstellung für Finanzierungsbeteiligung	31.560.000,00 €

^{*} zzgl. Verzinsung in den Jahren 2008 und 2009 mit 4,5 %.



Entsprechend dem Memorandum of Understanding vom 19. Juli 2007 und der Ergänzungsvereinbarung vom 24. September 2007 bestehen für die Stadt folgende vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen des Projekts Stuttgart 21, für die Rückstellungen gebildet wurden.

- Rahmenvereinbarung von 1995 (GRDrs 605/1995)
 Übernahme von einem Drittel an den Baukostenerhöhungen von 170 Mio. DM (87 Mio. €), also 29 Mio. €
- Realisierungsvereinbarung von 2001 (GRDrs 664/2001)
 Beteiligung an den zusätzlichen Kosten der Flughafenanbindung i. H. v. 5 Mio. DM, also 2,56 Mio. €.

Die finanziellen Leistungen der Stadt aus der Rahmen- und der Realisierungsvereinbarung in Gesamthöhe von 31,56 Mio. € (29 Mio. € + 2,56 Mio. €) sind in acht gleichen Jahresraten ab dem 1. Januar 2010 jeweils zum 1. Januar zu leisten.

Risikostufe 1

Das Land und die Stadt haben sich dahin gehend verständigt, dass die Stadt hieran einen Anteil von bis zu 130 Mio. € tragen soll.

8.3.5.3 Rückstellung für Mehrkosten Risikostufe 1 S 21

Aus der Landtagsdrucksache 12/4382 vom 22. April 2009 geht hervor, dass mehrere Partner das Gesamtprojekt Stuttgart 21 finanzieren. Einer dieser Partner wird dabei Eigentümer der erstellenden Vermögensgegenstände. Die anderen leisten dazu ihren Investitionsbeitrag.

Entsprechend § 40 Abs. 4 GemHVO sollen von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen (Aktivseite) und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Als Bilanzierungszeitpunkt ist regelmäßig das Datum des Bewilligungsbescheides entscheidend, sofern der genaue Betrag feststeht. Wenn der Zuwendungsbetrag noch nicht feststeht, ist der Sonderposten im Zeitpunkt und in der Höhe der jeweiligen Zahlung zu bilden (Rahmenregelung der Stadt zur Erfassung und Bewertung von geleisteten Investitionszuschüssen).

Gemäß der städtischen Rahmenregelung können Rückstellungen nicht für aktivierungspflichtige Aufwendungen gebildet werden. Wir erachten die Rückstellung für Mehrkosten Risikostufe 1 deshalb für unzulässig. Die Stadt hat hingegen eine Rückstellung gebildet.

Es ist zusätzlich von einer grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Zahlung und des dafür empfangenen Vermögensvorteils (Investitionszuschuss) auszugehen. Mit der Erfüllung der (betragsmäßig unsicheren) vertraglichen Verpflichtungen wurde durch beide Vertragspartner noch nicht begonnen. Für diese Geschäfte



besteht ein Bilanzierungsverbot durch den so genannten Nichtbilanzierungsgrundsatz schwebender Geschäfte. Dieser Grundsatz wird aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abgeleitet.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Rückstellung um 142 Mio. € zu hoch

"Im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2007 wurde zur Finanzierung des städtischen Beitrages zum Projekt Stuttgart 21 als Teil der Risikoabsicherung (Stufe 1) über 130 Mio. € eine Rücklage gebildet. Der Teilbetrag ist jährlich zu verzinsen und der Rücklage zuzuführen (GRDrs 790/2007). Diese kamerale Rücklage war in die Eröffnungsbilanz überzuleiten. Die Argumentation des Rechnungsprüfungsamts bezüglich der Bilanzierung eines schwebenden Rechtsgeschäfts würde nach unserer Auffassung nur greifen, wenn mit der Rückstellung die Außenverpflichtung abgebildet werden sollte. Entsprechend ... handelt es sich aber auch hier um eine Aufwandsrückstellung, die eine Innenverpflichtung der Stadt darstellt. Diese Innenverpflichtung ergibt sich aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2007 (GRDrs 790/2007). Die Rückstellung wurde für Risiken von Kostensteigerungen bei der Realisierung des Projekts gebildet. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen. Bereits zum Stichtag der Bilanzaufstellung war eine Inanspruchnahme daraus mit entsprechenden künftigen Aufwendungen für den Stadthaushalt auch hinreichend wahrscheinlich. Darüber hinaus soll noch angemerkt werden, dass entgegen der Darstellung des Rechnungsprüfungsamts gemäß GemHVO gerade nicht alle Zahlungen als geleistete Investitionszuschüsse auf der Aktivseite zu bilanzieren sind (Soll-Vorschrift!).

Inwieweit es sich bei der evtl. notwendigen Zahlung an die Bahn um einen entsprechenden Ausnahmetatbestand handelt, kann derzeit aber dahingestellt bleiben".²³

Nach unserer Auffassung ist der Ansatz der Rückstellung jedoch nicht zulässig, weil

- es sich um einen betragsmäßig unsicheren künftigen Investitionszuschuss handelt,
- der zum Zeitpunkt der Zahlung auf der Aktivseite zu bilanzieren und entsprechend der Laufzeit über die Ergebnisrechnung aufzulösen ist,
- Rückstellungen für aktivierungspflichtige Aufwendungen nicht gebildet werden dürfen,

Vgl. Schreiben der Stadtkämmerei vom 25. März 2011 zur Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt zum 1. Januar 2011 – Stellungnahme Teilbericht Nr. 24, Rückstellungen



 auch die Voraussetzungen für die Bildung einer Aufwandsrückstellung (Innenverpflichtung) nicht vorliegen, da die Stadt Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bahn AG (Außenverpflichtung) eingegangen ist.

Mit Schreiben vom 26. Januar 2012 nimmt die Stadt hierzu wie folgt Stellung:

"Durch den Gemeinderatsbeschluss vom 4.10.2007 (GRDrs 790/2007) ist für die LHS eine Verpflichtung entstanden, die im Falle von Mehrkosten für S 21 einen Baukostenzuschuss der LHS an die Bahn umfasst. Entsprechend der Rahmenregelung zu den Rückstellungen können für künftige Aufwendungen im Falle bereits bestehender, noch unbestimmter Verpflichtungen Aufwandsrückstellungen gebildet werden.

Die Rückstellung wurde für Risiken von Kostensteigerungen bei der Realisierung des Projekts gebildet. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen. Bereits zum Stichtag der Bilanzaufstellung war eine Inanspruchnahme daraus mit entsprechenden künftigen Aufwendungen für den Stadthaushalt auch hinreichend wahrscheinlich."

Dem können wir uns nicht anschließen.

8.3.5.4 Rückstellung für Finanzierungsvereinbarung

Die Stadt leistet für das Investitionsprojekt Stuttgart 21 einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss. Die Zahlungen erfolgen ab 2010 in acht gleichen, jährlichen Raten.

Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt sind sich darüber einig, dass es sich bei der Finanzierungsvereinbarung um eine Verbindlichkeit handelt. Die Verwaltung hat den Betrag mit 31,56 Mio. € im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 in die Verbindlichkeiten umgegliedert.

8.3.5.5 Rückstellungen für Bodenaushub und Geländemodellierung

Laut Amt für Umweltschutz hat die Deutsche Bahn AG "sich entsprechend § 9 des Kaufvertrags "Stuttgart 21, Teilgebiete A2, A3, B, C und D" vom 20. Dezember 2001 zu einer Kostenbeteiligung i. H. v. 33,3 Mio. DM bzw. von 17.026.019,64 € für Mehraufwendungen bei der Entsorgung kontaminierter mineralischer Abfälle (Bodenaushub) verpflichtet, die bei der Geländemodellierung oder bei Bauvorhaben anfallen". Die Gelder wurden 2001 an die Stadt ausbezahlt.



Die Stadt hat in Höhe dieser finanziellen Leistung eine Rückstellung gemäß § 41 Abs. 2 GemHVO gebildet. Allein die finanzielle Leistung der Deutschen Bahn AG an sich genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen für die Bildung einer Rückstellung (§ 91 Abs. 4 GemO, §§ 44 Abs. 4, 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO).

Es steht der Stadt jedoch frei, eine Wahlrückstellung für Mehraufwendungen für Entsorgung kontaminierter mineralischer Abfälle zu bilden; hierfür sind jedoch die Rückstellungskriterien zu beachten.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Mehraufwendungen für die Entsorgung kontaminierter mineralischer Abfälle derzeit zwischen 17,02 Mio. € und 45,84 Mio. € belaufen. Der genaue Betrag lasse sich aus verschiedenen Gründen jedoch nicht beziffern. Die Kosten seien von vielen Faktoren abhängig, wie z. B.:

- Umfang der Bodenbewegungen
- Art und Umfang der Bebauung
- Bewältigung des Sulfatproblems.

Unabhängig von dieser Aussage ist die Höhe der Rückstellung durch eine Berechnung nachzuweisen und die auszuführenden Maßnahmen sind in ihrer Eigenart genau zu beschreiben.

Rückstellungsberechnung fehlt

8.3.5.6 Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Bilanzposition 3.7	
Sonstige Rückstellungen	
Rückstellung Finanzausgleich	102.300.000,00 €

Einmalig hohe Steuermehreinnahmen ziehen im Finanzausgleich zeitversetzt im zweitfolgenden Jahr entsprechend hohe Belastungen nach sich. Mit der Bildung einer Rückstellung im Jahr der Steuermehreinnahmen soll erreicht werden, dass die drohenden Belastungen durch Auflösen der Rückstellung im zweitfolgenden Jahr ausgeglichen werden können.

Die Rückstellung setzt sich zusammen aus

Belastungen für 2010 aus 2008 38.400.000,00 €
Belastungen für 2011 aus 2009 63.900.000,00 €

Die Höhe der Rückstellung wurde nicht geprüft.



8.3.5.7 Rückstellung für Haushaltsreste 2009

Bilanzposition 3.7	
Sonstige Rückstellungen	
Rückstellung für Haushaltsreste	52.031.893,13 €

Die Rückstellung berücksichtigt

- Haushaltsreste des Verwaltungshaushalts 2009 mit 35.127.876,06 €
- Haushaltsreste des Vermögenshaushalts 2009 mit 16.904.017,07 €

Die Kriterien für eine Rückstellungsbildung sind bei o. g. Rückstellung nicht immer erfüllt. Das Rechnungsprüfungsamt hält jedoch die Rückstellung als einmalige Ausnahme für vertretbar, da die Überleitung der Kreditorensalden aus dem kameralen in das doppische Rechnungswesen aus technischen Gründen nicht möglich war. Aus diesem Grund wurden Kreditorenrechnungen nur bis Anfang Dezember 2009 im alten System verarbeitet. Alle weiteren Rechnungen, die das Jahr 2009 betrafen, wurden erst in 2010 im doppischen System erfasst. Durch die Auflösung der Rückstellung im Jahr 2010 (Ertrag) sollten die Aufwendungen, die das Haushaltsjahr 2009 betrafen, annähernd ausgeglichen werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Rückstellung im Rechnungsjahr 2010 vollständig aufzulösen ist, bzw. es können nur die Bestandteile weiterhin als Rückstellung zum 31. Dezember 2010 bilanziert werden, die den Rückstellungskriterien entsprechen.

Mit Schreiben vom 25. März 2011 bestätigt die Stadtkämmerei, dass diese Rückstellung im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 vollständig aufgelöst wird.

8.3.5.8 Rückstellung für Wohnungsbauförderung

Die Stadt verpflichtet sich bei der Mietwohnungsförderung (4. Förderweg) für die Dauer von 20 Jahren zur Zahlung von einkommensabhängigen Mietzuschüssen. (In den ersten zehn Jahren trägt das Land im allgemeinen 50 v. H. der von der Stadt ausbezahlten Mietzuschüsse.) Für diese Verpflichtungen bildete die Stadt zum 1. Januar 2010 eine Rückstellung. Dabei sind nur die Netto-Verpflichtungen, Aufwendungen der Stadt, vermindert um die Landeszuschüsse, enthalten.

Bilanzposition 3.7	
Sonstige Rückstellungen	
Rückstellung für Wohnungsbauförderung	23.162.250,00 €

Rückstellung als einmalige Ausnahme!



8.3.5.8.1 Berechnung Rückstellung

Die Verwaltung hat die kamerale Rücklage 2006 als Grundlage für die Rückstellung zum 1. Januar 2010, vermindert um die jährlichen Aufwendungen, verwendet.

Die Rückstellungsberechnung erfolgte aufgrund der kameralen Haushaltsführung zahlungsorientiert. Die Erstattungen des Landes gingen bei der Stadt erst im zweiten Quartal des Folgejahres ein und wurden erst dann als Einnahmen berücksichtigt.

Das Rechnungsprüfungsamt mahnte die Rückstellungsberechnung an und hat empfohlen, die zahlungsorientierte Berechnung in eine ressourcenorientierte Berechnung zu überführen.

Die angesetzten Planwerte wichen bei einigen Objekten wesentlich von den aktuellen Istwerten ab. Die Verwaltung will künftig die Berechnungsdatei laufend aktualisieren.

Der Rückstellungsbetrag wurde im Jahresabschluss 2010 um rd. 800.000 € erhöht. Die Korrektur erfolgte über das Basiskapital.

8.3.5.8.2 Periodengerechte Erfassung der Erstattungsansprüche gegenüber dem Land

In der Rückstellungsberechnung werden die Erstattungen vom Land nicht im Jahr der Entstehung des Anspruches, sondern erst zeitverzögert im darauf folgenden Jahr (das Jahr des Zahlungszuflusses an die Stadt) berücksichtigt. Es sind deshalb in der Rückstellung zum 1. Januar 2010 die Erstattungsansprüche für 2009 (rd. 884 T€; auszuzahlen in 2010) noch enthalten. Diese Ansprüche bzw. Erträge sind aber nachdem NKHR dem Jahr 2009 zuzuordnen. Die Rückstellung ist folglich um diesen Betrag zu niedrig.

Da die Ansprüche gegenüber dem Land für das Jahr 2009 (rd. 884 T€) zwar entstanden, aber noch nicht ausgezahlt sind, ist zum 1. Januar 2010 eine Forderung an das Land in gleicher Höhe auszuweisen.

Die Forderung i. H. v. rd. 884.000 € wurde im Jahresabschluss 2010 über das Basiskapital korrigiert.

8.3.5.9 Abzinsung

Das Gemeindehaushaltsrecht enthält keine Regelung zur Abzinsung von Rückstellungen. Gemäß Leitfaden zur Bilanzierung, Stand Januar 2011, sind allerdings Rückstellungen abzuzinsen. Kurz- und mittelfristige Rückstellungen (d. h. mit einer voraussichtlichen Laufzeit (= vollständige Inanspruchnahme) innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Bildung) müssen nicht abgezinst werden.



Die städtische Rahmenregelung vom 26. April 2010 zur Erfassung und Bewertung von Rückstellungen sieht allgemein folgende Regelung vor: "Grundsätzlich sind Rückstellungen abzuzinsen, auf eine Abzinsung bei kurz- und mittelfristigen Rückstellungen (Laufzeit bis zum Erfüllungsbeginn bis zu 5 Jahren) kann allerdings verzichtet werden. Damit müsste i. d. R. eine Abzinsung nur bei den langfristigen Deponierückstellungen berücksichtigt werden".

Die Berechnung der Laufzeit entsprechend der städtischen Rahmenregelung bis zum Erfüllungsbeginn führt zu einer kürzeren Laufzeit als die Berechnung der Laufzeit, entsprechend der Regelungen des Leitfadens zur Bilanzierung bis zur vollständigen Inanspruchnahme. Wir empfehlen der Verwaltung, die Rahmenregelung hinsichtlich der Berechnung der Laufzeit nochmals zu überdenken.

Rückstellungsarten	Kurz- und mittelfristige Rückstellungen Laufzeit 1 bis 5 J.	Langfristige Rückstel- Iungen Laufzeit > 5 J.	Abzinsung bei den langfristigen Rückstellungen erfolgte
Altersteilzeitarbeit	X		
Unterhaltsvorschüsse	Х		
Stilllegung und Nach- sorge von Abfalldeponien		Х	Nein
Sanierung Altlasten	X	Х	Nein
Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	х		
Beihilfeverpflichtungen		Х	Ja
Bauvorhaben Stuttgart 21		Х	Ja
Finanzausgleich und von Steuerschuldverhälnissen	х		
Haushaltsreste	X		
Wohnungsbauförderung	Х	Х	Nein

Langfristige Rückstellungen sind demnach u. a.:

- Sanierung von Altlasten (zumindest teilweise)
- Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
- Wohnungsbauförderung.

Die Verwaltung teilt diese Ansicht jedoch nicht, mit der Folge, dass keine Abzinsung erfolgt.



8.4 Verbindlichkeiten

8.4.1 Bilanzsumme

Bilanzposition 4	
Verbindlichkeiten	146.148.457,82 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	79.374.211,03 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	19.549,49 €
Sonstige Verbindlichkeiten	66.754.697,30 €

8.4.2 Gesetzliche Vorgaben zu Ansatz und Bewertung

In der Vermögensrechnung sind Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen und hinreichend zu gliedern (§ 40 Abs. 1 GemHVO). Verbindlichkeiten sind konkretisierte, rechtlich bestehende Verpflichtungen der Stadt, die zu wirtschaftlichen Belastungen führen. Diese müssen unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin grundsätzlich im Jahr der Entstehung der Schuld ausgewiesen werden (Rahmenregelung zur periodengerechten Erfassung und Bewertung von städt. Ausgaben und Einnahmen (Forderungen und Verbindlichkeiten). Verbindlichkeiten sind gemäß § 91 Abs. 4 GemO und § 44 Abs. 4 GemHVO zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

8.4.3 Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Krediten sind sämtliches der Stadt von Dritten zur Verfügung gestelltes Geldvermögen. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stellen Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen dar. Die dargestellten Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind Leistungen aus dem sozialen Bereich. Die sonstigen Verbindlichkeiten erfüllen eine Sammelfunktion für alle Verbindlichkeiten, die keiner der sonstigen aufgeführten Verbindlichkeitsarten zuzuordnen sind. Hierzu zählen u. a. Steuerverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Umsatzsteuerzahllast, Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträger usw.

8.4.4 Prüfungsfeststellungen

8.4.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

8.4.4.1.1 Vollständigkeit

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden mit Kontoauszügen und Daten im SAP-Modul CML in Verbindung mit den Kreditverträgen abgeglichen.



Durch den Abgleich der Schuldenaufstellung mit den Jahreskontoauszügen zum 31. Dezember 2009 ist eine vollständige Erfassung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gewährleistet.

Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Abweichungen zwischen dem Darlehensbestand, den Darlehensakten und dem in der Eröffnungsbilanz gebuchten Wert.

Die Darlehen wurden in Höhe des Rückzahlungsbetrags bilanziert.

8.4.4.1.2 Zinsabgrenzung

In den Kreditverträgen wurden zum Jahresende abweichende Zinszahlungen vereinbart. Zinszahlungen für Verbindlichkeiten, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, deren Fälligkeit jedoch nach dem Bilanzstichtag liegen, wurden nicht periodengerecht abgegrenzt.

Die Verwaltung hat den Vorgang im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 bereinigt und die Zinsen i. H. v. 7,3 Mio. €, die das Jahr 2009 betreffen, über das Basiskapital korrigiert.

8.4.4.2 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Zu den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, zählen u. a.

- Leasingverträge
- Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften
- Leibrentenverträge.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde die Bilanzposition nicht explizit geprüft. Erfolgten Investitionen über kreditähnliche Geschäfte wurde dies im Prüfungsbericht angesprochen (z. B. Leibrentenvertrag für Kunstgegenstände oder Ratenvertrag eines Containerschulgebäudes).

In der Eröffnungsbilanz wurden Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, nicht ausgewiesen.

8.4.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Keine periodengerechte Abgrenzung Der Übergang von der Kameralistik auf die Doppik beinhaltet die periodengerechte Abgrenzung. So sind Leistungen, die im letzten kameralen Haushaltsjahr erbracht, aber bis zum Jahreswechsel noch nicht bezahlt worden sind, als Verbindlichkeiten zu passivieren. I. d. R. waren dies die Kassenausgabereste aus der kameralistischen Buchhaltung.



Auf Grund von technischen Problemen wurden Lieferantenrechnungen nur bis Anfang Dezember 2009 gebucht und bezahlt. Alle danach eingehenden Rechnungen für 2009 wurden erst in 2010 gebucht. Somit ergibt sich zum Jahresende kein Bestand an Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Hierdurch belasten Aufwendungen die dem Haushaltsjahr 2009 zuzurechnen sind, das Jahresergebnis 2010.

8.4.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition 4.6	
Sonstige Verbindlichkeiten	66.754.697,30 €
Klärungsbestand	729.296,81 €
Debitorische Akontozahlungen	10.344.178,52 €
Kreditorische Rückläufer	219,45 €
ShV-Bestände Übernahme Verbindlichkeiten	8.585.153,20 €
Betriebsmittelkonto ELW	3.381.117,90 €
Betriebsmittelkonto AWS	24.315.125,51 €
Betriebsmittelkonto BBS	9.716.143,14 €
übrige sonstige Verbindlichkeiten	1.200.000,00 €
verb. Ausgleichsmaßnahmen bei Amt 36	1.444.308,80 €
erhaltene Anzahlungen Klinikum	2.120.000,00€
erhaltene Anzahlungen für Immobilienverkäufe	4.910.975,40 €
Übertrag Kantinenabschluss	8.178,57 €

8.4.4.4.1 Debitorische Akontozahlungen

Hier handelt es sich um Zahlungen (z. B. aus Steuerbescheiden), für die keine Soll-Stellung im letzten kameralen Haushaltsjahr erfolgte. Die Zahlung ist jedoch im Haushaltsjahr 2009 eingegangen. Dieser Sachverhalt stellt zum Eröffnungsbilanzstichtag keine Verbindlichkeiten dar.

Verbindlichkeiten zu hoch ausgewiesen

Diese sind in der Eröffnungsbilanz um 10 Mio. €zu hoch ausgewiesen.

Das Konto debitorische Akontozahlungen weist in 2009 u. a. 6,8 Mio. € Gewerbesteuerzahlungen aus. Dabei handelt es sich um Zahlungen für Bescheide der Monate November und Dezember 2009. Die Erträge dafür wären in 2009 auszuweisen gewesen.

Sollstellungen fehlen

Das Jahresergebnis 2010 wird damit um 6,8 Mio. €höher ausgewiesen.

8.4.4.4.2 ShV-Bestände Übernahme Verbindlichkeiten

In der Kameralistik wurde ein Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) geführt, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen waren, die sich nicht auf den Haushalt ausgewirkt haben. Von diesen wurden in der Eröffnungsbilanz u. a. folgende Beträge ausgewiesen:



Einbehaltende Auszahlung Pfändung	790.515,06 €
B 27 Anschlussstelle Fasanenhof Bundesmittel	1.300.000,00 €
Abführung Lohn- und Kirchensteuer 12/2009	1.047.931,22 €
EnBW Energiekosten	1.900.040,14 €

Als Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen der Stadt auszuweisen. Es muss jeweils eine Vermögensbelastung und damit nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung eine bilanzrechtliche Schuld vorliegen, die passiviert werden muss. Eine bilanzrechtliche Schuld muss hinreichend konkretisiert sein. Diese wird konkretisiert durch das Außenverpflichtungsprinzip, nach dem die Verpflichtung aus Objektivierungsgründen gegenüber einem Dritten bestehen muss.

Im betriebswirtschaftlichen Sinne stehen Verbindlichkeiten für die Summe der noch offenen finanziellen Verpflichtungen der Stadt gegenüber ihren Lieferanten und sonstigen Gläubigern, was im Folgejahr oder in den Folgejahren zu einer Zahlungsverpflichtung führen würde.

Beispiel der Lohn- und Kirchensteuer 12/2009

Verbindlichkeiten mit Zahlungen abgleichen! In der Eröffnungsbilanz werden für Lohn- und Kirchensteuer 12/2009 – Zahlungstermin 10. Januar 2010 – Verbindlichkeiten i. H. v. 1.047.931,22 € ausgewiesen. Die Verbindlichkeit besteht zum 31. Dezember 2010 noch immer.

Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer für Dezember 2009 sind am 10. des Folgemonats fällig. Somit hätte die Verbindlichkeit spätestens im Januar 2010 ausgeglichen sein müssen. Die Stadtkämmerei prüft den Sachverhalt.

Beispiel Energiekosten EnBW

In der Eröffnungsbilanz werden Gutschriften der EnBW i. H. v. 1,9 Mio. € als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Guthaben der Eigenbetriebe und um interne Verrechnungen.

Soweit diese Guthaben an die <u>Eigenbetriebe</u> zu bezahlen sind, ist der Ausweis als Verbindlichkeit korrekt.

Interne Verrechnungen zwischen der Stadtkämmerei und den Ämtern stellen hingegen keine Verbindlichkeiten dar. Der dafür ausgewiesene Betrag ist über das Basiskapital zu korrigieren.



Die übernommenen ShV-Bestände sollten grundsätzlich daraufhin geprüft werden, ob die Positionen

- in den folgenden Jahren ausgeglichen wurden (Zahlungsvorgang),
- mit zugrunde liegenden Rechnungen und sonstigen Unterlagen belegt werden k\u00f6nnen und
- eine Außenverpflichtung vorliegt.

Weitere Einzelfeststellungen sind in der Anlage 3 dargestellt.

8.4.4.4.3 Betriebsmittelkonten

Betriebsmittelkonten werden für die Zahlungsabwicklung der Eigenbetriebe eingerichtet.

8.4.4.3.1 Betriebsmittelkonto ELW

Betriebsmittelkonto	Eigenbetrieb	Eröffnungsbilanz
Stand 01.01.2010	3.381.117,90 €	3.381.117,90 €

8.4.4.3.2 Betriebsmittelkonto AWS

Betriebsmittelkonto	Eigenbetrieb	Eröffnungsbilanz
Stand 01.01.2010	24.315.125,51 €	24.315.125,51 €

8.4.4.3.3 Betriebsmittelkonto BBS

Betriebsmittelkonto	Eigenbetrieb	Eröffnungsbilanz
Stand 01.01.2010	9.723.301.09 €	9.716.143.14 €

Der unterschiedliche Wert zwischen dem Jahresabschluss und der Eröffnungsbilanz ist von der Verwaltung zu klären.

8.4.4.5 Übrige sonstige Verbindlichkeiten

Die Zahlung des Kaufpreises für das Gemälde "Bildnis des Fabrikanten Dr. Julius Hesse mit Farbprobe" erfolgte in zwei Teilbeträgen. Das Eigentum an dem Werk ging It. Kaufvertrag mit Bezahlung des ersten Teilbetrags an die Stadt über. Im Anlagevermögen war bis zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2009 nur ein Teilbetrag aktiviert worden. Auf Grund unserer Anmerkung hat die Verwaltung die Eröffnungsbilanz berichtigt. Die zweite Teilzahlung mit 1,2 Mio. € wurde zwischenzeitlich ins Anlagevermögen und bei den Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten eingebucht.



8.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzung sind Einnahmen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellen. Dazu zählen unter anderem Grabnutzungsgebühren, im Voraus erhaltene Miete, Zinsen, Pacht, Geldspenden mit Verwendungszweck, die noch nicht verwendet wurden sowie die Ablösebeträge für Stellplatzverpflichtungen und der Barwert Cross-Border-Lease. Fehlende Passive Rechnungsabgrenzungsposten führen i. d. R. in den Folgejahren zu einer Belastung des Jahresergebnisses.

Bilanzposition 5	
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	
Grabnutzungsgebühren	78.017.971,00 €

Bei der Stadt befinden sich die Friedhöfe im Eigentum der Stadt, die auch die Gebühren für die Überlassung von Grabnutzungsrechten erhebt. Die vereinnahmten Gebühren wurden aus den Haushaltsjahren 1990 – 2009 ermittelt. Die in den passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellten Werte entsprechen der verbleibenden Dauer der Grabnutzungsrechte. In den Folgejahren erfolgt eine zeitanteilige Auflösung.

Die Berechnung der Grabnutzungsgebühren wurde überprüft. Zunächst wurde der Ansatz des Passivpostens vom Fachamt von 78.017.971,00 € auf 73.730.537,64 € reduziert. Eine Überprüfung des Rechnungsprüfungsamts ergab, dass lediglich 73.660.842,18 € anzusetzen sind. Der Ansatz des Passivpostens war somit insgesamt um 4,36 Mio. € zu reduzieren. Die Korrektur erfolgte über das Basiskapital im Rahmen des Jahresabschluss 2010.

8.5.1 Anmerkungen

In der Eröffnungsbilanz sind die noch nicht verwendeten Spenden nicht ausgewiesen. Aufgrund der Unwesentlichkeit wurde der Sachverhalt nicht weiter verfolgt, zumal im Jahresabschluss 2010 Werte dafür eingestellt worden sind.

Nicht Gegenstand der Prüfung war die Vollständigkeit aller bei der Stadt anfallenden Tatbestände für Rechnungsabgrenzungsposten, da die Überprüfung ohne die entsprechenden Meldungen bzw. Informationen nicht möglich ist. Wir empfehlen die Rechnungsabgrenzungsposten nochmals auf Vollständigkeit zu überprüfen (z. B. die Einstellung des Barwerts Cross-Boarder-Lease sowie der Stellplatzverpflichtungen).

Stuttgart, 14. März 2012

Manfred Blumenschein

Lunch Spein



Verzeichnis der Teilberichte zur Prüfung der Eröffnungsbilanz Anlage 1

Teilbericht	Gegenstand der Prüfung	Erstellt am
Nr. 1	Vollständigkeit und Bewertung der Geschwindig- keitsüberwachungsanlagen und Rotlichtanlagen Amt 32	15.04.2010
Nr. 2	Vollständigkeit und Werthaltigkeit Otto-Dix- Sammlung Amt 41	12.07.2010
Nr. 3	Mitarbeiterdarlehen Amt 10	12.10.2010
Nr. 4	Kassenbestände der Kfz-Zulassungsstelle Amt 32	28.09.2010
Nr. 5	Behandlung von Mietkautionen Amt 23	03.12.2010
Nr. 6	Vollständigkeit von Rückzahlungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz Amt 51	03.03.2011
Nr. 7	Vollständigkeit Hard- und Software Amt 10	25.03.2011
Nr. 8	Nicht vergeben	
Nr. 9	Beteiligungen/Anteile Amt 20	21.02.2012
Nr. 10 / 19	Vollständigkeit und Werthaltigkeit Kunstgegenstände Amt 41	12.05.2011
Nr. 11	Bezüge (Rückstellungen, Rechnungs- abgrenzungsposten) Amt 10	02.02.2011
Nr. 12	Vollständigkeit Fuhrpark Amt 37	16.03.2011
Nr. 13	Vollständigkeit und Bewertung des Sachanlagevermögens (Grundst./Gebäude) Amt 52	21.03.2011
Nr. 14	Wohnbaudarlehen Amt 20	28.06.2011
Nr. 15	Kredite Amt 20	28.06.2011
Nr. 16	Behandlung der Erschließungsbeiträge/ Sonderposten Amt 66	17.02.2012
Nr. 17	Vollständigkeit und Bewertung Leitstelle Amt 37	11.03.2011
Nr. 18	Vollständigkeit und Werthaltigkeit der Forderungen Amt 37	12.04.2011
Nr. 19 / 10	Vollständigkeit und Werthaltigkeit Kunstgegenstände Amt 41	12.05.2011
Nr. 20	Wertpapiere Amt 20	10.02.2011
Nr. 21	Mietkautionen Amt 50	13.07.2011
Nr. 22	Vollständigkeit Bäume und Wald Amt 67	24.05.2011
Nr. 23	Perioden ger. Abg. Zuschüsse (1.4648.1) + Stgt. Jugendhaus Amt 51	30.03.2011
Nr. 24	Sonstige Rückstellungen Amt 20	23.10.2011
Nr. 24.1	Wohnbauförderung Amt 20	28.06.2011
Nr. 25	Liquide Mittel Amt 20	10.06.2011
Nr. 25a	Bewertung Grundstücke vor 2004	24.02.2012
Nr. 26	Forderungen und Verbindlichkeiten	21.12.2011
Nr. 27	Mündelgelder Amt 51	17.01.2012
Nr. 28	Vollständigkeit und Bewertung des Sachanlageverm. (Grundst./Gebäude) Amt 23	20.01.2012
Nr. 29	Vollständigkeit der Straßenflurstücke, Straßen- körper und Sonderposten Amt 66	12.10.2011



Teilbericht	Gegenstand der Prüfung	Erstellt am
Nr. 30	Vollständigkeit und Bewertung unbebaute Grundstücke und Sonderposten Amt 67	08.08.2011
Nr. 31	Grabnutzungsgebühren Amt 67	30.06.2011
Nr. 32	Vollständigkeit und Bewertung Schulgebäude (Flurstücke, Gebäude und Sonderposten) Amt 40	15.07.2011
Nr. 33	Migration	02.05.2011
Nr. 34	Schwebekonten betreffend Anlagevermögen	20.12.2011
Nr. 35	Zuordnung des Anlagevermögens zu den Anlageklassen der bebauten Grundstücke	15.03.2011
Nr. 36	Vollständigkeit, Werthaltigkeit von Forderungen gegenüber Unterhaltsber. Amt 50	21.07.2011
ohne Nr.	Amt für Umweltschutz Zuschüsse EU, Land, Bund Amt 36	18.10.2010
ohne Nr.	Flächenabgleich	30.06.2010



Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

Anlage 2

Aktiva		Alle Angaben in €	
1.	Vermögen		_
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		12.110.708,20
1.1.	Lizenzen, Software	7.310.525,58	
1.1.2	Ähnliche Rechte	4.800.182,62	
1.1.3	Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	
1.2	Sachvermögen		4.251.375.094,45
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.283.141.280,58	
1.2.2	(davon aus Stiftungen und Fonds) Bebaute Grundstücke und	(1.603.510,53)	
	grundstücksgleiche Rechte	1.117.297.031,73	
	(davon aus Stiftungen und Fonds	(20.762.074,74)	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.604.337.348,76	
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	3.482.185,00	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	40.741.488,21	
1.2.6	(davon aus Stiftungen und Fonds) Maschinen und technische Anlagen,	(7.371.500,00)	
	Fahrzeuge	32.476.842,00	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsaustattung	46.638.610,39	
1.2.8	Vorräte	1.611.248,56	
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	121.649.059,22	
1.3	Finanzvermögen	,	3.208.842.678,35
1.3.1 1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen Sonstige Beteiligungen und Kapital- einlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammen- schlüssen	177.089.090,31 1.834.075.847,99	
1.3.3	Sondervermögen	87.370.134,18	
1.3.4	Ausleihungen	300.700.488,15	
	(davon aus Stiftungen und Fonds)	(2.825.931,07)	
1.3.5	Wertpapiere	244.077.495,95	
	(davon aus Stiftungen und Fonds)	(27.334.251.59)	
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	64.426.475,94	
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	16.878.955,30	
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	37.515.990,93	
	(davon aus Stiftungen und Fonds)	(31.426,75)	
1.3.9	Liquide Mittel	446.708.199,60	
	(davon aus Stiftungen und Fonds)	(11.068.825,09)	
2.	Abgrenzungsposten		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung		15.282.480,38
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse		0,00
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		0,00
Summe	e Aktiva		7.487.610.961,38



Passiv	Passiva		Alle Angaben in €	
1.	Kapitalposition			
1.1	Basiskapital		5.220.324.384,45	
	(davon Stiftungskapital)		(56.066.776,08)	
1.2	Rücklagen		302.913.913,30	
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00		
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00		
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	302.913.913,30		
	(davon aus Stiftungen und Fonds)	(14.930.729.26)		
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		0,00	
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00		
1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00		
2.	Sonderposten			
2.1	für Investitionszuweisungen		515.440.859,85	
2.2	für Investitionsbeiträge		494.781.259,71	
2.3	für Sonstiges		3.937.207,05	
3.	Rückstellungen			
3.1	Altersteilzeitrückstellung		11.267.777,75	
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen		3.800.000,00	
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerück- stellungen für Abfalldeponien		19.561.588,79	
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen		57.549.155,00	
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren		2.970.300,00	
3.7	Sonstige Rückstellungen		628.603.252,77	
4.	Verbindlichkeiten		0_0.0000_,	
4.1	Anleihen		0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		79.374.211,03	
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00	
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		19.549,49	
4.6	sonstige Verbindlichkeiten		66.754.697,30	
	(davon aus Stiftungen und Fonds)		(14,43)	
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		80.312.804,89	
Summe	e Passiva		7.487.610.961,38	



Einzelfeststellungen

mit den entsprechenden Teilberichts- (TB) Nummern

Anlage 3

Nr. TB	Einzelfeststellungen Kulturamt Sachanlagevermögen und Sonderposten (Otto-Dix-Sammlung, Kunstgegenstände)	Nr. inner- halb TB	erledigt
ohne Nr.	Der Stadt wurde eine Kunstsammlung überlassen, die ins Eigentum der Stadt überging. Die Kunstwerke sind mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von insgesamt 314.070 € aktiviert. Die Stadt ist nach dem Überlassungsvertrag verpflichtet, den Gebern eine Leibrente zu zahlen. Die Leibrente ist noch als Verbindlichkeit zu bilanzieren. (Die Höhe der gebuchten Leibrente und deren Abwicklung haben wir nicht geprüft).	1	ja
ohne Nr.	Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für ein Werk (Inventar-Nr. 2000-039) waren zu verringern (um 92.033,52 €).	2	ja
ohne Nr.	Für die Spende zum Erwerb einer Plastik (Inventar-Nr. P-0213) fehlte der Sonderposten (191.734,29 €).	3	ja
ohne Nr.	Für ein geschenktes Werk (Inventar-Nr. 2007-036) fehlte der Sonderposten (500.000 €).	3	ja
ohne Nr.	Für ein mit einer Spende erworbenes Werk (Inventar-Nr. P-0314) fehlte der Sonderposten (120.825,46 €).	3	ja
ohne Nr.	Für die Spende zum Erwerb eines Werks (Inventar-Nr. 2000-007) fehlte der Sonderposten (15.338,76 €).	3	ja
2	Das Werk "Kornernte" (Inventar-Nr. O-1240) mit einem Buchwert von 276,18 € ist im Anlagen- bestand zum 31.12.2009 enthalten. Es war 1999 hergegeben worden.	3.8.3	ja
2	Das Werk "Gurke" (Inventar-Nr. A-0174) ist mit 1 € Erinnerungswert im Anlagenbestand zum 31.12.2009 enthalten. Es war vom Kulturamt mit Entschließung Nr. 19/1995 abgeschrieben worden.	3.8.3	nein
2	Die Zahlung des Kaufpreises für ein Gemälde (Inventar-Nr. 2008-055) erfolgte in zwei Teilbeträgen. Das Eigentum ging mit Bezahlung des ersten Teilbetrags an die Stadt über. Bis zum Bilanzstichtag 31.12.2009 war nur der erste Teilbetrag aktiviert worden. Zum Zeitpunkt der Prüfung fehlten in der Eröffnungsbilanz jeweils 1,2 Mio. € beim Anlagevermögen und bei den Verbindlichkeiten.	3.11.1	ja



Nr. TB	Einzelfeststellungen Kulturamt Sachanlagevermögen und Sonderposten (Otto-Dix-Sammlung, Kunstgegenstände)	Nr. inner- halb TB	erledigt
2	Ein Gemälde (Inventar-Nr. O-2803), an dem die Stadt Bruchteilseigentum erlangt hat, war mit dem vollen Betrag aktiviert worden, obwohl es nur mit dem anteiligen Wert hätte aktiviert werden dürfen. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind zu verringern (um 562.421,24 €).	3.11.2	ja
2	Für eine Spende zum Erwerb eines Gemäldes (Inventar-Nr. O-2464) fehlte der Sonderposten (51.129,19 €).	3.13	ja
2	Für eine Grafik (Inventar-Nr. Z-1432), die mit einer Spende erworben wurde, fehlte der Sonderposten (1.533,21 €).	3.13	ja
2	Für 15 geschenkte Lithographien (Inventar-Nrn. 2002-020 bis 2002-034) fehlten die Sonderposten (50.000 €).	3.13	ja
2	Für ein geschenktes Aquarell (Inventar-Nr. A-1035) fehlte der Sonderposten (15.338,55 €)	3.13	ja
2	Für ein gestiftetes Gemälde (Inventar-Nr. O-2996) fehlte der Sonderposten (608.437,33 €).	3.13	ja
2	Für eine geschenkte Grafik (Inventar-Nr. R-2662) fehlte der Sonderposten (1.022,38 €).	3.13	ja
2	Für einen geschenkten Brief (Inventar- Nr. V-0834) fehlte der Sonderposten (1 €).	3.13	ja
2	Für drei gestiftete Grafiken (Inventar-Nr. Z-0953, Z-0954, Z-1395) fehlten die Sonderposten (7.669,77 €).	3.13	ja
2	Für eine gestiftete Grafik (Inventar-Nr. Z-0955) fehlte der Sonderposten (1.533,21 €).	3.13	ja
2	Für eine geschenkte Grafik (Inventar-Nr. Z-2373) fehlte der Sonderposten (10.225,36 €).	3.13	ja
10	Für ein geschenktes Werk (Inventar-Nr. 2002-014) fehlte der Sonderposten (150.000 €).	1	ja
10	Für aus Mitteln der Dr. Kurt-Göbel-Stiftung erworbene Werke (Inventar-Nr. 2000-008 bis 2000-014 fehlten Sonderposten (7.664,58 €).	2.1	ja
10	Für ein aus Mitteln der Dr. Kurt-Göbel-Stiftung erworbenes Werk (Inventar-Nr. 2002-011) fehlte der Sonderposten (30.000 €).	2.1	ja
10	Für aus Mitteln der Dr. Kurt-Göbel-Stiftung erworbene Werke (Inventar-Nrn. 2001-024, 2001-025) fehlten Sonderposten (18.917,80 €).	2.1	ja
10	Für ein aus Mitteln der Dr. Kurt-Göbel-Stiftung erworbenes Werk (Inventar-Nr. 2000-015) fehlte der Sonderposten (20.451,73 €).	2.1	ja



Nr. TB	Einzelfeststellungen Kulturamt Sachanlagevermögen und Sonderposten (Otto-Dix-Sammlung, Kunstgegenstände)	Nr. inner- halb TB	erledigt
10	Für ein aus Mitteln der Dr. Kurt-Göbel-Stiftung erworbenes Werk (Inventar-Nr. 2000-016) fehlte der Sonderposten (33.238,72 €).	2.1	ja
10	Bei drei Werken (Inventar-Nr. 2004-013 bis 2004-015) waren die im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA aktivierten Werte um jeweils 20 % zu reduzieren (6.690 €).	3.2	ja
10	Für ein fünfteiliges Werk und ein weiteres Werk (Inventar-Nrn. 2009-202, 2009-203) fehlten Sonderposten (216.000 €).	4.1	ja
10	Fünf Stuttgart-Portraits (110.000 € Anschaffungs- und Herstellungskosten) fehlten im Anlagen- bestand.	4.3	ja
10	Für die zum Erwerb der fünf Stuttgart-Portraits (Inventar-Nrn. 2008-036 bis 2008-040) eingegangenen Spenden fehlten die Sonderposten (110.000 €).	4.3	ja
10	Für ein als Vermächtnis erhaltenes Werk (Inventar-Nr. 2003-010) fehlte der Sonderposten (100.000 €).	4.4	ja
10	Für ein gestiftetes Bild (Inventar-Nr. O-2985) fehlte der Sonderposten (30.677,09 €).	4.5	ja
10	Für im UA 3200 bzw. UA 3211 vereinnahmte Spenden/Zuschüsse sind noch Sonderposten zu bilden, sofern diese Spenden/Zuschüsse zum Erwerb von Kunstwerken verwendet wurden (Haushaltsjahr 2001: 10.225,84 €; Haushaltsjahr 2002: 94.794 €; 2003: 20.170,71 €)	4.6	nein
19	Das Vermögen einer rechtlich unselbständigen Kunststiftung (Schenkung an die Stadt) war im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA nicht erfasst. Zum Zeitpunkt der Prüfung fehlten im Anlage- vermögen und auf der Passivseite rd. 7,4 Mio. €	3.4	ja
19	Für ein geschenktes Werk (Inventar-Nr. 1998-064) fehlte der Sonderposten (29.654,34 €).	3.10.1	ja
19	Für ein geschenktes Werk (Inventar- Nr. 2004-001) fehlte der Sonderposten (500 €).	3.10.1	ja
19	Für vier geschenkte Werke (Inventar-Nr. 2004-009 bis 2004-012) fehlten die Sonderposten (1.400 €).	3.10.1	ja
19	Für drei geschenkte Werke (Inventar-Nr. 2004-026 bis 2004-028) fehlten die Sonderposten (2.500 €).	3.10.1	ja
19	Eine Bronzeplastik (119.000 €) fehlte im Anlagenbestand.	3.11.1	ja
19	Sonderposten für die Geld- und Sachspenden für die Bronzeplastik fehlten (76.400 €).	3.11.1	ja



Nr. TB	Einzelfeststellungen Haupt- und Personalamt (Periodengerechte Abgrenzung sowie RS)	Nr. inner- halb TB	erledigt
11	Forderungen gegenüber städtischen Mitarbeitern zur Rückzahlung von VVS-Vorschüssen.	3.1.1	nein

Nr. TB	Einzelfeststellungen Branddirektion GHLF	Nr. inner- halb TB	erledigt
12	Sonderposten für S-FW 2801 wurde nicht in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen	3.7.1	ja
12	Für fünf Drehleiterfahrzeuge wurde eine Zuwendung von 454.375 € bewilligt, in der Eröffnungsbilanz waren 128.372,47 € ausgewiesen.	3.7.1	nein
17	Zuwendungen für die Erneuerung der Einsatz- leittechnik mit 311.259 € war nicht aktiviert.	3.7.3	ja
17	Miet- und Serviceverträge mit der EnBW für die Leitstelle stehen noch aus.	3.8	nein
17	Das wirtschaftliche Eigentum an der Leitstelle wäre noch nachzuweisen.	3.8 i. V. m. 3.7.2	nein

Nr. TB	Einzelfeststellungen Sportamt Sachanlagevermögen (Grundstücke und Gebäude)	Nr. inner- halb TB	erledigt
13	Der Parkplatz P 9 und der Werferplatz (rd. 31.050 m²) sind im Eigentum der Stadt. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren diese Vermögensgegenstände nicht im Anlagevermögen berücksichtigt.	3.2.1	nein
13	Das Grundstück Weilimdorf 5683/2 wurde nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.2.3	ja
13	Im Bereich 52-1 wurden keine Gebäude und Geräte bilanziert. Nach Angaben der Verwaltung handelte es sich dabei um einen Übertragungsfehler. Die Gebäude und Geräte waren versehentlich im Bereich 52-3 bilanziert.	3.2.4	ja
13	Beim Haus der Athleten erfolgte bisher keine Abschreibung.	3.3.1	ja
13	Flächendifferenzen ergaben sich beim GAZI- Stadion.	3.3.3	ja



	TD N		
TB Nr.	Einzelfeststellungen	inner- halb TB	erledigt
26	Durch den ShV-Abschluss Fipo 4.4070.2504.001/4.4070.7504.001 ergibt sich eine Mehrausgabe von 128.054,42 €, die in der Eröffnungsbilanz als Forderung gebucht wurde. Bei dem Betrag dürfte sich jedoch um eine interne Verrechnung handeln.	3.4.3.1	nein
26	Durch den ShV-Abschluss Fipo: 4.0300.1004.000/ 4.0300.5004.000 ergibt sich eine Mehreinnahme i. H. v. 1.047.931,22 €, die als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz gebucht wurde. Es ist zu klären, ob es sich tat- sächlich um eine Verbindlichkeit oder um eine interne Verrechnung handelt.	3.4.3.2	nein
26	Die Forderungen und die Verbindlichkeiten aus Gewerbesteuer und Nebenkosten wurden i. H. v. 57.861.406,33 € migriert. Die Kassenreste Gewerbesteuer ohne Nebenkosten zum 31.12.2009 betragen 35.139.337,49 €. Die migrierten Forderungen ohne Nebenkosten nach Abzug einer Korrekturbuchung Gewerbesteuer ohne Nebenkosten von 16.840.516,25 € betragen 35.315.784,79 €. Damit ergibt sich eine Differenz von 176.447,30 €.	3.5.1.1	nein
26	Durch den ShV-Abschluss FIPO 4.0300.1202.000/4.0300.5202.000 ergibt sich eine Mehreinnahme von 1.900.040,14 € Der Betrag wurde in der Eröffnungsbilanz als Ver- bindlichkeit gebucht. Hierbei handelt es sich um Gutschriften für Ämter und Eigenbetriebe. Die Gutschriften für Ämter sind interne Verrech- nungen und deshalb keine Verbindlichkeiten. Lediglich die Gutschriften für die Eigenbetriebe sind als Verbindlichkeiten zu buchen.	3.4.3.2	nein
26	Die Vorschüsse an Ämter i. H. v. 59.703,20 € wurden als Forderungen gebucht und sind nicht in der Eröffnungsbilanz enthalten. Der Betrag ist bei den liquiden Mitteln in der Eröffnungsbilanz zu buchen.	3.4.4.2	nein
26	Die Vorschüsse an externe soziale Einrichtungen betragen lt. FIPO 4.0300.1203.*** 180.200 € und sind nicht in der Eröffnungsbilanz enthalten. Der Betrag ist als Forderungen in der Eröffnungs- bilanz zu buchen.	3.4.4.2	nein
26	Die Forderungen aus Gehaltsvorschüssen gegen die Mitarbeiter i. H. v. 110.076,11 € sind d in der Eröffnungsbilanz zu buchen	3.4.4.3	nein



Nr. TB	Einzelfeststellungen Amt für Liegenschaften und Wohnen	Nr. inner- halb TB	erledigt
28	Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Gesamtflächenangabe ist nicht möglich, da die Stadt auf die Abarbeitung von nicht vollzogenen Veränderungen der Grundbücher bei den Notariaten keinen Einfluss hat. Hieraus ergeben sich Differenzen zur Aktenlage bei der Stadt.	3.2.5	nein
28	Die bei unserer Stichprobe zum Abgleich der Flächen in GrundIS und im Anlagenbuchhaltungssystem FI-AA festgestellten Differenzen wären zu klären.	3.2.5	nein
28	Bei der Erfassung der Daten der bebauten und unbebauten Grundstücke sind die BewRL nicht immer beachtet worden. Er erfolgt eine Überprüfung aller Grundstücke durch das Amt 23, die ab dem 01.01.1990 erworben wurden (ab Anschaffungs- und Herstellungskosten 10.000,00 €).	3.2.6.2	nein
28	Die Dokumentation und Prozessbeschreibung des Amtes 23 zur Erstbewertung nach Fertigstellung liegt noch nicht vor.	3.2.4	nein
28	Flächendifferenz Flst. Nr. 2985/001, 2.614 qm.	3.2.7.1	nein
28	Die AiB sind nicht immer richtig abgebildet worden. Bei der Sanierung Bezirksrathaus Bad Cannstatt wird geprüft, ob noch Wettbewerbskosten angefallen sind.	3.2.7.7. 4	nein
28	Bei den BgA sind die begründenden Unterlagen für Rechnungen im Wert von rd. 200.000,00 € nachzureichen	3.2.8.1 (ff)	nein
28	Die Erfassung aller ab 01.01.2004 erhaltenen Investitionszuweisungen (Sonderposten) ist noch nicht abgeschlossen, da die Rückmeldungen der Fachämter noch nicht vollständig vorliegen	3.4	nein
28	Die Flurstücke der Flughafen GmbH (im Wege des Erbbaurechtes überlassen) sind noch endgültig zu bewerten. Je Flurstück ist ein eigener Anlagenstammsatz anzulegen.	3.6.1	nein



Nr. TB	Einzelfeststellungen Tiefbauamt Sachanlagevermögen und Sonderposten	Nr. inner- halb TB	erledigt
29	Flurstück Cannstatt – 2070/59 mit 2.892 m² wurde bisher nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein
29	Flurstück Cannstatt – 2070/61 mit 1.532 m² wurde bisher nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein
29	Flurstück Möhringen – 4455/1 mit 8.737 m² ist im Grundriss als Eigentum der Stadt ausgewiesen, jedoch nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein
29	Flurstück Möhringen – 7200/0 mit 26.188 m² wurde bisher nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein
29	Flurstück Möhringen – 7201/1 mit 5.126 m² wurde bisher nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein
29	Flurstück Plieningen – 6122/1 mit 3.115 m² wurde bisher nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein
29	Flurstück Plieningen – 6225/1 mit 2.561 m² wurde bisher nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein
29	Flurstück Solitude – 5/0 mit 4.075 m² wurde bisher nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein
29	Flurstück Stuttgart – 9080/18 mit 3.404 m² wurde bisher nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein
29	Flurstück Vaihingen – 14/5 mit 5.151 m² wurde bisher nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein
29	Flurstück Weilimdorf – 4725/1 mit 3.908 m² wurde bisher nicht im Anlagenbestand berücksichtigt.	3.3.2	nein



Nr. TB	Einzelfeststellungen Garten-, Friedhofs- und Forstamt	Nr. inner- halb TB	erledigt
30	Grundstücksveränderung Alte Bezeichnung Möhringen 3229/5 Neue Bezeichnung Möhringen 3150/3	3.2.2.1	ja
30	Grundstücksveränderung Alte Bezeichnung Degerloch 346/2 Neue Bezeichnung Degerloch 497/1	3.2.2.1	ja
30	Grundstücksveränderung Alte Bezeichnung Zuffenhausen 4127/2 Neue Bezeichnung Zuffenhausen 4122/3	3.2.2.1	ja
30	Grundstücksveränderung Alte Bezeichnung Zuffenhausen 4127/3 Neue Bezeichnung Zuffenhausen 4122/3	3.2.2.1	ja
30	Grundstücksveränderung Alte Bezeichnung Cannstatt 5773/4 Neue Bezeichnung Cannstatt 5773/14	3.2.2.1	ja
30	Vaihingen 4919/0 ist laut GrundIS nicht im Eigentum der Stadt, jedoch im Anlagevermögen enthalten.	3.2.2.2	ja
30	Flurstück Degerloch – 188/0 ist laut GrundlS nicht im Eigentum der Stadt, jedoch im Anlagevermögen enthalten.	3.2.2.2	nein
30	Flurstück Degerloch 1311/23 ist im Liegen- schaftskataster enthalten jedoch nicht im Anlagevermögen	3.2.2.3	ja
30	Flurstück Feuerbach – 03891/001 ist im Liegenschaftskataster enthalten jedoch nicht im Anlagevermögen	3.2.2.3	nein
30	Flurstück Heumaden 02222/028 ist im Liegen- schaftskataster enthalten jedoch nicht im Anlagevermögen	3.2.2.3	ja
30	Flurstück Stuttgart 11120/001 ist im Liegen- schaftskataster enthalten jedoch nicht im Anlagevermögen	3.2.2.3	nein
30	Flurstück Stuttgart 04124/000 ist im Liegen- schaftskataster enthalten jedoch nicht im Anlagevermögen	3.2.2.3	ja
30	Flurstück Uhlbach – 01797/000 ist im Liegen- schaftskataster enthalten jedoch nicht im Anlagevermögen	3.2.2.3	nein
30	Flurstück Wangen 1655/004 ist im Liegenschafts- kataster enthalten jedoch nicht im Anlagevermögen	3.2.2.3	nein
30	Flurstück Wangen 1879/002 ist im Liegenschafts- kataster enthalten jedoch nicht im Anlagevermögen	3.2.2.3	nein
30	Flächendifferenz zwischen Anlagenbuch- haltungssystem FI-AA und SIAS Flurstück Plieningen 4775/9 Anlagennummer 100000790	3.2.2.4	nein



Nr. TB	Einzelfeststellungen Garten-, Friedhofs- und Forstamt	Nr. inner- halb TB	erledigt
30	Flächendifferenz zwischen Anlagenbuch- haltungssystem FI-AA und SIAS Flurstück Plieningen 4775/9 Anlagennummer 100003016	3.2.2.4	nein
30	Flächendifferenz zwischen Anlagenbuchhaltungs- system FI-AA und SIAS Flurstück Stuttgart – 11920/000 Anlagennummer 100001361	3.2.2.4	nein
30	Flächendifferenz zwischen Anlagenbuchhaltungs- system Fl-AA und GrundIS Flurstück Wangen – 01766/001 Anlagennummer 100001900	3.2.2.4	nein
30	Die Flächenaufteilung zwischen den einzelnen Ämtern stimmt nicht mit der Flächenmenge im SIAS überein Flurstück Zuffenhausen – 02330/000.	3.2.2.4	nein
30	Die Flächenaufteilung zwischen den einzelnen Ämtern stimmt nicht mit der Flächenmenge im SIAS überein Flurstück Zuffenhausen – 02015/000.	3.2.2.4	nein
30	Die Flächenaufteilung zwischen den einzelnen Ämtern stimmt nicht mit der Flächenmenge im SIAS überein Flurstück Zuffenhausen – 02330/000.	3.2.2.4	nein

Nr. TB	Einzelfeststellungen Schulverwaltungsamt	Nr. inner- halb TB	erledigt
32	Doppelbilanzierung Flurstück 00228/003 mit rd. 1 Mio. € Rotebühlplatz 28	3.5.1	nein
32	Bewilligte Fördermittel des Landes i. H. v. 602.000 € waren nicht abgerufen und als Sonderposten passiviert worden.	3.5.3	ja
32	Ein Sonderposten 57.000 € wurde zu Unrecht aktiviert	3.5.3	nein
32	Anschaffungsnebenkosten eines Flurstücks i. H. v. 124.150 € wurden nicht aktiviert	3.6.1	nein
32	GS Zazenhausen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Schulhofgestaltung ist um 20.000 € zu hoch ausgewiesen.	3.6.2.5	ja
32	IT-Schule Anschaffungs- und Herstellungskosten für Verkabelung mit rd. 2,7 Mio. € doppelt aktiviert.	3.6.2.5	ja
32	Steinbachschule, Aufwendungen für Einbau- möbel mit rd. 55 T€ wurden beim Gebäude aktiviert.	3.6.2.5 lit. c	ja
32	Steinbachschule, Aufwendungen von rd. 10 T€ sind bei den Außenanlagen nicht aktiviert.	3.6.2.5 lit. d	ja



Nr. TB	Einzelfeststellungen Schulverwaltungsamt	Nr. inner- halb TB	erledigt
32	Die Kalkulation der Sonderpostenpauschalsätze konnte nicht vorgelegt werden. Das Abzugskapital wäre bei Anwendung der Pauschalsätze nach der BewRL um 165,9 Mio. €höher	3.6.3	nein
32	Teilabrisse an Gebäuden führten nicht zu Teilabgängen beim Anlagegut	3.7	nein
32	Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs bei der SBS-Sportstätten Betriebs-GmbH Stuttgart nicht einheitlich. Finanzbuchhaltung ist korrigiert. Anschaffungs-und Herstellungskosten aller ab dem 01.01.2007 fertig gestellten Sportgebäude sind zu überprüfen und ggf. anzupassen.	3.8	nein

Nr. TB	Einzelfeststellungen Schwebekonten	Nr. inner- halb TB	erledigt
34	2006 wurde ein Schaukasten mit Anschaffungs- und Herstellungskosten von 6.345,20 € doppelt aktiviert.	3.7.3.4	nein
34	Die Stadt veräußerte 1/6 eines Flurstücks, an dem sie 1/3 Miteigentumsanteil hatte. Der verbleibende Miteigentumsanteil von 1/6 wurde deaktiviert. Der Anteil war grundsätzlich in der Eröffnungsbilanz enthalten, allerdings einem falschen Flurstück zugeordnet.	3.5.3	ja
34	Die Stadt erhielt von einer Firma insgesamt 600 T€ für die Überlassung eines Namensrechts. In der Eröffnungsbilanz wird der Betrag bei den Sonderposten ausgewiesen. Sponsoringeinnahmen sind jedoch als Ertrag über die Laufzeit der Rechte zu buchen.	3.7.3.2.1 3.7.3.2.2	nein
34	Die Aktivierung des Flurstücks für das Bürger- zentrum West ist im Wert und der Fläche zu korrigieren.	3.7.3.5.2	nein
34	Das Gebäude Bürgerzentrum West samt Tiefgarage und Kindertagesstätte ist in der Eröffnungsbilanz und auch zum Prüfungszeitpunkt nicht aktiviert. Die Inbetriebnahme erfolgte im Jahr 2005. Wir gehen überschlägig von Baukosten einschl. Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen von ca. 17 Mio. € aus.	3.7.3.5.3	nein